DAS AUSSENHANDELSRECHT IN DEN WIRTSCHAFTSORDNUNGEN DES GETEILTEN DEUTSCHLANDS

EIN SYSTEMVERGLEICH

INAUGURAL - DISSERTATION

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

bei der

Juristischen Fakultät

der

Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Bernhard Murawo

Rechtsanwalt in Berlin

1970

1969

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546510_0022

DAS AUSSENHANDELSRECHT IN DEN WIRTSCHAFTSORDNUNGEN DES GETEILTEN DEUTSCHLANDS

EIN SYSTEMVERGLEICH

INAUGURAL - DISSERTATION

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

bei der

Juristischen Fakultät

der

Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Bernhard Murawo

Rechtsanwalt in Berlin

1969

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Erstgutachter: Professor Dr. jur. Klemens Pleyer

Zweitgutachter: Professor Dr. jur. Bernd Rüthers

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Januar 1970

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

Einleitung

I. Ausgangspunkt der Untersuchung 1

II. Die Kriterien der ansatzverschiedenen Wirtschaftsordnungen 4

III. Gang der Untersuchung 7

1. Teil: Das Außenhandelssystem in der BRD und der DDR 9

---

§ 1 Funktionen des Außenhandels in beiden Wirtschaftsordnungen 9

I. Außenhandel in der Marktwirtschaft 9

II. Funktionen des Außenhandels in der Planwirtschaft 10

1. Planabhängigkeit 11

2. Lückenbüßerfunktion des Außenhandels 11

3. Instrument der Handelspolitik 12

4. Zahlungsbilanz 13

5. Werkzeug der Außenpolitik 13

§ 2 Entwicklung des Außenhandels in beiden Teilen Deutschlands nach 1945 14

I. Bundesrepublik 15

II. Entwicklung in der DDR 17

III. Zusammenfassung 20

§ 3 Staatliche Einwirkungen auf den Außenhandel 21

A. Das System der Eingriffsermächtigungen in der BRD 21

I. Erfüllung zwischenstaatlicher Verträge 23

II. Störungen aus fremden Wirtschaftsgebieten 24

III. Schutz der Sicherheit der Bundesrepublik und der auswärtigen Interessen 26

IV. Besondere Eingriffsmöglichkeiten des Staates 27

1. Bedarfsdeckung 27

2. Minderwertige Erzeugnisse beim Export 27

3. Mindestkonditionen 28

4. Importbeschränkungen 29

V. Art und Ausmaß der Beschränkungen 31

VI. Exportförderungsmaßnahmen 32

1. Steuererleichterungen 33

2. Ausfuhrversicherungen 33

3. Exportkredite 34

VII. Zusammenfassung 34

B. Das staatliche Außenhandelsmonopol in der DDR 35

I. Ursachen der Monopolbildung 36

II. Rechtliche Grundlagen des Monopols 38

III. Begriff des Außenhandelsmonopols 41

1. Träger der Außenhandelsaufgaben 42

2. Außenhandelsmonopol und zentraler Plan 44

3. Werkzeug der Handelspolitik 46

4. Schutzfunktion gegenüber "kapitalistischen" Märkten 47

5. Außenpolitische Funktion des Monopols 48

6. Ergänzung des Außenhandelsmonopols durch das Valutamonopol 48

§ 3 Die Organisation des Außenhandelsapparates 49

I. Die Entwicklung in der Bundesrepublik 49

II. Die staatlichen Außenhandelsunternehmen in der DDR 51

1. Vorbemerkungen 51

2. Rechtsform 54

3. Geschäftsbereich der AHU 56

4. Geschäftsführung und Vertretung 57

5. Vermögen 58

6. Außenhandelsunternehmen und Vertragssystem 59

III. Reformen der Außenhandelsorganisation 62

1. Die AHU als Tochtergesellschaften der Produktionsbetriebe 65

a) Die gegenseitigen Einwirkungsmöglichkeiten 66

b) Rechtliche Konstruktion der Unterstellung als Tochtergesellschaften 68

2. Andere Formen zur Überwindung der Trennung von Industrie und Außenhandel 70

a) Übertragung der vollen Außenhandelsfunktion auf den Betrieb 70

b) Exportkontore der Betriebe 71

c) Übertragung der Angebotstätigkeit auf die Betriebe 72

d) Das Vollmachtsgeschäft 72

e) Eigengeschäfte der Betriebe 72

f) Außenhandelsunternehmen als Kommissionäre der Betriebe 74

IV. Zusammenfassung 76

§ 4 Das System ökonomischer Hebel im Außenhandel 77

I. Die Herstellung realer Preisbeziehungen zwischen AHU und Industrie 79

1. Industriepreisreform 79

2. Beteiligung der Betriebe am planmäßigen und außerplanmäßigen Außenhandelsergebnis 80

3. Beteiligung nach dem Prinzip der durchgängigen Wirkung der Valutapreise 85

II. Reformen des Preisausgleichssystems 87

III. Eigenerwirtschaftung von Valutamitteln 88

IV. Zusammenfassung 89

2. Teil: Die Rechtsverhältnisse bei Warenlieferungen im Außenhandel der DDR 90

---

§ 1 Die beiden Vertragsverhältnisse des Export- und Importgeschäfts 90

§ 2 Vertrag als Mittel zur Abwicklung von Außenhandelsgeschäften 93

§ 3 Vertragsverhältnis zwischen AHU und inländischem Lieferbetrieb 95

I. Verträge im Geltungsbereich der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz 96

1. Vertragspartner 96

2. Vertragsabschluß 98

3. Vertragsgegenstand 101

4. Qualitätsvereinbarung 102

5. Preisvereinbarung 103

6. Liefertermin 106

7. Leistungsstörungen und materielle Verantwortlichkeit 108

a) Gesetzliche Grundlagen 109

b) Verhältnis der innerstaatlichen zu den internationalen Normen 111

c) Sanktionsformen 114

8. Zusammenfassung 117

II. Verträge im Geltungsbereich der Neunten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz 118

1. Rechtsnatur des Vertrages 119

2. Vertragsabschluß 122

3. Eigentumsübertragung 123

4. Preisvereinbarung 123

5. Leistungsstörungen und materielle Verantwortlichkeit 125

6. Zusammenfassung 126

§ 4 Vertragsverhältnisse zwischen AHU und ausländischen Partnern 127

3. Teil: Finanzierung der Außenhandelsgeschäfte 134

§ 1 Preisbildung 134

I. Importpreisbildung 136

II. Exportpreisbildung 139

III. Veränderungen des Preissystems seit Beginn der Wirtschaftsreform 141

§ 2 Kreditierung der Außenhandelsgeschäfte 141

I. Finanzierung der Importgeschäfte 142

II. Finanzierung der Exportgeschäfte 144

III. Funktion des Kredits im Außenhandel 145

IV. Innerstaatlicher Abrechnungsverkehr 151

1. Zahlungsverkehr mit dem "kapitalistischen" Ausland 152

2. Zahlungsverkehr mit den sozialistischen Ländern 152

Ergebnisse und Schlußbetrachtung 157

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

aaO.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
AB / RGW 58	Allgemeine Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Außenhandelsunternehmen der Teilnehmerländer des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe 1958
AB / RGW 68	Allgemeine Lieferbedingungen 1968
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AHU	Außenhandelsunternehmen
AKA	Ausfuhr-Kredit AG
Anm.	Anmerkung
AO	Anordnung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AWVO	Außenwirtschaftsverordnung
BG	Bezirksgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
Comecon	Council of Mutual Economic Aid
DA	Der Außenhandel (Zeitschrift)
DHBA	Deutsche Außenhandelsbank AG
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DFW	Deutsche Finanzwirtschaft (Zeitschrift)
DIA	Deutscher Innen - und Außenhandel
Diss.	Dissertation

DNB	Deutsche Notenbank
Dok. AP DDR	Dokumente zur Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik (Dokumentensammlung)
DVIA	Deutsche Verwaltung für Innen- und Außenhandel
DVO	Durchführungsverordnung
ERP	European Recovery Programm
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FE - Verfahren	Forderungseinzugsverfahren
ff.	folgende Seiten
GBl.	Gesetzblatt der DDR
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
HVIA	Hauptverwaltung für Innen- und Außenhandel
IBWZ	Internationale Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit
JEIA	Joint Export - Import Agency
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KreditVO	Kreditverordnung - sozialistische Betriebe - vom 19. Juni 1968 (GBl. II 1968 S. 653)
MAI	Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
MAM	Ministerium für Außenhandel und Materialversorgung
MAW	Ministerium für Außenwirtschaft
MIAM	Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung
Mil.Reg.Ges.	Militärregierungsgesetz
MinBl.	Ministerialblatt der DDR
NJ	Neue Justiz (Zeitschrift)
NÖS	Neues ökonomisches System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft
Nr.	Nummer
ÖSS	Ökonomisches System des Sozialismus

RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begründet von Ernst Rabel
RE-Verfahren	Rechnungseinzugsverfahren
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGW	Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe
ROW	Recht in Ost und West (Zeitschrift)
RSFSR	Russische sozialistische Föderative Sowjetrepublik
S.	Seite
SBZ	Sowjetische Besatzungszone Deutschlands
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
Soz.AW	Sozialistische Außenwirtschaft (Zeitschrift)
StuR	Staat und Recht (Zeitschrift)
UDSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVR	Ungarische Volksrepublik
VEB	Volkseigener Betrieb
VEH DIA	Volkseigenes Handelsunternehmen Deutscher Innen- und Außenhandel
VG	Vertragsgesetz
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VOBl.	Verordnungsblatt
VVB	Vereinigung volkseigener Betriebe
z. B.	zum Beispiel
ZK	Zentralkomitee
ZStVG	Zentrales staatliches Vertragsgericht
ZVOBl.	Zentrales Verordnungsblatt

LITERATURVERZEICHNIS

Zitierweise — Die verwendete Literatur wird nur mit dem Namen der Verfasser bekennzeichnet. Wo diese Zitierweise zu Unklarheiten führen könnte, wird auch der Titel des betreffenden Werkes angegeben.

ALBRECHT, Dieter : Umfassendes Arbeitsprogramm zur Weiterentwicklung der ökonomischen Beziehungen zwischen Außenhandel und Inlandspartnern. Die Wirtschaft Nr. 42/1966, S. 3

ALBRECHT, Dieter : Mit dem neuen Instrumentarium lassen sich wichtige außenwirtschaftliche Probleme lösen Die Wirtschaft Nr. 15/1967, S. 3 - 4

ALBRECHT, Dieter : Schrittweise Einbeziehung der Außenwirtschaft in das ökonomische System des Sozialismus. Die Wirtschaft Nr. 7/1968, S. 4 - 5

APEL, Erich / MITTAG, Günter : Planmäßige Wirtschaftsführung und ökonomische Hebel 2. Aufl., Berlin (Ost) 1964

ARTZT, Werner / DORNBERGER, Gerhard : Das Verhältnis von Plan und Vertrag StuR 1965, S. 77 - 90

Außenhandel : Eine Sammlung der wichtigsten internationalen Vereinbarungen und Handelsbedingungen, herausgegeben vom Ministerium für Außenwirtschaft Berlin (Ost) 1968

BAUMBACH, Adolf / DUDEN, Konrad : Kommentar zum Handelsgesetzbuch 18. Aufl., München 1968

BERG, Michael von : Probleme des Ost-West-Handels, Teil I: Spezielle Aspekte des Handelsverkehrs zwischen BRD - SBZ - UDSSR, Berichte des Osteuro-Instituts der Freien Universität Berlin Heft 57, Berlin 1963

BERG, Michael von : Umgestaltung des Außenhandels, in: SBZ Archiv 1967, Heft 18, S. 275 - 278

BERGMANN, Manfred : Zum Charakter der Zusammenarbeit zwischen Außenhandel und Industrie
Die Wirtschaft Nr. 44/1969
S. 16 - 17

BERGMANN, Wolfgang : Erste Gedanken zur Herstellung echter ökonomischer Beziehungen zwischen Industrie und Außenhandel, Vertragssystem,
Heft 6/1966 S. 364 - 367

BERNHEIER, K. : Kooperation auch zwischen Handel und Industrie,
Die Wirtschaft, Nr. 12/1966 S. 9

BOES, Wilhelm : Die bankmäßige Abwicklung von Außenhandelsgeschäften,
AH 1953, Heft 39, S. 938 - 939

BOSCH, Werner : Marktwirtschaft - Befehlswirtschaft,
Heidelberg 1961

BRAUER, Rudolf : Ökonomisches System des Sozialismus und Außenhandelsmonopol
Soz. AW. 1969, Heft 3, S. 17-20

CHRIST, U. : Praktische und theoretische Probleme des Außenhandels in einer Zentralverwaltungswirtschaft sowjetischen Typs,
Diss. jur. Marburg 1961

CONRAD, G. : Der Außenhandel der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands als Bestandteil des Ostblockaußenhandels,
VJH Wirtschaftsforschung (1955)

CRON, Gerhard : Wie entstehen Preise für importierte Erzeugnisse ?
DFW 1953, S. 302 - 304

CRON, Gerhard : Preisbildung bei importierten Erzeugnissen,
DFW 1954, S. 817 - 819

DOMDEY, Karl - Heinz : Fakten und Probleme der wirtschaftlichen Kooperation zwischen sozialistischen und kapitalistischen Industriestaaten, Probleme der kapitalistischen Weltwirtschaft, Bd. 7, Berlin (Ost) 1965

DOMDEY, Karl - Heinz
GRAHAM, Werner
JOSWIG, Heinz : Grundprobleme der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Staaten beider Weltsysteme, Berlin (Ost) 1966

DORN, Siegfried : Das staatliche Außenhandelsmonopol und die Grundprinzipien seiner Verwirklichung in der DDR, Berlin (Ost), 1962

DORNBERGER, Gerhard : Zur Frage des gutgläubigen Erwerbs, insbesondere bei Volkseigentum, NJ 1953, S. 233 - 237

DORNBERGER, Gerhard /
KLEINE, Hans /
KLINGER, Günther /
POSCH, Martin : Das Zivilrecht der Deutschen Demokratischen Republik - Allgemeiner Teil - Berlin (Ost) 1955

DROBNIK, Ulrich /
WAEHLER, Jan Peter : Legal Aspects of Foreign Trade, in East Germany, London, 1968

ECHTER, Horst : Zur Qualitätsvereinbarung zwischen Industrie und Außenhandel unter dem Aspekt der Standardisierung, Soz. AW. - Recht in der Außenwirtschaft - Teil I: 1969, Heft 1, S. 1 - 3; Teil II: 1969, Heft 2, S. 13 - 15

EHRLICH, Hans /
TIEDTKE, Horst : Die Marktforschung im Außenhandel, Berlin (Ost) 1966

ENDERLEIN, Fritz : Zur Weiterentwicklung des Außenhandelsmonopols im neuen ökonomischen System - Recht im Außenhandel - AH 1965, Heft 5, S. 1 - 3

ENDERLEIN, Fritz : Interessengemeinschaft statt Tochtergesellschaft, Die Wirtschaft, Nr. 30/1965 S. 14 - 15

ENDERLEIN, Fritz : Ökonomische und juristische Grundfragen des Kundendienstes im Export der DDR (II)
AH 1965 Heft 12, S. 18 - 21

ENDERLEIN, Fritz : Zur Weiterentwicklung des Außenhandelsmonopols im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft
AH, 1966, Heft 2, S. 9 - 20

ENDERLEIN, Fritz : Über die Herstellung echter ökonomischer Beziehungen zwischen Außenhandel und Industrie,
AH 1966, Teil I: Heft 3, S. 1-6;
Teil II: Heft 4, S. 5 - 6

ENDERLEIN, Fritz : Außenhandelsmonopol und ökonomisches System des Sozialismus in: Aktuelle Beiträge der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft,
Berlin (Ost) 1968

ENKELMANN, K. : Der Außenhandel zwischen den RGW - Ländern,
Soz. AW, 1969, Heft 1, S. 4 - 7

ENGELMANN, W.
KEMPER, M.
KRAHL, D.
WILLMA, G.
DIMKE, U. : Liefervertrag, Montagevertrag, Kundendienstvertrag im Außenhandel der RGW- Staaten,
Berlin (Ost) 1967

ENNECCERUS, Ludwig / LEHMANN, Heinrich : Recht der Schuldverhältnisse,
15. Bearbeitung, Tübingen 1958

EUCKEN, Walter : Die Grundlagen der Nationalökonomie,
7. Auflage, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1959

EUCKEN, Walter : Grundsätze der Wirtschaftspolitik
3. Aufl., Tübingen/Zürich, 1960

ERHARD, Ludwig : Deutschlands Rückkehr zum Weltmarkt,
2. Aufl. 1954

ERLER, Georg : Grundprobleme des internationalen Wirtschaftsrechts
Göttingen 1956

FALKENBERG, Otto : Welche Zahlungsweise entspricht dem Warenverkehr im Friedenslager ?
DA, 1951, S. 86 - 87

FALKENHAGEN, Hans-Jürgen: Außenhandel fördert weltmarktgerechte Produktion, Die Wirtschaft, Nr. 11/1967, S. 30

FAUDE, Eugen : Tendenzen der Umgestaltung der inneren Absatzorganisation des Außenhandels in einigen sozialistischen Staaten
AH, 1966, Heft 3, S. 16 - 20

FAUDE, Eugen : Komplexe Absatzpolitik im VEB Carl Zeiss Jena, Die Wirtschaft, Nr. 4/1966, S. 8 - 9

FAUDE, Eugen : Die innere Organisation des Exportabsatzes in kapitalistischen Konzernen
AH 1966, Heft 9, S. 13 - 17

FAUDE, Eugen : Lenins Lehre vom Außenhandelsmonopol und die Gestaltung des ökonomischen Systems der sozialistischen Außenwirtschaft in der DDR,
AH, 1967, Heft 10, S. 8 - 15

FAUDE, Eugen / TIEDTKE, Horst : Die Absatzorganisation im Außenhandel, Berlin (Ost) 1968

FICHTE, H. : Neues Verrechnungssystem zwischen AHU und Inlandspartnern,
AH 1965, Heft 1, S. 21 - 23

FÖRSTER, Wolfgang : Das Außenhandelssystem der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands,
3. Aufl. Bonn 1957

FREYMUTH, Kaspar - Dietrich : Die historische Entwicklung der Organisationsformen des sowjetischen Außenhandels (1917 - 1961), Berichte des Osteuropainstituts a.d. FU Berlin, Heft 58, Berlin 1963

FREYTAG, Georg : Das Wettbewerbsrecht im staatsmonopolistischen System,
Soz. AW. - Recht in der Außenwirtschaft - Teil I: 1968,
Heft 8, S. 1 - 5; Teil II: 1968,
Heft 9, S. 9 - 16

FRÖHLICH, Gerhard : Außenhandel und komplexe sozialistische Rationalisierung, Die Wirtschaft, Nr. 16/1967 S. 19

FUNKE, M.
FAUDE, Eugen : Die Leitung des Außenhandels nach dem Produktionsprinzip AH 1964, Heft 1, S. 6 - 11

FUNKE, M.
SCHOLZE, Gerhard : Zu einigen Problemen des Außenhandels der DDR im Perspektivzeitraum bis 1970, AH 1967, Heft 3, S. 1 - 6

FUNKE, M.
STROBEL, G. : Das staatliche Außenhandelsmonopol und die Notwendigkeit des Valutamonopols in der DDR, AH, 1960, Heft 1, S. 1 - 4

GABLER, : Wirtschaftslexikon, hrsg. von R. u. H. Sellien, Bd. 1 und 2 7. Auflage, Wiesbaden 1967

GARSCHA, Joachim /
GROSSER, H. : Planung - ein wichtiges Element der Führungstätigkeit, Soz. Aw. 1968, Heft 11/12, S. 15 - 19

GENKIN, D. M. : Der Außenhandel und seine rechtliche Regelung in der UDSSR Berlin (Ost), 1963

GERSTENBERGER,
Karl - Heinz /
KÖHLER, Otto : Ökonomischer Nutzeffekt und betrieblicher Außenhandelsgewinn Soz. AW. 1968, Heft 4, S. 12-18

GERSTENBERGER,
Karl - Heinz /
KÖHLER, Otto : Einige Probleme bei der Gestaltung des Systems flexibler Stimulierungsmittel in der Außenwirtschaft Soz. AW, 1968, Heft 9, S. 1 - 5

GLEITZE, Bruno : Planwirtschaft ohne Perspektivplan, in: Der Osten auf dem Wege zur Marktwirtschaft ? Berlin 1967

GOSEWINKEL, Barbara : Die Berechnung von Zinsen für Vertragsstrafenforderungen Soz. AW - Recht in der Außenwirtschaft - 1969, Heft 3, S. 11 - 14

GRAF, Willi : Der Außenhandel zwischen marktwirtschaftlich organisierten und zentralgeleiteten Volkswirtschaften, Veröffentlichungen der Handelshochschule St.Gallen, Reihe A, Heft 28, Zürich und St. Gallen 1951

GROIHS, E. / KLAUHS, H. : Das Devisen- und Außenhandelsregime der DDR, Österr. Bank-Archiv 4 (1956)

GROTE, Gerhard : Außenhandelsplan und ökonomische Hebel AH 1965, Heft 3 S. 8 - 11

GROTE, Gerhard : Die Planung des Außenhandels in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems AH 1966, Heft 5, S. 1 - 4

GROTE, Gerhard : Plan und ökonomische Hebel im Außenhandel der DDR, Wissenschaftliche Zeitschrift der Hochschule für Ökonomie Berlin (Ost) 1967, Heft 2, S. 179 - 181

GROTE, Gerhard : Plan und ökonomische Hebel in den Außenwirtschaftsbeziehungen, AH 1967, Heft 3, S. 7 - 15

GROTE, Gerhard : Kriterien des optimalen Außenhandelsplanes (Thesen) AH. 1967, Heft 2, S. 23 - 30

GROTE, Gerhard : Der Import im ökonomischen System des Sozialismus Soz.. AW. 1968, Heft 8, S. 14 -17

GUTMANN, Gernot / HOCHSTRATE, Hans-Joachim / SCHLÜTER, Rolf : Die Wirtschaftsverfassung der Bundesrepublik Deutschland Stuttgart, 1964

HAHN, Günter / SPRÖTE, Werner : Staatliches Außenhandelsmonopol und demokratischer Zentralismus, AH, 1960, Heft 6, S. 11 - 14

HAMANN, Gerhard : Die Koordinierungsvereinbarungen zwischen AHU und VVB AH, 1965, Heft 10, S. 7 - 12

HAMEL, Hannelore	: Das sowjetische Herrschaftsprinzip des demokratischen Zentralismus in der Wirtschaftsordnung Mitteldeutschlands, Berlin, 1966
Handbuch des Allgemeinen Vertragssystems	Loseblattsammlung (Texte) Band IV
HASERÜCK, H.	: Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik Schwerpunkt der Führungstätigkeit in der Außenwirtschaft, Soz. AW 1968, Heft 10, S. 1 - 7
HEIDUSCHAT, Fritz	: Die Notwendigkeit, die Funktion und die Sicherung des staatlichen Außenhandelsmonopols in der DDR und seine Bedeutung für die Weiterentwicklung des Außenhandels, AH, 1957, Heft 15, S. 547 - 549
HENSEL, Karl - Paul	: Einführung in die Theorie der Zentralverwaltungswirtschaft, Stuttgart 1959
HERCHER, Karl	: Der Zahlungsverkehr der DDR mit dem Ausland, Berlin (Ost), 1958
HEUER, Uwe - Jens	: Demokratie und Recht, Berlin (Ost), 1965
HEUER, Uwe - Jens	: Planmäßige Warenproduktion und Wirtschaftsrecht, Einheit 1967, S. 1116 - 1127
HEUSS, Ernst	: Wirtschaftssysteme und internationaler Handel, Zürich / St. Gallen, 1955
HOFMANN, Otto	: Für eine richtige, ökonomisch wirkungsvolle Handhabung des Außenhandelsmonopols, AH 1966, Heft 2, S. 4 - 8
HOFMANN, Otto	: Verfassung und Außenhandelsmonopol, Soz. AW, 1968, Heft 4, S. 1 - 3
HOFMANN, Otto / ENDERLEIN, Fritz	: Klarheit über das Wesen des Außenhandelsmonopols!, AH, 1960, Heft 12, S. 24 - 28

HOFMANN, Paul : Subjektives Recht und Wirtschaftsordnung, Stuttgart 1968

HOFMANN, Werner : Firmennamen und Firmenzeichen der VEH DIA
DA 1953, Heft 28, S. 659

HOLZ, Renate / ARNDT, Irene : Der Abschluß und die Erfüllung von Exportkommissionsverträgen, Vertragssystem, 1969, S. 185 - 192

HOLZ, Renate / MÜLLER, Hans : Zu einigen Fragen der verstärkten Einbeziehung der Industrie in die Außenhandelstätigkeit beim Export,
AH 1964 - Recht im Außenhandel - Heft 8/9, S. 2 - 6

HOMANN, Arwed : Die außenwirtschaftlichen Umsätze der Sowjetzone (SBZ) in Plan und Wirklichkeit; Wirtschaftswissenschaftliche Mitteilungen, hrsg. vom Wirtschaftswissenschaftlichen Institut der Gewerkschaften GmbH., 1964, Heft 1, S. 12 - 20

JAROWINSKY, Werner : Zur Weiterentwicklung der ökonomischen Beziehungen zwischen Organisationen des Außenhandels und ihren Inlandspartnern auf dem Gebiete des Exports,
AH, 1966, Heft 8, S. 4 - 13

JAROWINSKY, Werner : Das neue ökonomische System der Planung und Leitung bewährt sich auch im Handel,
Einheit 1966, S. 177 - 185

JAROWINSKY, Werner : Grundprobleme der Außenwirtschaftsbeziehungen in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung,
Berlin (Ost) 1966

KAPP, Karl William : Planwirtschaft und Außenhandel
Genf, 1936

KEMPER, Manfred : Die kollisionsrechtliche Regelung des Außenhandelsliefer- und Kaufvertrages der DDR
Diss. Berlin (Ost), 1959

KEMPER, Manfred / MASKOW, Dietrich : Das gegenwärtige System staatsmonopolistischer Reglementierung imperialistischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen, StuR 1963, Heft 11, S.

KIESEWETTER, Bruno : Der Ostblock, Außenhandel des Wirtschaftsblocks einschließlich China, Berlin 1960

KLINKMÜLLER, Erich : Die gegenwärtige Außenhandelsverflechtung der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Berlin 1959

KLINKMÜLLER, Erich / RUBAN, Maria Elisabeth : Die wirtschaftliche Zusammenarbeit der Ostblockstaaten, Wirtschaftswissenschaftliche Veröffentlichungen des Osteuropainstituts an der Freien Universität Berlin, Bd. 12, Berlin 1960

KOCH, Wolfgang OSTERLAND, Richard : Rechtsfragen bei der Organisation der Zusammenarbeit zwischen Industrie und Außenhandel, Vertragssystem, 1966, Heft 2, S. 94 - 98

KÖHLER, Otto : Probleme der statistischen Wiederspiegelung des direkten Einflusses der Außenwirtschaftsbeziehungen auf das Nationaleinkommen der DDR Wissenschaftliche Zeitschrift der Hochschule für Ökonomie Berlin 1968, Heft 1

KOHLMEY, Gunther : Der demokratische Weltmarkt, Berlin (Ost) 1955

KOHLMEY, Gunther : Über die äußeren Funktionen des Außenhandelsmonopols, AH 1960, Heft 20, S. 16 - 18

KOHLMEY, Gunther : Karl Marx' Außenhandelstheorie und Probleme der außenwirtschaftlichen Beziehungen zwischen sozialistischen Staaten. Wirtschaftswissenschaft 1967, Heft 8, S. 1233 - 1269

KRAFFERT, H.
SCHÜLKE, I. : Zur staatlichen Exportförderung der kapitalistischen Industrieländer und ihre Bedeutung für die Außenwirtschaft der DDR
Soz. AW, 1968, Heft 7, S. 20 - 27

KREVET, Reinhold : Das Vertragsrecht in der mitteldeutschen Industrie,
Köln, 1965

KRÖMER, Eckart : Die Sozialisierung in der Sowjetzone als Rechtsproblem,
Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Heft 4,
Göttingen 1952

KRÖMKE, Claus : Zur weiteren Entwicklung der Kooperationsbeziehungen,
Einheit, 1966, S. 1528 - 1534

KRUSE, Alfred : Außenwirtschaft, 2. Aufl.
Berlin 1965

KUNZ, Willi : Grundfragen der internationalen Zusammenarbeit der Länder des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW),
Berlin (Ost), 1964

LANGE, Ernst : Die Aufgaben des Außenhandels im Kampf um die Stärkung des Außenhandels unserer Republik,
Einheit, 1962, Nr. 3 S. 50 - 59

LANGE, Ernst : Technische Revolution und Außenhandel,
Einheit 1964, Nr. 12, S. 16 - 24

LANGE, Ernst : Grundfragen des Neuen Ökonomischen Systems im Außenhandel,
Berlin (Ost), 1965

LANGE, Ernst : Neue Probleme unserer Außenwirtschaftsbeziehungen,
Einheit, 1966 Nr. 10,
S. 1244 - 1254

LANGE, Eugen : Studien zum internationalen Wirtschaftsrecht,
München und Berlin 1963

LANGER, Horst : Die neuen Verrechnungsverfahren im System ökonomischer Hebel,
Vertragssystem 1964, S. 453-456

LEIBHOLZ-RINCK : Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Komm., 3. Aufl., Köln 1966

LENIN, W. I. : Über das Außenhandelsmonopol, Lenins Werke, Band 33, Berlin (Ost) 1963

LIESER, Joachim : Genossenschaft und Wirtschaftsordnung. Ein Systemvergleich zwischen Genossenschaftsgesetz und LPG - Recht Marburg / Lahn 1969

LUFT, Christa : Zur Rolle des Marktes im System der Planung und Leitung sozialistischer Warenproduzenten. Soz. AW. 1969, Heft 2, S. 24 - 30

MAIER, Wilfried : Die Bildung einer eigenen Preisbasis im Handel zwischen den sozialistischen Ländern, Wirtschaftswissenschaft 1962, Heft 12, S. 1799 - 1814

MAIER, Wilfried u. Erika : Exportrentabilität - nicht nur messen, sondern auch stimulieren, Die Wirtschaft 1966, Nr. 2 S. 19 - 20

MAJEWSKI, E. : Preiszu- und abschläge in den Export- und Importbinnenbeziehungen des Außenhandels, AH 1965, Heft 8, S. 7 - 10 und Heft 9 S. 4 - 6

MAJEWSKI, E. : Zur Weiterentwicklung des Inlandspreissystems für Export- und Importwaren nach Abschluß der Industriepreisreform AH 1967, Heft 4, S. 8 - 11

MAYER, Otto : Deutsches Verwaltungsrecht Bd. 2, 3. Aufl., München und Leipzig 1924

MECHAU, Gerhard / PRAWITT, Burkhard : Handbuch für den Außenhandel, Berlin (Ost), 1954

MEISSNER, Klaus : Zu den Grundlagen der Verantwortung der Industrie für den Außenhandel, Die Wirtschaft 1965, Nr. 41, S. 10

MEISSNER, Klaus : Wirtschaftsleitende Aspekte der Zusammenarbeit von Außenhandel und Industrie, AH 1967, Heft 3, S. 33 - 35

MEISSNER, Klaus : Rechtsfragen des Außenhandels der Industrie der DDR, Staatsrecht der DDR (II) - Recht der Wirtschaftsleitung -, Heft 5, 1967, S. 39 - 77

MÜNCHEBERG, Klaus : Die Umlaufmittelfinanzierung der deutschen Außenhandelsanstalten, DFW 1951 S. 144

MURGOTT, Rudolf : Auf dem Wege zu echten ökonomischen Beziehungen zwischen Außenhandel und Industrie, Die Wirtschaft, 1966, Nr. 18 S. 3 - 4

NIPPERDEY, Hans Carl : Soziale Marktwirtschaft und Grundgesetz, 3. Aufl. Köln, Berlin, München, Bonn, 1965

NÖTZOLD, Jürgen : Möglichkeiten und Grenzen des Außenhandels mit den europäischen Ostblockstaaten, München, 1966

NYKRYN, Jaroslav
HERMAN,
STEPAN,
HEIDUSCHAT, Fritz : Organisation und Technik des Außenhandels, Berlin (Ost), 1956

Ökonomisches Lexikon : Band 1 und 2 Berlin (Ost) 1966

Ohne Verfasser : Der Import im ökonomischen System des Sozialismus, Soz. AW. 1968, Heft 11/12, S. 1 - 4

OPITZ, Kurt : Einige Fragen der ökonomischen Zusammenarbeit der DDR mit den sozialistischen Bruderländern, Einheit 1961, Heft 4, S. 588 - 600

PANZER, Adelheid : Zur Anwendung des Kommissionsvertrages im Bereich der Exportbinnenbeziehungen, Soz. AW. 1969 - Recht in der Außenwirtschaft -, Heft 4, S. 1 - 8

PENIG, Ludwig / STRASSMANN, Günther : Die Bedeutung der Neufassung des Vertragsgesetzes im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, in: Informationen für die staatlichen Vertragsgerichte

PENIG, Ludwig : Die Preisvereinbarung und ihre Rechtswirkung, Vertragssystem 1966, Heft 3, S. 168 - 171

PFUHL, Eberhardt : Rechtsformen des sowjetischen Außenhandels, Berichte des Osteuropainstituts a. d. FU Berlin, Heft 7, Berlin, 1954

PFUHL, Eberhardt : Rechtsformen, Organisation und Technik des sowjetzonalen Außenhandels, Berichte des Osteuropainstituts a. d. FU Berlin, Heft 16, Berlin, 1954

PFUHL, Eberhardt : Das Recht der allgemeinen Lieferbedingungen im zwischenstaatlichen Außenhandel des Ostblocks, Berichte des Osteuropainstituts a. d. FU Berlin, Heft 27, Berlin 1956

PLEYER, Klemens : Zentralplanwirtschaft und Zivilrecht Stuttgart 1965

PLEYER, Klemens / LIESER, Joachim : Private und halbstaatliche Betriebe in der Zentralplanwirtschaft der SBZ, ROW 1967, S. 97 - 104

PLEYER, Klemens / LIESER, Joachim : Zentralplanung und Recht Stuttgart 1969

PÜSCHEL, Heinz : Allgemeine Bestimmungen über Schuldverhältnisse, in: Probleme des sozialistischen Zivilrechts Berlin (Ost) 1963, S. 132 - 157

REINHOLD, Otto : Der Plan - das entscheidende Instrument unserer Wirtschaftspolitik, Einheit, 1965, Heft 8, S. 24 - 31

RODOWITSCH, A. : Erzeugnisgebundene Planung und Außenwirtschaft, Soz. AW. 1968, Heft 3, S. 1 - 5

ROSE, Klaus : Theorie der Außenwirtschaft, 2. Aufl., Berlin und Frankfurt a. M., 1966

ROSS, Werner : Die Weiterentwicklung der inneren Absatzorganisation des Außenhandels, AH 1965, Heft 11, S. 22 - 27

ROSS, Werner : Kooperationsbeziehungen zwischen Produktion und Außenhandel Berlin (Ost) 1966

ROSS, Werner : Die rechtliche Regelung der Außenwirtschaftsbeziehungen, Wissenschaftliche Zeitschrift der Hochschule für Ökonomie 1967, Heft 21

RUDOLPH, Horst : Neue Methoden der Ermittlung der Exportrentabilität, AH, 1965, Heft 7, S. 1 - 4

RUDOLPH, Horst / VIEROCK, : Zur Planung der Außenwirtschaft im neuen ökonomischen System, Soz. AW. 1968, Heft 5, S. 13 - 17

RÜDIGER, Joachim : Zu den neuen Verrechnungsverfahren, Vertragssystem, 1964, S. 450-453

SAMSON, Benvenuto : Grundzüge des mitteldeutschen Wirtschaftsrechts, 2. Aufl., Frankfurt a. M. und Berlin, 1960

Schlag nach über den Außenhandel : Berlin (Ost), 1966

SCHMANDRA, Werner : Vertragssystem und Devisenkreditverträge, Soz. AW. 1968 - Recht in der Außenwirtschaft -, Heft 2, S. 1 - 4

SCHMANDRA, Werner : Zur Sicherung und Durchsetzung von Ansprüchen gegen ausländische Lieferer Soz. AW 1968 - Recht in der Außenwirtschaft - Heft 3, S. 7 - 8

SCHNEIDER, H. J.
SCHWIERZ, E. : Die ökonomische Konfrontation der Exportbetriebe, VVB und Außenhandelsbetriebe mit den Weltmärkten, AH, 1967, Heft 7, S. 35 - 42

SCHOLZE, Gerhard
THIELE, Rudolf : Außenwirtschaftsbeziehungen und nationales Wirtschaftswachstum, AH 1966 - Recht in der Außenwirtschaft -, Heft 10, S. 24/25

SCHÜNEMANN, W. : Die Neugestaltung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Außenhandelsbetrieben, Soz. AW, 1968, Heft 11/12, S. 20 - 23

SCHÜRER, Gerhardt /
KUNZ, Helmut : Eine neue Stufe der Zusammenarbeit der sozialistischen Länder, Einheit, 1962, Heft 7, S. 3 - 21

SCHULMEISTER, : Probleme der Planung des Außenhandels im Sozialismus (Konferenzbericht), Soz. AW. 1968, Heft 3, S. 12 - 15

SCHULZ, Heinz Friedrich : Außenwirtschaftsrecht Kommentar, Köln, Berlin, Bonn, München 1966

SCHUMANN, Peter : Das Recht des Bank- und Kreditwesens in der volkseigenen Wirtschaft der DDR, Diss. jur. Freie Universität Berlin 1968

SIEG, Harald /
FAHNING, Hans /
KÖLLING, Karl Friedrich : Kommentar zum Außenwirtschaftsgesetz, Berlin und Frankfurt a.Main 1963

SKREBEK, E. : Die Industriepreisreform schafft echte ökonomische Beziehungen zwischen Außenhandel und Industrie (I) AH 1965, Heft 8, S. 5 - 7

SÖLLE, Horst : Neue Schritte auf dem Wege zu wachsender außenwirtschaftlicher Effektivität, Die Wirtschaft, 1967, Nr. 8, S. 4 - 5

SPITZNER, Osmar : Wirtschaftsverträge - Sozialistische Wirtschaftsleitung, Berlin (Ost) 1965

SPITZNER, Osmar : Der Wirtschaftsvertrag im neuen ökonomischen System, Einheit 1965, Heft 6, S. 75 - 81

SPITZNER, Osmar : Langfristige Verträge helfen neuen Inhalt der Planung durchsetzen, Die Wirtschaft, 1966, Nr. 22, S. 3 - 4

STANDKE, Klaus-Heinrich : Der Handel mit dem Osten - Die Wirtschaftsbeziehungen mit den Staatshandelsländern, Berlin (Ost) 1968

STRÜWING, Heinz : Der Industrieanlagenexport - eine wichtige Frage der Wirtschaftspolitik der DDR, AH 1964, Heft 4, S. 9 - 11 und Heft 4, S. 4 - 6

SUCH, Heinz : Die Vertragsstrafe im Planschuldverhältnis StuR 1955, S. 117 - 143

THALHEIM, Karl Christian : Die Wirtschaft der Sowjetzone in Krise und Umbau, Berlin, 1964

THALHEIM, Karl Christian / HÖHMANN, Hans Herrmann : Wirtschaftsreformen in Osteuropa, 1968

ULBRICHT, Walter : Probleme des Perspektivplans bis 1970, in: Ulbricht: Zum Neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, Berlin (Ost), 1966

ULBRICHT, Walter : Die gesellschaftliche Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vollendung des Sozialismus, Berlin (Ost), 1967

ULBRICHT, Walter : Probleme der sozialistischen Leitungstätigkeit Berlin (Ost), 1968

UMBREIT, G. : Möglichkeiten der Anwendung von Beziehungsmodellen im Außenhandel Soz. AW. 1968, Heft 3, S. 6 - 12

USCHAKOW, Alexander : Der Rat für gegenseitige Wirtschafthilfe (Comecon), Köln, 1962

USCHAKOW, Alexander : Rechtsprobleme der Integration Osteuropas und dessen Außenhandelsrecht, in: Wirtschaftsplanung im Ostblock Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1966

USENKO, E. T. : Sozialistische und internationale Arbeitsteilung und ihre rechtliche Regelung (Übersetzung a.d. Russischen) Berlin (Ost), 1966

USENKO, E. T. : Wesen und Formen des sozialistischen Außenhandelsmonopols Soz. AW. 1968, Heft 1, S. 9 - 12

WAGANOW, B. : Das Außenhandelsmonopol in den europäischen Ländern der Volksdemokratie, in: Über die Entwicklung des Außenhandels der Länder des Weltfriedenslagers, Berlin (Ost), 1953

WAGNER, Helmut : Die rechtliche Entwicklung unserer Außenhandelsorgane AH 1952, Heft 7, S. 212 - 215

WAGNER, Helmut : Das neue Statut der volkseigenen DIA - Handelsunternehmen - ein Hebel zur Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, AH 1952, Heft 12, S. 364 - 366

WAGNER, Helmut : Die Allgemeinen Lieferbedingungen des RGW 1968 - ein Dokument wirtschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsländern des RGW, Soz. AW. 1969, Heft 2, S. 8 - 11

WAGNER, Helmut / KRETSCHMAR, Dieter : Die Allgemeinen Lieferbedingungen des RGW 1968, Soz. AW. 1969, Heft 2, - Recht in der Außenwirtschaft - S. 1 - 6

WEISS, Hilmar : Außenwirtschaft im ökonomischen System des Sozialismus, Einheit, 1969, S. 386 - 390

WEISS, Hilmar / DEGENHARD, Albrecht : Die Außenwirtschaft im ökonomischen System des Sozialismus
Soz. AW, 1968, Heft 1, S. 1 - 4

WELTER, Erich : Der Staat als Kunde,
Heidelberg, 1960

WILDE, Hans : Über die widersprüchliche Einheit von Außenhandelsmonopol und Valutamonopol,
AH 1960, Heft 13, S. 12 - 14

WINCK, H. : Die Beteiligung der VVB und der Außenhandelsunternehmen am planmäßigen Außenhandelsergebnis (Export)
AH 1966, Heft 12, S. 12 - 16

ZAHN, Johannes : Zahlung und Zahlungssicherung im Außenhandel, 4. Aufl.,
Berlin 1968

ZIEGENHALS, Roland : Erste Erfahrungen mit dem Experimentierprogramm,
Die Wirtschaft 1967, Nr. 14
S. 26

EINLEITUNG

I. Ausgangspunkt der Untersuchung

Aufgabe dieser Arbeit ist es, das Außenhandelsrecht der DDR in seinen Grundzügen darzustellen und dessen Abhängigkeit von der Wirtschaftsordnung nachzuweisen. Das entsprechende Rechtsgebiet in der Bundesrepublik als Ausdruck des hier geltenden Wirtschaftssystems soll dabei vergleichsweise herangezogen werden.

Der über die Staatsgrenzen hinausgehende Handel ist ein bedeutender Bestandteil einer jeden Volkswirtschaft. Dies gilt unabhängig davon, welche Grundentscheidung der Staat für seine Wirtschaftsordnung getroffen hat.

Die unterschiedliche Knappheit der Produktionsfaktoren Arbeit, Boden und Kapital in den einzelnen Ländern bewirkt, daß kaum eine Nationalwirtschaft allein in der Lage ist, eine maximale Nachfrage nach Gütern zu befriedigen oder eine nachhaltige Erhöhung des Volkseinkommens innerhalb ihrer eigenen Grenzen zu gewährleisten [1]. Unterschiedliche Kosten für Boden, Kapital und Arbeit am Standort äußern sich in Preisdifferenzen der Fertigprodukte und sind ursächlich für den internationalen Handel [2].

Der Handel über das nationale Wirtschaftsgebiet hinaus zeitigt eine Reihe von Wirkungen, die der politischen und rechtlichen Regung durch den Staat bedürfen. Dies gilt ebenfalls ohne Rücksicht auf die jeweilige Wirtschaftsordnung. Denn die durch den Außenhandel bewirkten internationalen Verflechtungen können regelmäßig nicht durch die Initiative des Einzelnen geordnet werden.

---

1) Vgl. Kruse, S. 29 - 30

2) Vgl. Kruse, S. 13 - 16

Speziell handelt es sich um folgende regelungsbedürftige Vorgänge:

1) Jede Nationalwirtschaft ist zugleich eine Währungsgemeinschaft, in der das Geld ein einheitliches Tausch- und Rechenmittel darstellt. Da ein gemeinsames, in allen Ländern anerkanntes Zahlungsmittel nicht vorhanden ist, muß der Staat eine grundsätzliche devisenwirtschaftliche Entscheidung treffen [3]

2) Die Nationalwirtschaft ist ferner eine Finanzgemeinschaft. Steuerbelastungen, Subventionen und Beihilfen sind von Land zu Land verschieden. Diese sozialpolitischen Belastungen der Einzelwirtschaften beeinflussen die Wettbewerbslage auf dem Außenmarkt. Der Staat ist deshalb gehalten, preiswirtschaftliche Entscheidungen zu treffen und Ausfuhrförderungs- und Importstützungsmaßnahmen in Erwägung zu ziehen.

3) Der Warenverkehr über das Staatsgebiet hinaus konfrontiert verschiedene Sprachen, Kulturen, Geschäftsmethoden und Rechtsordnungen. Hierdurch ergeben sich z. B. Auswirkungen auf das Risiko, die Werbung und die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen. Es übersteigt die Macht des einzelnen Unternehmers, diese Verhältnisse unter Wahrung seiner und der Interessen seines Landes zu regeln. Infolgedessen ist auch insoweit der Staat berufen, durch internationale Abkommen tätig zu werden.

4) Die durch den Außenhandel bewirkte internationale Arbeitsteilung führt zu einer gegenseitigen Abhängigkeit der Nationalwirtschaften. Mit Hilfe von Zöllen, Kontingenten und Verboten können politische Zwecke angestrebt und politische Abhängigkeiten geschaffen

---

3) Vgl. Kruse, S. 4

werden [4]. Dieser Aspekt ist durch den Einzelunternehmer nicht regelbar.

5) Da das Außenhandelsgeschäft der einheitlichen staatlichen Ordnung regelmäßig entzogen ist, ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten, den Partner zu schädigen oder zu begünstigen [5].

Für das Gebiet des Außenhandels ergibt sich somit ein weites Feld von Konflikten, für das der Staat und nicht der einzelne Unternehmer oder Betrieb als "ordnendes Organ" auftreten muß. Inhalt und Umfang dieser staatlichen Regelungen hängen allerdings davon ab, welche Grundentscheidung die Staatsführung hinsichtlich ihrer Wirtschaftsordnung getroffen hat [6].

Hat sich der Staat für eine Betonung der Individualinteressen im Wirtschaftsleben, also für eine Marktwirtschaft entschieden, so haben sich seine Reglementierungen über die Wahrung übergeordneter Interessen der Allgemeinheit zu beschränken [7]. Die Bindung staatlicher Eingriffsmöglichkeiten an gesetzliche Voraussetzungen und die Auswahl staatlicher Maßnahmen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind aus der Sicht des Außenhandelsrechts für diese Wirtschaftsordnung kennzeichnend.

Ist hingegen die Entscheidung der Staatsführung, ausgehend von den gesamtgesellschaftlichen Interessen, für eine Zentralplanwirtschaft ausgefallen, so ist ein

---

4) In Kriegs- und Krisenzeiten beträgt die Ein- und Ausfuhrabhängigkeit der Bundesrepublik etwa ein Drittel des Bruttosozialprodukts, Kruse, S. 5

5) Wegkaufen von Kriegsmaterial in neutralen Ländern zum Schaden des Gegners, ohne selbst einen Bedarf dafür zu haben.

6) Vgl. Pleyer, S. 4 f., 44, 123 (Zentralplanwirtschaft)

7) Vgl. für den Außenhandel: §§ 1 und 2 AWG

Höchstmaß an staatlicher Beeinflussung systemangemessen. Die wirtschaftliche Machtzusammenballung in einer staatlichen Planzentrale bedingt daher völlig andere rechtliche Regelungen.

II. Die Kriterien der ansatzverschiedenen Wirtschaftsordnungen

Das Grundgesetz [1] gibt der Bundesrepublik die Verfassung eines demokratischen Rechtsstaates. Eine ausdrückliche Charakterisierung unserer Wirtschaftsordnung ist in der Verfassung indessen nicht vorhanden. Die Interpretation der einzelnen Grundrechte [2] ergibt aber, daß der Gesellschafts- und Staatsverfassung auch eine deren Prinzipien und Grundrechten entsprechende Wirtschaftsordnung zugeordnet ist [3].

Nimmt man eine Typisierung der Wirtschaftsordnungen in zwei Grundformen vor, bei denen einmal die staatliche Gesamtplanung des Wirtschaftsprozesses und zum anderen die staatsbürgerliche Einzelplanung das unterscheidende Merkmal ist, so kann durch das Grundgesetz nur eine Entscheidung für die vom Einzelnen getragene Ordnung, die Marktwirtschaft also, getroffen sein [4].

---

1) Art. 20 Abs. 1 GG

2) Vgl. Allgemeines Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG), die wirtschaftlichen Freiheitsrechte der Berufs- und Arbeitsplatzwahl (Art. 12 GG), die Garantie des Privateigentums und die Gewährleistung des Erbrechts (Art. 14 GG). Der Streit um die Frage, ob das Grundgesetz eine ausdrückliche Entscheidung für die Marktwirtschaft enthält (vgl. Nipperdey S. 21) und dieses Wirtschaftssystem gewährleistet oder ob das tatsächlich vorhandene Modell nur zufällig der Wirtschaftsverfassung des GG entspricht (vgl. BVerfGE 4. 7. ff; BVerwGE 17, 306), ist in diesem Zusammenhang unergiebig.

3) Vgl. Gutmann / Hochstrate / Schlüter, S. 14

4) Gutmann / Hochstrate / Schlüter aaO;
Hofmann, Subjektives Recht und Wirtschaftsordnung, S.7

Diese Abgrenzung stellt nur eine grobe Vereinfachung dar. Tatsächlich ist die Grenze nicht allein mit den Begriffen "Staatliche Gesamtplanung" und "Individuelle Einzelplanung" zu ziehen. Beide Wirtschaftsordnungen enthalten zudem zentralistische und "demokratische" Faktoren [5]. Sofern die Einzelinteressen in einer Marktwirtschaft das Gemeinleben stören [6], hat der Staat mit dirigistischen Maßnahmen für einen im sozialen Sinne gerechten und funktionsfähigen Wirtschaftsprozeß einzutreten [7]. Die staatlichen Eingriffsmöglichkeiten in den Außenhandel aus höherrangigen öffentlichen Interessen, die im einzelnen noch dargestellt werden, sind eindeutige Beispiele für den zentralen Einfluß. Dennoch ist es verfehlt, die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik als Mischform von Marktwirtschaft und Planwirtschaft zu bezeichnen [8]. Kriterium kann nicht allein die Existenz staatlicher Einflußnahme sein, sondern deren Inhalt und Umfang. Fraglich ist daher allein, welche Elemente in einer marktwirtschaftlichen Ordnung erhalten bleiben müssen, um eine Systemveränderung zu verneinen [9], es sei denn, man ginge von ohnehin nicht praktikablen Idealmodellen aus [10]. Mit einem eindeutig marktwirtschaftlichen System haben wir es mithin auch dann zu tun, wenn der Staat unter Aufrechterhaltung freien Wirtschaftens aus

---

5) Vgl. Hamel S. 45 ff.

6) Vgl. z. B. Kartell- und Monopolbildungen

7) Vgl. die Vorschriften über Zölle und Verbrauchssteuern, die Marktordnungsgesetze für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

8) Vgl. Schumann, S. 2

9) Vgl. Hofmann, Subjektives Recht und Wirtschaftsordnung, S. 2

10) Vgl. Eucken, Grundsätze der Wirtschaftspolitik, S. 61 ff.

höherrangigen Interessen der Allgemeinheit ausnahmsweise dirigistisch eingreift.

Die Zentralplanwirtschaft ist hingegen gekennzeichnet durch die Fixierung der volkswirtschaftlichen Entwicklungslinien in einem vom Staat [11] in Gesetzesform [12] erlassenen mittel- oder langfristigen Plan [13]. Kriterium für eine solche Wirtschaftsordnung ist daher der mit hoheitlichen Mitteln erlassene und ausgeführte Plan, der nach bestimmten Zielsetzungen ideologischer, politischer und ökonomischer Art aufgestellt wird. "Demokratische" Faktoren sind in dieser Ordnung ebenso vorhanden wie umgekehrt staatliche Eingriffsermächtigungen in der Marktwirtschaft. Denn Zentralplanwirtschaft bedeutet nicht die Durchsetzung sämtlicher Wirtschaftsabläufe durch ein zentrales staatliches Organ [14]. Auch diese Ordnung ist auf eine Dezentralisation der Planaufstellung und -ausführung auf untergeordnete Organe, insbesondere auf die Betriebe angewiesen [15]. Insoweit handelt es sich keineswegs um systemfremde Erscheinungen marktwirtschaftlicher Art. Ebensowenig haben diesen Charakter die im Rahmen des NÖSPl [16] und des ÖSS [17] gemachten Reformversuche, das administrative Wirtschaften zugunsten einer Selbstregelung des Wirtschafts-

---

11) Vgl. Art. 9 Abs. 3 der Verfassung der DDR von 1968

12) Vgl. Art. 49 Abs 3 der DDR-Verfassung von 1968

13) Vgl. Gleitze, S. 21

14) Hofmann, Verfassung und Außenhandelsmonopol, S. 3

15) In der DDR sind etwa 2 Millionen Güter vorhanden, so daß es unmöglich ist, Aufkommen und Verwendung durch eine Institution vollständig durchzuplanen.

16) Vgl. Richtlinie für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft vom 11. Juli 1963, GBl. II 1963 S. 453 ff.

17) Ökonomisches System des Sozialismus (Reformabschnitt) Zur Abgrenzung der Reformabschnitte vgl. Pleyer/Lieser Zentralplanung und Recht, S. 4 - 12 und 42 - 45

ablaufs zurückzudrängen. Durch die Verbindung der zentralen Planung mit einem System ökonomischer Hebel [18] soll lediglich eine Selbstregelung auf der Grundlage des Plans, nicht aber eine Systemveränderung bewirkt werden [19]. Das zentralplanwirtschaftliche System kann mithin solange nicht in Frage gestellt werden, wie der Staat einen zentralen Wirtschaftsplan aufstellen und mit hoheitlichen Mitteln durchsetzeh kann.

Der Inhalt der hier gebrauchten Begriffe "Marktwirtschaft" und "Zentralplanwirtschaft" ist somit nicht identisch mit reinen Denkmodellen oder Idealtypen einer Wirtschaftsordnung [20].

III. Gang der Untersuchung

Die Zusammenhänge zwischen Wirtschaftsordnung und Außenhandelsrecht lassen sich anhand einiger Teilkomplexe aufzeigen. Eine vollständige Erörterung des Rechtsgebietes ist hierzu weder erforderlich noch wegen der Stoffülle im Rahmen dieser Arbeit möglich.
Im ersten Teil der Untersuchung werden die unterschiedlichen Funktionen des internationalen Handels und die Rechtsentwicklung in beiden Teilen Deutschlands nach 1945 geschildert. Letztere ist als Ursprung der divergierenden Systeme von Bedeutung. Anschließend ist das System der beiderseitigen staatlichen Eingriffsermächtigungen, das Außenhandelsmonopol und der dadurch bedingte

---

18) "Ökonomische Hebel sind gesetzmäßige Beziehungen zwischen den objektiven gesellschaftlichen Erfordernissen und den materiellen Interessen der Menschen, die direkt oder indirekt wirken und durch ihre jeweilige Gestaltung die Werktätigen zu einem bestimmten wirtschaftlichen Verhalten anregen" (Zitat nach der Richtlinie)

19) Vgl. Grote, Kriterien des optimalen Außenhandelsplans, AH 1967, Heft 2, S. 25

20) Vgl. Eucken, Grundsätze der Wirtschaftspolitik, S. 61 ff.

Außenhandelsapparat zu behandeln. Hier werden sich die markantesten Unterschiede der Wirtschaftssysteme zeigen. Im zweiten Teil der Arbeit soll die systembedingte Abhängigkeit des Außenhandelsvertragsrechts und schließlich, im dritten Teil, die Finanzierung des über die Grenzen hinausgehenden Handels analysiert werden.

Die das Außenhandelsrecht der DDR ergreifenden Reformbewegungen werden jeweils in besonderen Abschnitten gekennzeichnet.

1. Teil: Das Außenhandelssystem in der BRD und der DDR

§ 1 Funktionen des Außenhandels in beiden Wirtschaftsordnungen

Die auf den Außenhandel bezogenen Rechtsnormen sind von den Grundfunktionen des internationalen Warenaustausches in einer Nationalwirtschaft geprägt. Sie hängen davon ab, ob der Handel mit anderen Staaten ein Attribut hoheitlicher Gewalt [1], also damit auch ein Instrument der wirtschaftlichen Betätigung und Gewinnrealisierung durch den Staat ist oder ob er als Quelle der Vermögensvermehrung prinzipiell in privaten Händen verbleibt.

I. Außenhandel in der Marktwirtschaft

In einer Ordnung, in der vorrangig einzelne das Recht besitzen, sich außenwirtschaftlich zu betätigen [2], berührt der internationale Güteraustausch gesamtgesellschaftliche Interessen nur mittelbar und neben den Individualinteressen des privaten Unternehmers.

1) Die gesamtwirtschaftliche Funktion des Außenhandels besteht in der Maximierung des Volkseinkommens durch einen freien und unbehinderten Güteraustausch [3]. Ebenso wie in der am Markt orientierten nationalen Wirtschaft wird auch in der Weltwirtschaft auf einen Ausgleich der lokalen Knappheit an Produktionselementen über den Markt hingewirkt [4].

2) Das wirtschaftspolitische Ziel der Vermehrung von Volkseinkommen wird durch eine Vielzahl privater Einzelunternehmer verwirklicht.

---

1) Vgl. Uschakow, Rechtsprobleme der Integration Osteuropas, S. 119
2) Vgl. § 1 AWG
3) Vgl. Kruse, S. 23
4) Vgl. Kruse aaO.

3) Die Vorteile internationaler Arbeitsteilung gewährleisten die Ausnutzung der natürlichen Ausstattung einzelner Wirtschaftsräume zugunsten der eigenen Volkswirtschaft. Selbst dann, wenn im Inland gleiche Waren hergestellt werden, soll sich die Produktion auf solche Güter beschränken, deren Kosten gegenüber ausländischen Erzeugnissen vergleichsweise am niedrigsten sind. Die internationale Arbeitsteilung ergibt dabei mengenmäßig ein größeres Produkt als die autarke Wirtschaftsweise [5].

4) Die Funktion des Außenhandels als Mittel zur Maximierung des Volkseinkommens, getragen von zahlreichen privaten Unternehmern, bedingt das Streben marktwirtschaftlicher Staaten nach Ausfuhrüberschüssen. Die Einfuhr wird - von Kriegs- und anderen Notzeiten abgesehen - als notwendiges Übel betrachtet [6].

II. Funktionen des Außenhandels in der Planwirtschaft

Läßt man einen einheitlichen Plan für die Gesamtwirtschaft maßgeblich sein, steht also nicht das individuelle Gewinnstreben der wirtschaftenden Einheiten im Vordergrund, so hat der Außenhandel innerhalb der Gesamtwirtschaft notwendigerweise andere Aufgaben.

Diese werden auch geprägt durch die hohe Außenhandelsintensität der DDR, die ihre Ursache in der starken Außenhandelsverflechtung aus der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg hat [7]. Durch die Spaltung Deutschlands sind

---

5) Vgl. Kruse S. 23

6) Vgl. Kruse S. 586

7) Siehe Spitzner, Wirtschaftsverträge, S. 405

die früheren Proportionen zwischen Fertigindustrie und Rohstoffwirtschaft beseitigt worden. Daraus resultiert eine hohe Importabhängigkeit der DDR [8]. Dies führt zu einer starken Verflechtung aller produktiven Zweige mit dem Außenhandel. Hieraus und aus der volkswirtschaftlichen Gesamtplanung ergeben sich seine Funktionen.

1) Durch die Einbeziehung des internationalen Warenaustausches als integrierender Bestandteil in die staatliche Planung hat das Prinzip der Gewinnmaximierung durch private Einzelwirtschaften keine Bedeutung. Die wichtigste Funktion des Außenhandels ist daher die Veränderung des gesellschaftlichen Gesamtprodukts und die Aufrechterhaltung der Proportionen zwischen Fertigungsindustrie und Rohstoffwirtschaft. Diese Aufgabe vollzieht sich auf der Grundlage des Plans durch die bilanzmäßige Gegenüberstellung des geplanten Bedarfs auf der Verwendungsseite und den Deckungsmöglichkeiten auf der Aufkommensseite [9].

2) Bis zur Einleitung der Wirtschaftsreform, als unzureichende Selbstversorgung, mangelhafte Hilfsquellen und Unterplanerfüllung in stärkerem Maße auszugleichen waren [10], hatte der Außenhandel eine sogenannte "Lückenbüßer-Funktion" [11]. Die Planung ging vom Importbedarf aus. Exporte hatten die Aufgabe, die für die Finanzierung der geplanten Einfuhren notwendigen Devisen zu beschaffen. Hierin wurde ein funktionaler Unterschied zu einer Marktwirtschaft

---

8) Bei Kohle und Eisenerz liegt der Importanteil z. B. zwischen 60 und 70 Prozent; vgl. Spitzner, Wirtschaftsverträge, S. 406

9) Vgl. Förster S. 10

10) Vgl. Förster aaO.

11) Vgl. Uschakow, Rechtsprobleme der Integration Osteuropas und dessen Außenhandelsrecht, S. 120

gesehen [12]. Diese Funktion hat sich nach Einführung des NÖSPl offenbar verändert [13]. Der Außenhandel ist nunmehr zusätzliche Akkumulationsquelle und dient auch der Vergrößerung des Nationaleinkommens [14].

3) Der Außenhandel einer Planwirtschaft hat zwar neuerdings auch die Funktion, die Vorteile der internationalen Arbeitsteilung, die sich insbesondere aus der Spezialisierung und Kooperation ergeben, auszunutzen [15]. Im Rahmen einer Planwirtschaft vollzieht sich dies aber nicht nach Angebot und Nachfrage. Die Einbeziehung des Imports und Exports in den Volkswirtschaftsplan läßt derartige Einwirkungen typisch marktwirtschaftlicher Vorgänge nicht zu. Internationale Arbeitsteilung im Ostblock bedeutet daher "internationale planmäßige Produktionszusammenarbeit der RGW-Länder" [16]. Denn hier ist die Realisierung internationaler Produktions- und Lieferverpflichtungen nach abgestimmten Plänen möglich [17].

Aus dieser Funktion des Außenhandels erklärt sich die unterschiedliche Haltung der DDR zu östlichen Partnern einerseits und den "kapitalistischen Staaten" andererseits [18]. Während im Handel mit Staaten

---

12) Vgl. Kruse, S. 586/587, Förster, S. 10/11, Uschakow aaO.

13) Vgl. Grote, Plan und ökonomische Hebel im Außenhandel der DDR, S. 175; Faude, ökonomisches Lexikon, Stichwort: Außenhandelsmonopol, S. 218

14) Vgl. Spitzner, Wirtschaftsverträge, S. 406

15) Vgl. Spitzner aaO.

16) Vgl. Enkelmann, S. 7

17) Vgl. Spitzner, Wirtschaftsverträge, S. 406

18) Mindestens 75 v.H. ihres Außenhandelsvolumens wickelt die DDR mit Ostblockländern ab; vgl. SBZ-Archiv 1967, Heft 5 S. 20 und SBZ-Archiv 1967, Heft 22, S. 351

gleicher Wirtschaftsordnung eine Planabstimmung möglich ist [19], bergen die Beziehungen zu marktwirtschaftlich organisierten Ländern Risiken. Die planschädliche Ungewißheit des künftigen Außenhandelsvolumens und die Befürchtung außenwirtschaftlicher Störungen durch Markteinflüsse, lassen eine Zentralverwaltungswirtschaft danach streben, sich von der Dynamik des marktwirtschaftlichen Welthandels zu isolieren [20].

4) Der systembedingte Unterschied des Begriffes "Internationale Arbeitsteilung" bewirkt wiederum eine unterschiedliche Haltung zur Zahlungsbilanz. Während marktwirtschaftliche Staaten nach Ausfuhrüberschüssen streben, dient die Beschaffung von Exportaufträgen in planwirtschaftlich organisierten Staaten allenfalls dem A u s g l e i c h der Zahlungsbilanz [21]. Im Vordergrund steht die Realisierung internationaler Produktions- und Lieferverpflichtungen nach abgestimmten Plänen.

5) Die Funktion des Außenhandels als Mittel zur Störung des Welthandels aus handels- oder außenpolitischen Gesichtspunkten [22] dürfte in den Hintergrund getreten sein. Allein im Handel mit den Entwicklungsländern [23] und zur Überwindung von Schwierigkeiten durch fehlerhafte Planung, fehlerhafte Planausführung oder Naturereignisse könnte die Bereitschaft zur

---

19) Vgl. Uschakow, Rechtsprobleme der Integration Osteuropas, S. 116

20) Vgl. Kruse S. 588; Spitzner, Wirtschaftsverträge S. 408

21) Vgl. Spitzner, Wirtschaftsverträge S. 406

22) Vgl. Kruse, S. 587

23) Vgl. Spitzner, S. 407/408

Zahlung von Überpreisen für Importgüter und ein Dumpen der Preise für Ausfuhrwaren noch eine Rolle spielen.

Diese unterschiedlichen Ausgangspunkte beider Wirtschaftsordnungen und die davon abhängigen verschiedenen Funktionen des Außenhandels bedingen entsprechende rechtliche Regelungen. Der Gesetzgeber einer nach Angebot und Nachfrage funktionierenden Ordnung kann sich darauf beschränken, Konfliktsituationen der Außenhandelspartner untereinander oder höherrangiger öffentlicher Interessen mit einzelwirtschaftlichen Interessen zu regeln. Im übrigen gewährt er den Beteiligten Freiheit zur Selbstgestaltung ihrer Verhältnisse. Gesetze einer zentralisierten Ordnung sind Maßnahme- und Durchführungsbestimmungen zum Plan [24]. Ihre Aufgabe besteht darin, den Planablauf detailliert festzulegen und Planstörungen auszuschließen.

§ 2 Entwicklung des Außenhandels in beiden Teilen Deutschlands nach 1945

Bis zur Beendigung des zweiten Weltkrieges war der internationale Warenaustausch wegen der deutschen Kriegsbeteiligung und des damit verbundenen Autarkiestrebens lückenlos staatlich reglementiert [1]. Hier handelte es sich nicht um eine Planwirtschaft, für die die Festlegung der wichtigsten Entwicklungslinien in einem mittel- oder langfristigen Perspektivplan charakteristisch ist [2], sondern um eine Zwangswirt-

---

24) Vgl. Lieser, S. 13 - 16

1) Vgl. Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 22. Dezember 1938, RGBl. I 1938 S. 733 sowie Verordnung über die Richtlinien der Devisenbewirtschaftung vom 12. Dezember 1938, RGBl. aaO.

2) Vgl. Gleitze S. 21

schaft, die durch kurzfristige Pläne die Mangelerscheinungen zu überbrücken versuchte, die in Kriegs- und Krisenzeiten das Wirtschaftsleben bestimmen [3].

In den nach Kriegsende gebildeten Besatzungszonen wurde von den Besatzungsmächten ein allgemeines Außenhandelsverbot erlassen [4]. Darüberhinaus war der Warenaustausch zwischen der sowjetischen und den westlichen Zonen stark eingeschränkt. Die Knappheitsverhältnisse in der Zeit nach dem Kriege waren ursächlich dafür, daß das System der totalen Außenwirtschaftslenkung beibehalten wurde. Der nachhaltige Gütermangel erlaubte es nicht, die Preisbildung dem Markt, also dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage, zu überlassen. Exportlieferungen mußten zu Stoppreisen ausgeführt werden, die am Preisniveau von 1936 orientiert waren [5]. Da den Exporteuren zudem anstelle von Devisen nur Reichsmark vergütet wurden, fehlte jeglicher Anreiz für die Warenausfuhr. Die Folge waren niedrige Exportquoten.

I. Bundesrepublik

Bei Gründung der Bundesrepublik und der damit verbundenen schrittweisen Übertragung der Außenhandelsaufgaben auf deutsche Stellen erhielt das Recht des internationalen Handels einen der marktwirtschaftlichen Ordnung entsprechenden Inhalt. Am 1. 1. 1947 entstand die

---

3) Kennzeichnend für diese Ordnungsform ist nicht die Bestimmung der Produktion durch die Pläne, vielmehr bestimmen umgekehrt die regelmäßig knappen Produktionsmöglichkeiten die Planung, vgl. Gleitze S. 21

4) Vgl. Proklamation 2 des Kontrollrats vom 20. 9. 1945; Mil. Reg. Ges. Nr. 53 und Nr. 161

5) Vgl. Gutmann / Hochstrate / Schlüter, S. 240

gemeinsame Außenhandelsorganisation der englischen und amerikanischen Militärregierungen, die Joint Export Import Agency [6]. Diese Organisation hatte zwar noch das Außenhandelsmonopol. Man führte indessen das sogenannte gelockerte Außenhandelsverfahren ein, wonach deutsche Exporteure wieder direkt Geschäfte mit ihren ausländischen Handelspartnern abschließen durften [7].

Im Jahre 1948 verabschiedete der amerikanische Kongreß das sogenannte Marshall-Plan-Gesetz, das die Grundlage für das European Recovery Programm (ERP) bildete. Neben der erheblichen finanziellen Hilfe, die Deutschland aufgrund dieses Programms zufließen sollte, enthielt das Gesetz erstmals eine Umschreibung der neuen Wirtschaftsordnung in Europa [8]. Durch die weitgehende Dezentralisierung des Einfuhrverfahrens [9], die Ermächtigung der Bundesrepublik zum Abschluß von Handelsabkommen [10] und zur Devisenüberwachung [11] wurde der Außenhandel weiter aus dem System monopolistischer Zwangswirtschaft befreit. Nach dem Beitritt der BRD zum internationalen Währungsfonds [12] verzichtete die Alliierte Kommission auf die Überwachung der Kursfestsetzung. Die Besatzungsmächte hoben alsdann nach Unterzeichnung des Londoner Schuldenabkommens vom 27. 2. 1953 [12 a] sämtliche Kontrollen über den

---

6) später wurde die für die französische Zone gegründete Außenhandelsstelle "Officomex" (Office de Commerce Exterieur) angegliedert.

7) Vgl. JEIA-Anweisung Nr. 1 v. 8. 4. 1947

8) Vgl. Erhard S. 90

9) Vgl. JEIA-Anweisung Nr. 29 vom 28. 2. 1949

10) Directive der alliierten Hohen Kommission vom 12. 11. 1949

11) Mil. Reg. Ges. Nr. 53 (Neufassung) und VO Nr. 235 des Französischen Hohen Kommissars v. 19. 9. 1949

12) 14. 8. 1952

12 a) Abkommen vom 1./22. 7. 1944, BGBl. II 1952, S. 638

Kapitalverkehr auf und entließen den Außenhandel allmählich aus der Staatsbindung. Sie überantworteten ihn der Entscheidung der privaten Im - und Exporteure. Das durch die Devisengesetze der Alliierten begründete Verbot von Auslandsgeschäften mit Devisen durchbrach man durch eine Vielzahl außenwirtschaftlicher Runderlasse, Genehmigungen und Mitteilungen, so daß am Schluß dieser Entwicklung die Handelsfreiheit im Außenwirtschaftsverkehr die Regel, das gesetzliche Verbot hingegen die Ausnahme darstellte. Das geltende Außenwirtschaftsgesetz vom 28. 4. 1961 [13] sanktionierte diesen Rechtszustand. Die grundsätzliche Freiheit des internationalen Handels ist der Kern dieses Gesetzes. Sie folgt aus dem in der Bundesrepublik anerkannten ökonomischen Ordnungsprinzip der freien wirtschaftlichen Betätigung. Damit hatte die Entscheidung für marktwirtschaftliche Grundsätze im Außenhandel eine zusammenhängende gesetzliche Grundlage.

II. Entwicklung in der DDR

Der Außenhandel der DDR nahm demgegenüber unter dem Einfluß der sowjetischen Besatzungsmacht eine völlig andere Entwicklung. Die Befugnisse zum Handel über die Staatsgrenzen hinaus lagen nach der Kapitulation in den Händen der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) [14], die sie nach und nach auf Organe der DDR übertrug. Anders als in der Bundesrepublik führte das dazu, daß die umfassende zentrale Regelungsbefugnis der Besatzungsmacht o h n e inhaltliche Veränderung auf deutsche Stellen übergeleitet wurde. Eine Entscheidung für die grundsätzliche Außenhandelsfreiheit einzelner Wirtschaftssubjekte war schon wegen der damals einsetzenden

---

13) in Kraft getreten am 1. 9. 1961, BGBl. I, S. 481

14) Vgl. Pfuhl aaO. S. 13

Verstaatlichung nicht zu erwarten [15].

Bereits vor der Gründung der provisorischen DDR-Regierung [16] hatte die Besatzungsmacht die Bildung von zwei Zentralbehörden für das Fachgebiet Außenhandel zugelassen, nämlich die "Deutsche Verwaltung für Interzonen- und Außenhandel" (DVIA) [17] sowie die "Hauptverwaltung für Interzonen- und Außenhandel" (HVIA). Diese Fachzentralverwaltungen hatten bereits andere Funktionen als in der Bundesrepublik. Ihnen oblag die Lenkung und Regelung sämtlicher Handelsoperationen der DDR einschließlich der kaufmännischen Durchführung der Außenhandelsgeschäfte [18]. Der Handel war mithin nicht wie in der BRD - unter dem Vorbehalt staatlicher Genehmigungen und Devisenbestimmungen - Einzelunter-

---

15) Bereits im Oktober 1945 ordnete die sowjetische Militäradministratur (vgl. SMAD-Befehl Nr. 124 vom 30. 10. 1945 und SMAD-Befehl Nr. 126 vom 31. 10. 1945) die Beschlagnahme des Vermögens aller am Krieg beteiligten Institutionen, wie Militär, Partei und parteiähnliche Organisationen an (Vgl. auch Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945). Durch die Enteignungsgesetze der Länder wurden die wichtigsten Industriebetriebe in Volkseigentum überführt:

Land Sachsen:	Enteignungsgesetz vom 30. 6. 1946 (GBl. Sachsen 1946, 305)
Thüringen:	Enteignungsgesetz vom 24. 7. 1946 (RgBl. Thüringen 1946, 111)
Provinz Sachsen:	Enteignungsverordnung vom 30.7.1946 (VOBl. Sachsen-Anhalt 1946, 351)
Brandenburg:	Enteignungsverordnung vom 5.8.1946 (GVBl. Brandenburg 1946, 235)
Mecklenburg:	Gesetz Nr. 4 (HBl. Mecklenburg 1946, 98)

16) Vgl. Gesetz vom 7. Oktober 1949, GBl. 1949, S. 3

17) Vgl. SMAD-Befehl Nr. 138/47 vom 4. Juni 1947

18) Vgl. Statut der DVIA vom 18. 9. 1947, ZVOBl. 1948 S. 35

nehmen überlassen, sondern fiel in die Zuständigkeit einer Zentralinstanz. Die Struktur dieser ersten Zentralbehörden zeigte daher schon die Hauptfunktion der späteren Außenwirtschaftsverfassung.

Nach der Gründung der DDR hatte man die bisherige Zentralbehörde HVIA zunächst in das Ministerium für Außenhandel und Materialverworgung (MAM) [19] und unmittelbar danach in das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung (MIAM) umgestaltet [20]. Danach entstand das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel. Im Jahre 1967 wurde dieses Ministerium offenbar in Konsequenz der im politischen Bereich vertretenen Zwei-Staaten-Theorie in "Ministerium für Außenwirtschaft" umbenannt [21]. Die Ministerien waren für die zentrale Planung und Durchführung des Außenhandels im weitesten Sinne zuständig [22]. Die operative Durchführung und die Genehmigungsbefugnis für Außenhandelsgeschäfte wurde indessen nach und nach auf die volkseigenen Handelsunternehmen "Deutscher Innen- und Außenhandel"(VEH DIA) übertragen [23]. Der Außenhandel blieb mithin staatlichen Organen vorbehalten [24]. Die Ermächtigung der noch vorhandenen

---

19) Vgl. Gesetz zur Überleitung der Verwaltung vom 12. Oktober 1949, GBl. 1949, S. 17

20) Vgl. Gesetz vom 11. November 1949, GBl. 1949, S. 61

21) Vgl. Bekanntmachung über die Bildung von Ministerien vom 11. August 1967, GBl. II 1967, S. 571

22) Vgl. Pfuhl, Rechtsformen des sowjetzonalen Außenhandels, S. 16

23) Vgl. Pfuhl aaO.

24) Nach östlicher Terminologie wird für Behörden aller Art und staatliche juristische Personen die Bezeichnung "staatliche Organe" gebraucht, vgl. Such NJ 1953, 583; desgleichen werden die VEH DIA als "staatliche Außenhandelsorgane" gekennzeichnet - vgl. z.B. § 9 der Exportordnung vom 17. Dezember 1953, GBl. 1953 S. 1312; Statut vom 6. November 1952, Min. Bl. 1952, S. 177

Privatbetriebe zur Durchführung von Außenhandelsgeschäften blieb eine Ausnahme. Sie war zudem vom Ministerium abhängig [25].

Die in der BRD eingeführte freie Konvertierbarkeit der Währung kam für die Planwirtschaft der DDR aus systembedingten Gründen nicht in Betracht. Denn im Inland ist der Preis nicht Ausdruck der Knappheitsrelationen, sondern als gesetzlicher Festpreis Plankoordinierungs- und Kontrollmittel [26]. Dieses nationale Preissystem bedingt wiederum die Festlegung des Geldes zu anderen Währungen durch den Staat. Er hat das Valutamonopol [27].

III. Zusammenfassung

Die in beiden Teilen Deutschlands auf dem Gebiet des Außenhandelsrechts nach 1945 angeordnete Zwangswirtschaft hat sich in Richtung auf zwei verschiedene Wirtschaftsordnungen entwickelt. Die Betonung einzelwirtschaftlicher Interessen in der Bundesrepublik führte bei der Übertragung der bei den Besatzungsmächten monopolisierten Außenhandelsbefugnisse auf deutsche Stellen zur permanenten Durchbrechung der gesetzlichen Verbote und zu dem Grundsatz der Außenhandelsfreiheit.

In der DDR hingegen nahm der Außenhandel nach Übertragung der Befugnisse auf deutsche Stellen notwendigerweise eine Entwicklung, die der Vergesellschaftung der Produktionsmittel und der Einführung zentraler staatlicher Planung und Leitung der Wirtschaft entsprach. Der freie Handel einzelner Wirtschaftssubjekte über die staatlichen Grenzen hinaus war hiermit unvereinbar. Die

---

25) Vgl. DA 1953, S. 986 und DA 1953, S. 1203
26) Vgl. Schumann, S. 10 - 13
27) Förster, S. 13

zentrale staatliche Planung im Inland erforderte deshalb in der DDR eine monopolistische Zusammenfassung der Handelsaufgaben auf dem Außensektor.

§ 3 Staatliche Einwirkungen auf den Außenhandel

Innerhalb der Weltwirtschaft stehen sich Händler, Produzenten und Verbraucher zwar grundsätzlich in freiem Wettbewerb gegenüber. Die fast immer vorhandene Abhängigkeit der innerstaatlichen Wirtschaft von dem Umfang und dem Ergebnis ihres Außenhandels bedingt aber in allen Nationalwirtschaften staatliche Einwirkungen auf den Außenhandel. Ihr Umfang und Inhalt ist abhängig von der Wirtschaftsordnung. Hat sich der Staat für eine von der Privatinitiative des einzelnen Händlers getragene Wirtschaft entschieden, so sind seinem Interesse Grenzen gesetzt, das Realtauschverhältnis zugunsten des Inlands durch direkte oder indirekte Zusammenfassung der nationalen Nachfrage oder des nationalen Angebots zu verbessern. Planwirtschaften hingegen, die das Eigentum an Produktionsmitteln weitgehend für sich in Anspruch nehmen und infolgedessen auch den Handel als staatliche Aufgabe betrachten, sind bestrebt, die Konkurrenz vieler inländischer Anbieter oder Nachfrager auszuschalten und im Außenhandel eine Monopolstellung einzunehmen.

A. Das System der Eingriffsermächtigungen in der BRD

Geht ein Staat vom Einzelnen aus und stellt er ihm frei, unter dem Gesichtspunkt der Gewinnmaximierung über die Staatsgrenzen hinaus Handel zu treiben, entscheidet er sich also für den Grundsatz des freien Außenwirtschaftsverkehrs [1)], so ist ein Außenhandelsmonopol hiermit unvereinbar.

---

1) § 1 AWG

In einer marktwirtschaftlichen Ordnung werden täglich von einer unübersehbaren Zahl von Exporteuren Hunderttausende von Ausfuhrsendungen vorgenommen. Die Zusammenfassung der damit verbundenen kaufmännischen Arbeit bei zentralen öffentlichen Stellen oder auch nur eine zentrale Kontrolle würde einen hohen bürokratischen Aufwand erfordern, so daß sich ein staatliches Monopol schon aus diesem Grunde verbietet. Hohe Verwaltungskosten, eine Drosselung des Exporthandels auf wenige in großen Abschlüssen faßbare Geschäfte und eine Reglementierung der Inlandsnachfrage wären seine Folgen [2]. Diese Wirkungen widersprechen aber der arbeitsteiligen Marktwirtschaft und würden eine ihrem Inhalt zuwiderlaufende Einkommensminderung der privaten Unternehmer herbeiführen. Das Außenhandelsmonopol ist dieser Ordnung daher systemfremd.

In der Bundesrepublik wird der internationale Warenaustausch daher von dem systemkonformen Grundsatz des freien Außenwirtschaftsverkehrs beherrscht [3]. Staatliche Reglementierungen und Interventionen in den vom Einzelnen betriebenen Außenhandelsverkehr sind daher die Ausnahme. Welche Waren im Ausland gehandelt, zu welchen Preisen und in welcher Währung die Verträge abgeschlossen werden und in welchem Umfang Kapital transferiert wird, obliegt der Entscheidung der einzelnen Wirtschaftsubjekte [4].

Die große Abhängigkeit der innerstaatlichen Wirtschaft vom Außenhandel, seine Funktionen in einer marktwirt-

---

2) Vgl. Kruse, S. 585/586

3) § 1 AWG

4) Diese Freiheit bezieht sich natürlich nur auf Geschäfte über deutsche Staatsgrenzen; der Handel über die Grenzen anderer Staaten richtet sich nach deren Gesetzen und nach bilateralen und multilateralen Staatsverträgen.

schaftlichen Ordnung [5] sowie sein Zusammenhang mit den nationalen Währungs- und Finanzverhältnissen erfordern auch in der Bundesrepublik dirigistische staatliche Eingriffe. Die Einhaltung zwischenstaatlicher Vereinbarungen [6], die Sicherheit der Bundesrepublik [7] und die Abwehr schädlicher Einflüsse aus dem Ausland [8] sind gegenüber den einzelwirtschaftlichen Interessen höherrangig und berechtigen den Staat zum Eingriff. Die sich auf dem Weltmarkt ständig verschärfende Konkurrenz, der der einzelne Unternehmer oftmals allein nicht gewachsen ist, veranlaßt die marktwirtschaftlich organisierten Industrieländer ferner zu umfangreichen Exportförderungsmaßnahmen.

I. Erfüllung zwischenstaatlicher Verträge

Die Interessen einzelner Wirtschaftssubjekte müssen zurücktreten, wenn die Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, gefährdet ist (§ 5 AWG). Der Gesetzgeber hat eine Abwägung vorgenommen zwischen dem Prinzip freier wirtschaftlicher Betätigung des Einzelnen und gesamtstaatlichen Interessen, denen er hier den Vorrang einräumt. Es ist keine artfremde Vorschrift in einer wettbewerbsorientierten Ordnung, sondern eine Norm zur Erhaltung der Basis, auf der das Prinzip freien Wirtschaftens nur existieren kann. Die Einhaltung des Londoner Abkommens über deutsche Auslandsschulden [9], des Abkommens über den internationalen Währungsfonds [10]

---

5) Vgl. oben S. 2 und 3
6) § 5 AWG
7) § 7 AWG
8) § 6 AWG
9) Londoner Abkommen vom 27. 2. 1953, BGBl. III S. 331
10) Abkommen vom 1./22. 7. 1944, BGBl. II 1952, S. 638

und der Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag [11] ist beispielsweise Voraussetzung dafür, daß der Einzelne überhaupt über die Staatsgrenzen hinaus freien Handel treiben kann.

II. Störungen aus fremden Wirtschaftsgebieten

Der Staat muß auch eingreifen, wenn der Außenhandel aus fremden Wirtschaftsgebieten gestört wird (§ 6 AWG). Diese Einwirkungen zielen aber nicht auf eine Einschränkung der Außenhandelsfreiheit ab, sondern auf deren Erhaltung. Es sind Maßnahmen zum Schutze der eigenen Freizügigkeit gegen die Ausnutzung durch andere Staaten, die ihrerseits nicht bereit sind, die Grundprinzipien eines freien Außenwirtschaftsverkehrs zu respektieren [12]. Als anormal gelten bei uns Störungen, die unser Leitbild von einem freien staatlichen Güteraustausch beeinträchtigen, wie Wettbewerbsdiskriminierungen [13], staatliche Preisfestsetzungen oder Preisabsprachen, Subventionen, besondere Export- oder Importabgaben, differenzierte Wechselkurse, beschränkte Ausschreibungen und Niederlassungsbehinderungen [14]. Ferner sind solche Maßnahmen des Auslandes Anlaß für ein Eingreifen des deutschen Staates, die zu Beschränkungen des Wirtschaftsverkehrs in der Bundesrepublik

---

11) Entscheidungen und Richtlinien im Sinne von Art. 189 Abs. 3 u. 4 EWG-Vertrag; 161 Abs. 3 u. 4 Euratom-Vertrag

12) Vgl. Schulz § 6 Anm. 1

13) Z. B.: Ein Staat, der Ausländern grundsätzlich die Gründung eigener Firmen ohne Mehrheitsbeteiligung eigener Staatsangehöriger untersagt, gründet unter Ausnutzung des liberalen deutschen Niederlassungsrechts für Ausländer eigene Firmen in der Bundesrepublik, die das Exportgeschäft in ihren Heimatstaat selbst übernehmen.

14) § 6 Abs. 1 Nr. 1 AWG

führen [15], wie Flaggendiskriminierungen [16], gezielte Ausschaltung bestimmter Wirtschaftskreise [17] und diskriminierende Maßnahmen mit persönlichem Bezug [18].

Schließlich können gemäß § 6 Abs. 2 AWG Rechtsgeschäfte im Außenhandel beschränkt werden, um Auswirkungen, die mit der freiheitlichen Grundordnung der Bundesrepublik nicht übereinstimmen, aus Ländern mit einer Zentralverwaltungswirtschaft vorzubeugen. Der fehlende Wettbewerb bei den Staatsmonopolen, die monopolistische Struktur der Außenhandelszentralen der planwirtschaftlich organisierten Länder, die Möglichkeit, zu Preisen unter den Gestehungskosten zu exportieren sowie die Festsetzung multipler Wechselkurse für bestimmte Waren und Länder [19] bringen Nachteile für die Wirtschaft der Bundesrepublik, deren Ausgleich und Beseitigung der Staat nicht dem einzelnen Wirtschaftssubjekt überlassen kann. Der Grundsatz der freien wirtschaftlichen Betätigung muß daher durchbrochen werden, um das Prinzip

---

15) § 6 Abs. 1 Nr. 2 AWG

16) Bestimmte Transporte werden den Schiffen der eigenen Flagge vorbehalten oder Schiffe der nationalen Flotte werden auf Kosten ausländischer Reeder de facto bevorzugt; Vgl. Schulz, Außenwirtschaftsrecht, § 6 Anm. 12 u. 13

17) Z. B. Beschränkung der Belieferung mit ausländischen Waren an inländische Abnehmer der Einzelhandelsstufe, um die Import- und Großhandelsstufe auszuschalten.

18) Eine Gruppe von orientalischen Staaten macht die Unterhaltung von Wirtschaftsbeziehungen mit den europäischen Ländern davon abhängig, daß die beteiligten Kaufleute nicht Angehörige eines bestimmten Glaubensbekenntnisses sind.

19) Das Verhältnis der Produktionskosten in dem betreffenden Ostblockland zum Erlös in freien westlichen Devisen liegt bei jeder einzelnen aus den Oststaaten exportierten Ware anders.

selbst nicht durch schädliche Einflüsse zu gefährden. Der von dem Grundsatz des freien Außenhandels ausgehende Staat greift also dann ein, wenn der Einzelne überfordert ist, staatlicher ausländischer Willkür auf wirtschaftlichem Gebiet entgegenzutreten. Die Eingriffsermächtigung hat mithin eine Bestandsschutzfunktion.

III. Schutz der Sicherheit der Bundesrepublik und der auswärtigen Interessen

Die Sicherheit der staatlichen Gemeinschaft ist ein dem wirtschaftlichen Einzelinteresse übergeordnetes Rechtsgut [20]. Die Bundesrepublik muß ferner daran interessiert sein, daß durch die von ihrem Gebiet ausgehenden Rechtsgeschäfte nicht eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker herbeigeführt wird. Ferner muß sichergestellt sein, daß durch an sich erlaubte Außenhandelsgeschäfte die Beziehungen zwischen ihr und anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden [21]. Die aus diesen Gründen zugelassenen Beschränkungen für Geschäfte über Waffen, Kriegsgerät, Zubehör hierfür und Fertigungsunterlagen sind aus dem Gesichtspunkt der Interessenabwägung normiert worden. Die Sicherheit der Bundesrepublik und ihre auswärtigen Beziehungen im Verhältnis zu den privatwirtschaftlichen Einzelinteressen werden als höherrangiges Rechtsgut angesehen. Diese Eingriffsermächtigung stellt mithin kein artfremdes Element innerhalb der marktwirtschaftlichen Ordnung dar. Es ist vielmehr ein systemkonformes Mittel, um den Boden zu erhalten, auf dem ein freier Außenhandel möglich ist.

---

20) Vgl. Schulz, Außenwirtschaftsrecht, § 7 Anm. 2 S. 329

21) Derartige Konflikte können z.B. eintreten, wenn bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen dritten Staaten eine der gegnerischen Parteien durch Rechtsgeschäfte im Außenhandel begünstigt wird.

IV. Besondere Eingriffsmöglichkeiten des Staates

1. Bedarfsdeckung

Sofern im Bereich der eigenen Volkswirtschaft die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs gefährdet ist, die Regulierung über den Markt durch die Träger des privaten Außenhandels also nicht funktioniert, ist es konsequent, wenn der Staat hierfür eine Möglichkeit zum Einschreiten erhält [22]. Man muß zwar davon ausgehen, daß die eine Bedarfsdeckung im Inland möglicherweise gefährdenden Exporte nach marktwirtschaftlichen Regeln darauf beruhen, daß im Ausland höhere Preise geboten werden als im Inland [23]. Der staatliche Eingriff würde sich daher gerade gegen das marktwirtschaftliche Prinzip der Preisbildung über Angebot und Nachfrage richten. Dennoch ist es aus volkswirtschaftlichen Erwägungen vertretbar, bei Gefährdung der inländischen Bedarfsdeckung, die im Inland verknappte Ware nicht nach dem marktwirtschaftlichen Lenkungsprinzip der höchsten Preise in das Ausland abfließen zu lassen. Denn die fehlende Bedarfsdeckung bei lebenswichtigen Erzeugnissen kann für die Bundesrepublik erhebliche soziale und politische Gefahren heraufbeschwören. Der Mechanismus der Marktwirtschaft übt zwar grundsätzlich auch international seine Funktion aus. Er hat aber eine Grenze in den sozialen und politischen Verhältnissen des einzelnen Staates [24].

2. Minderwertige Erzeugnisse beim Export

Eine Rechtfertigung als marktforme Maßnahme scheint auch der Ermächtigung des § 8 Abs. 2 AWG zu fehlen.

---

22) § 8 Abs. 1 AWG

23) Vgl. Schulz aaO. § 8 Anm. 2 S. 335

24) Vgl. Schulz § 8 Anm. 3 S. 335

Danach kann die Ausfuhr von ernährungs- und landwirtschaftlichen Erzeugnissen beschränkt werden, um Störungen der Ausfuhr durch Lieferung minderwertiger Erzeugnisse zu vermeiden. Es ist ein Prinzip der Marktwirtschaft, daß eine Qualitätsauslese über Angebot und Nachfrage, also über den Markt stattfindet. Schwere Störungen des Exporthandels durch Lieferung mangelhafter Qualitäten [25] können indessen zu einer erheblichen Behinderung künftiger Marktmöglichkeiten für deutsche Erzeugnisse führen. Die Ausfuhrgüteüberwachung stellt deshalb materiell keine Beschränkung des Außenhandels dar, sondern eher eine Exportförderungsmaßnahme.

3. Mindestkonditionen

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen im Außenhandel unterliegen ebenso wie die Ausfuhrpreise den Marktregeln des internationalen Wettbewerbs. Der scharfe Wettbewerb kann indessen dazu führen, daß Konkurrenten im Interesse der Aufrechterhaltung ihrer Geschäftsbeziehungen zu einem bestimmten Markt Bedingungen einräumen, die sachlich ungerechtfertigt sind und andere Wettbewerber zu gleichen Geschäften zwingen. Bei Ausfuhrverträgen können deshalb die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, soweit sie für den Abnehmer günstiger als die handels- und brancheüblichen Bedingungen sind, beschränkt werden [26]. Die Vorschrift soll den Wettbewerb über die Konditionen nicht vollständig unmöglich machen, sondern lediglich ein hemmungsloses

---

25) In die USA wurden z. B. zeitweilig Rhein- und Moselweine unter dem bekannten, aber nicht geschützten Namen "Liebfrauenmilch" exportiert, die wegen ihrer schlechten Qualität im Inland nicht absetzbar waren und die im Ausland den vorhandenen Goodwill für deutsche Rhein- und Moselweine zerstörten.

26) § 9 Abs. 1 AWG

Geschäftsgebahren, das zur Schädigung der gesamten Exportwirtschaft führen kann, unterbinden [27]. Sie hat mithin ebenfalls eine Bestandsschutzfunktion und ist ein marktkonformes Mittel zur Erhaltung von Mindestkonditionen.

4. Importbeschränkungen

Eine wichtige Frage für den Staat mit einer wettbewerbsorientierten Wirtschaftsordnung ist die Regelung der Einfuhrbeschränkungen. Unvorhergesehene Entwicklungen der internationalen Wettbewerbsverhältnisse vermögen schwerwiegende Folgen für den Inlandsmarkt hervorzurufen. Übermäßige Einfuhren können die einheimische Produktion schädigen. Diese Störungen sind allein über den Markt - etwa durch Herstellung qualitativ besserer inländischer Produkte - nicht zu beheben. Der Gesetzgeber befindet sich insoweit in einem Konflikt zwischen Protektionismus und Freizügigkeit des Handelsverkehrs. Er scheint sich hier für eine Umkehrung des Freiheitsgrundsatzes des § 1 Abs. 1 AWG entschieden zu haben, wenn er die Einfuhr gemäß § 10 Abs. 1 AWG beschränkt, soweit sie nicht nach der Einfuhrliste freigegeben worden ist [28]. Die Einfuhrliste (Positivliste) gibt indessen die meisten Waren zur Einfuhr frei. Die Aufnahme von Waren in die sogenannte Negativliste ist nur unter den strengen Voraussetzungen, wie sie die bereits erörterten §§ 5 - 7 des AWG vorsehen sowie zum Schutz der einheimischen Erzeugung zulässig. Ein Schutzbedürfnis ist danach nur berechtigt, wenn ohne die Beschränkung Waren in derart erhöhten Mengen und unter

---

27) Vgl. Schulz, Außenwirtschaftsrecht § 9 Anm. 5 S.347

28) Vgl. Sieg - Fahning - Kölling, AWG, § 10 Vorbem.II b S. 113

solchen Bedingungen eingeführt würden, daß ein erheblicher Schaden im Interesse der Allgemeinheit abgewendet werden muß [29]. Diese Voraussetzungen dürften nur vorliegen, wenn infolge der Konkurrenz von Importwaren die Preise im Inland verfallen und die Erlöse nicht mehr zu einer Kostendeckung der einheimischen Produktion führen. Ferner muß ein Allgemeininteresse gegeben sein, etwa die Erhaltung der inländischen Industrie aus Gründen der gesicherten Versorgung, der Beschäftigungs- oder Gesellschaftspolitik oder der Bestand einer Industrie in sonst industriearmen Gebieten [30].

Gesetzestechnisch liegt zwar eine Umkehrung des in § 1 Abs. 1 AWG formulierten Freiheitsgrundsatzes vor: Importe bedürfen einer Genehmigung, soweit sie nicht ausdrücklich nach der Einfuhrliste erlaubt sind. Praktisch wirkt sich die staatliche Beschränkungsmöglichkeit bei Importen aber so aus, daß die Genehmigungspflicht oder das Verbot im Hinblick auf den großen Umfang der Einfuhrliste (Positivliste) die an strenge Voraussetzungen gebundene Ausnahme bleibt. In dieser Ausgestaltung sind die Eingriffsermächtigungen marktkonform. Sie können nur ausgeschöpft werden, wenn das einzelne Wirtschaftssubjekt versagt oder aus eigener Kraft nicht in der Lage ist, übermächtiger ausländischer Konkurrenz zu begegnen. Die Regelung des Importverfahrens in der Bundesrepublik ist daher durchaus systemgerecht und nicht etwa eine artfremde Entwicklung in Richtung auf eine Zentralisierung wirtschaftlicher Befugnisse in den Händen des Staates.

---

29) § 10 Abs. 3 AWG

30) Vgl. Schulz § 10 Anm. 40 u. 41 S. 378

V. Art und Ausmaß der Beschränkungen

Eine Wirtschaftsordnung, die die Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs in den Vordergrund stellt, kann sich nicht auf Bestimmungen darüber beschränken, unter welchen tatsächlichen Voraussetzungen staatliche Eingriffe gerechtfertigt sind, sondern muß auch normieren, welches Mittel in welchem Umfang angewendet werden darf. Diese Regelung ist ein Indiz dafür, ob der Komplex der Eingriffsermächtigungen eine Tendenz zu einem staatlich dirigierten oder einem wettbewerbsorientierten freien Wirtschaftssystem hat. Gemäß § 2 Abs. 2 AWG sind die Beschränkungen nach Art und Umfang auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in der Ermächtigung angegebenen Zweck zu erreichen. Sie sollen so gestaltet werden, "das in die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen wird". Die Vorschrift ist bei sämtlichen im Gesetz vorgesehenen Eingriffstatbeständen zu beachten. Hierdurch wird nochmals der Ausnahmecharakter staatlicher Eingriffe betont. Die Verwaltung ist gehalten, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten, ihre Maßnahmen vorsichtig auszuwählen und deren Dosierung möglichst exakt zu bestimmen. Der Ermessensspielraum der Exekutive ist mithin konkret gebunden. Ein absolutes Verbot [31] als die einschneidendste Art der Beschränkung ist daher nur zulässig, wenn jeder denkbar erfaßte Fall gefährlich im Sinne des Schutzzweckes ist [31 a]; andernfalls darf die Verwaltung nur das weniger beeinträchtigende Mittel des Genehmigungsvorbehalts [32] wählen. Der Grundsatz des freien Außenwirtschaftsverkehrs [33], die

---

31) § 2 Abs. 1 Nr. 2 AWG

31 a) Vgl. Schulz, Außenwirtschaftsrecht, § 2 Anm. 3

32) § 2 Abs. 1 Nr. 1 AWG

33) § 1 AWG

Bindung staatlicher Eingriffe an enge Tatbestandsvoraussetzungen sowie die uneingeschränkte Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips [34] sind somit charakteristisch für das System direkter staatlicher Eingriffsmöglichkeiten in der BRD. Dieses rechtliche Instrumentarium entspricht den Anforderungen, die die marktwirtschaftliche Ordnung für ihre Praktikabilität stellen muß.

VI. Exportförderungsmaßnahmen

Die sich auf dem Weltmarkt ständig verschärfende Konkurrenz wirkt auf die privaten Wirtschaftssubjekte übermächtig ein. Die finanzielle Macht des Privatunternehmers reicht oftmals nicht aus, um dem Wettbewerb zu begegnen. Der für die Marktwirtschaft typische Selbstlauf ist mithin für die Regulierung des Außenhandels in Richtung auf ein der Nationalwirtschaft günstiges Ergebnis nicht immer wirksam. Der Staat kann sich daher nicht auf die Überwachung des Außenhandels beschränken, sondern muß ihn aktiv fördern.

Die moderne Exportförderung [35] bedient sich eines differenzierten Instrumentariums steuerlicher, kreditpolitischer und finanztechnischer Maßnahmen, die die den Einzelwirtschaften fehlende Macht ersetzen sollen.

---

34) § 2 AWG

35) Die klassische Exportförderung des Staates mit marktwirtschaftlicher Struktur beschränkte sich auf staatliche Informationserteilung über bestimmte Märkte an bestimmte Unternehmen, staatliche Subventionen für Messen und Ausstellungen im Ausland, Unterstützung der Exportwirtschaft durch diplomatische und konsularische Missionen sowie auf die Zusammenstellung von Reisedelegationen zur Markterschließung, vgl. Kruse, S. 432 ff.

1. Steuererleichterungen

Sämtliche Exportlieferungen sind in der BRD von der Umsatzsteuer befreit [36]. Diese Form der Subventionierung hat den Charakter von Produktionsprämien mit gezielten außenhandelspolitischen Folgen. Praktisch trägt die öffentliche Hand damit einen Teil der Produktionskosten [37]. Von dem aus der Planwirtschaft bekannten Preisausgleichssystem [38], wonach der Staat unter Umständen etwaige Außenhandelsverluste aus seinem Haushalt abzudecken hat, unterscheidet sich eine derartige Exportsubvention dadurch, daß dem Einzelnen nicht nachträglich das Verlustrisiko abgenommen wird. Ihm werden vielmehr von vornherein günstige Bedingungen für die Kalkulation niedriger Gestehungskosten eingeräumt.

2. Ausfuhrversicherungen

Wirtschaftliche Risiken wie Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunwilligkeit oder Zahlungsverzug des ausländischen Schuldners, Währungsrisiken in Form von Transfer- und Kursverlusten sowie politische Risiken wie Embargo, Beschlagnahme oder Verlust durch politische Gewaltakte werden auch dem Exporteur in einer Marktwirtschaft abgenommen. Diesen Gefahren begegnet man zumeist mit Hilfe entsprechender Ausfuhrversicherungen, die von den privatrechtlich organisierten Gesellschaften "Hermes" Kreditversicherungs-AG (für private Geschäfte) und Deutsche Revisions- und Treuhand AG (für Exporte zugunsten ausländischer Staaten) angeboten werden.

---

36) § 4 Ziffer 1, § 6 UStG

37) Vgl. Kruse, S. 434

38) Vgl. Enderlein, Außenhandelsmonopol und ökonomisches System des Sozialismus, S. 194 ff.

Die von den Exporteuren zu zahlenden Prämien müssen deren Durchschnittsverluste nicht decken. Reichen die Beiträge infolgedessen nicht aus, so greift die öffentliche Hand mit Zuschüssen an die Versicherer ein. Der Staat ermöglicht damit Ausfuhrlieferungen zu Preisen, die ohne seine Hilfe höher liegen würden. Hierbei handelt es sich weniger um eine Versicherung als um eine besondere Form der Exportsubvention [39].

3. Exportkredite

In Gestalt der Exportkreditgewährung räumt der Staat ferner Zinssubventionen ein. Diese zinsbilligen Kredite zur mittel- oder langfristigen Exportfinanzierung werden durch die Ausfuhr-Kredit AG (AKA) und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ausgereicht. Sie verfügen über Mittel des Fiskus oder der Bundesbank, die sie mandatorisch verwalten. Die Zinsverbilligung ist eine gezielte staatliche Subvention, um den Exporteur sowohl hinsichtlich des Preises als auch des Zahlungsziels konkurrenzfähiger zu machen.

VII. Zusammenfassung

Die Voraussetzungen für staatliche Eingriffe in den Außenhandel der BRD wurden so formuliert, daß sie basiserhaltenden Charakter haben. Der Staat ist zum Eingriff ermächtigt, wenn die Grundlagen der gesetzlich garantierten Außenhandelsfreiheit bedroht sind, also den vom Einzelnen getragenen Außenhandel selbst gefährden. Dies und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel garantieren die Entfaltung der auf dem Privateigentum beruhenden wirtschaftlichen Freiheit des einzelnen Privatunternehmers. Eine beherrschende Position des

---

39) Vgl. Kruse, S. 450

Staates auf dem Gebiet des Außenhandels oder gar eine monopolähnliche Stellung wäre verfassungsrechtlich unzulässig [40]. Das generelle Verbot jeglichen Außenhandels würde das Recht der freien Berufswahl in unzulässiger Weise einschränken.

Die Normen über staatliche Eingriffsmöglichkeiten sind daher ein Ausdruck der in der BRD vorhandenen Wirtschaftsordnung. Sie sind marktkonforme Mittel zu dem Zweck, Mißbräuche zu verhindern, höherrangige Allgemeininteressen zu sichern und haben eine Schutzfunktion zugunsten einer individuellen, vom Privatunternehmer getragenen Außenwirtschaft.

Die erörterten, für den Außenhandel charakteristischen Subventionsformen und staatlichen Förderungsmaßnahmen zielen ebenfalls nicht darauf ab, staatlichen Einfluß auf den Außenhandel zu bewirken. Sie haben überwiegend eine Unterstützungsfunktion.

Auf dem Gebiet des Außenhandels sind mithin keine Normen für staatliche Eingriffe vorhanden, die es rechtfertigen, am Vorhandensein einer marktwirtschaftlichen Ordnung in der Bundesrepublik zu zweifeln oder dieses Wirtschaftssystem auch nur als Mischform zu bezeichnen [41].

B. Das staatliche Außenhandelsmonopol in der DDR

Ganz anders sind die staatlichen Einwirkungsmöglichkeiten auf den Außenhandel der DDR ausgestaltet. Die Organisationsstruktur der zentralgeplanten Wirtschaft verlangt nach einem ihrer Zwecksetzung adäquaten System

---

40) Vgl. Leibholz - Rinck, Art. 12 Anm. 13, lit. o

41) Vgl. oben S. 5

für den internationalen Handelsverkehr. Dort, wo die Binnenwirtschaft einer vollständigen Zentralplanung unterliegt, ist das staatliche Außenhandelsmonopol und seine notwendige Ergänzung, das Valutamonopol, eine systemgerechte Erscheinung der zentralgeplanten Wirtschaft auf dem Außensektor [42]. Die Einrichtung eines Außenhandelsmonopols bedeutet Anwendung planwirtschaftlicher Prinzipien im Verkehr mit anderen Planwirtschaften oder marktwirtschaftlich geordneten Ländern.

I. Ursachen der Monopolbildung

Für eine Planwirtschaft besteht aus mehrfachen Gründen ein Zwang, das staatliche Monopol für den Außenhandel einzuführen:

1) Die Monopolbildung hat zunächst einen ideologischen Ursprung. Als Ergebnis der Revolution in Rußland wurde der Außenhandel "aus einer Machtposition des russischen und internationalen Großkapitals zu einem wirksamen Instrument der Diktatur des Proletariats im Kampf um die sozialistische Gesellschaftsordnung" gemacht [43]. Das Monopol wird als die "gesetzmäßige Entwicklungsform des Sozialismus" bezeichnet [44]. Die Ideologie kennzeichnet das Monopol somit als das ökonomische und politische Herrschaftsinstrument des Staates [45]. Dies war der formale Ausgangspunkt für die Monopolbildung.

2) Im Hinblick auf die zentrale Wirtschaftsplanung im Inland müssen Einfuhr- und Ausfuhrmengen in einem Außenhandelsplan erfaßt werden. Dessen Einhaltung

---

42) Waganow S. 103

43) Faude, Lenins Lehre vom Außenhandelsmonopol, S. 8

44) Vgl. Faude ebd.

45) Vgl. Lenin, Werke, Band 33, S. 445

erfordert aber, daß der internationale Handel nicht einer Vielzahl selbständiger Produzenten überlassen wird, sondern einer staatlichen Organisation, die die Einhaltung der Plandaten garantiert.

3) Da die Produktion für die Binnenwirtschaft leichter geplant werden kann als für den Export, bedarf es des Monopols, um die Perspektiv- und Jahrespläne mit der Nachfrage des Weltmarktes zu koordinieren [46]. Denn das Abnahmevolumen im Handel mit marktwirtschaftlichen Partnern liegt im voraus nicht fest. Die Kapitalinvestition für diese Waren ist daher riskant. Das Monopol hat daher die Aufgabe, den Außenhandel erforderlichenfalls von der Dynamik des marktwirtschaftlichen Welthandels zu isolieren [47].

4) Die unterschiedlichen Preisebenen - Weltmarktpreis und Inlandspreis - können ohne Beeinträchtigung der planwirtschaftlichen Preisprinzipien nur über ein Monopol koordiniert werden [48]. Die fehlenden Beziehungen zwischen Weltmarktpreisen und inländischen Planpreisen und die dadurch entstehenden Mehr- oder Mindererlöse bei Außenhandelsgeschäften müssen durch ein Preisausgleichssystem erfaßt werden.

5) Der Volkswirtschaftsplan wird oftmals Belastungsproben ausgesetzt, die von Planfehlern, fehlerhafter Planausführung oder Auswirkungen der Natur herrühren können. Diese Störungen sind durch eine individuelle Initiative nicht zu beseitigen. Das Außenhandelsmonopol übernimmt diese Aufgabe zum Teil. Es ermöglicht die Beschaffung von knappen Einfuhrgütern

---

46) Vgl. Grote, Plan und ökonomische Hebel im Außenhandel der DDR, S. 175

47) Der Außenhandel der DDR wird zu 75 - 85 v.H. mit sozialistischen Ländern abgewickelt; vgl. SBZ-Archiv 1966, Heft 4, S. 52

48) Vgl. Grote [illegible], S. 178

durch Zahlung von Überpreisen und erlöst die dafür erforderlichen Devisen durch die Veräußerung von Exportwaren zu Schleuderpreisen [49].

6) Die außerordentliche Rohstoffabhängigkeit der DDR einerseits und die starke Industrialisierung andererseits [50] bedingen eine exakte und planmäßige Versorgung mit Grundstoffen. Das Monopol wird daher als Instrument für die Anlegung von Rohstoffreserven benötigt, um eine weitgehende Unabhängigkeit zu schaffen.

Zusammenfassend kann man feststellen, daß die Monopolbildung in der Konfrontation mehrerer Nationalwirtschaften mit gleicher und insbesondere verschiedener Ordnung ihre Ursachen hat. Sie ist mithin ein typischer Ausdruck des zentralgeplanten Wirtschaftssystems.

II. Rechtliche Grundlagen des Monopols

Die bereits geschilderte Entwicklung des Außenhandels in der sowjetischen Besatzungszone nach der Kapitulation [51] mußte dazu führen, daß die Verhältnisse der Sowjetunion auf dem Außenhandelssektor übernommen wurden. Die rechtliche Fundierung des staatlichen Monopols in der DDR hat daher ihre Grundlage in dem sowjetischen Beispiel. Das dort von 1920 an bestehende staatliche Monopol [52] ist seit 1936 verfassungsrechtlich verankert [53] und enthält folgende, auch für die DDR maßgebende Gliederung:

---

49) Vgl. Kruse, S. 587

50) Vgl. Spitzner, Wirtschaftsverträge, S. 405

51) Vgl. oben S. 14 - 20

52) Vgl. Dekret über die Organisation des Außenhandels und des Warenumsatzes der RSFSR vom 11. Juni 1920; vgl. Faude, Lenins Lehre vom Außenhandelsmonopol, S.8

53) Vgl. Waganow, S. 103

1. **P l a n u n g** des Außenhandels im Rahmen eines staatlichen Gesamtwirtschaftsplanes durch das Volkskommissariat [54].

2. **D u r c h f ü h r u n g** des geplanten Außenhandels durch Außenhandelsvereinigungen mit Rechtsubjektivität im Inland.

3. Handelsvertretungen als **A u ß e n h a n d e l s - o r g a n e** des Sowjetstaates im Ausland.

In Vollzug der in den Jahren nach der Kapitulation propagandistisch erhobenen Forderung "Von der Sowjetunion lernen" [55] ist dieses Sowjetsystem auf die DDR übertragen worden. Das Recht hatte dabei die Funktion des Werkzeugs [56]. Bemerkenswert ist, daß in der DDR eine ausdrückliche gesetzliche oder gar verfassungsmäßige Verankerung in den ersten Jahren nicht erfolgte. In den Darstellungen ostdeutscher Autoren wird die Auffassung vertreten, das von der sowjetischen Besatzungsmacht nach 1945 eingeführte Außenhandelsmonopol sei mit der Herstellung der Souveränität in der DDR im Jahre 1954 [57] "übernommen" worden [58]. Tatsächlich sind nacheinander verschiedene Handelsbeschränkungen eingeführt worden, wie die Übertragung der Außenhandelsaufgaben auf besondere Betriebe, die Kontenführungspflicht, das allgemeine Vertragssystem, das Rechnungseinzugsverfahren und insbesondere die Bindung der Ex- und Importe an einen Plan [59]. Diese Maßnahmen bewirkten zwar faktisch eine

---

54) Vgl. Waganow aaO.

55) Vgl. Ulbricht: zitiert bei Such, NJ 1953, S. 581

56) Vgl. Pfuhl, Rechtsformen, Organisation und Technik des sowjetzonalen Außenhandels, S. 35

57) Vgl. Dok. AP DDR I, 1954, S. 303 ff

58) Vgl. Meißner, Rechtsfragen des Außenhandels, S. 45

59) Vgl. Pfuhl, Rechtsformen, Organisation und Technik des sowjetzonalen Außenhandels, S. 35

Monopolstellung des Staates. Eine ausdrückliche Entscheidung des Verfassungs- oder Gesetzgebers gab es indessen zunächst nicht.

Diese Form der Übernahme sowjetischer Verhältnisse durch die DDR mit Hilfe des Rechts ist bei der Rezeption des sowjetischen Wirtschaftssystems mehrfach zu erkennen. Es wird der Weg der Durchbrechung, Verlagerung und Verdrängung bisherigen Rechts gewählt, ohne daß dieses formell außer Kraft tritt [60]. Wenn auf diesem Wege die Übernahme der Gesamtkonzeption erreicht ist, sanktioniert sie der Gesetzgeber durch eine ausdrückliche normative Entscheidung.

Infolgedessen überrascht es nicht, daß erstmals das Gesetz über den Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Januar 1958 [61] in § 1 den Außenhandel als staatliches Monopol [62] regelt. Ein System zentraler Planung und Leitung des Außenhandelsrechts war ohne Zweifel ununterbrochen seit 1945 vorhanden. Die Auffassung [63], das Außenhandelsmonopol sei in dieser Zeit weder rechtlich noch in der Praxis eingeführt gewesen, trifft nicht zu. Es ist nicht entscheidend, daß der Gesetzgeber die Summe der auf den Außenhandel bezogenen Normen mit dem Namen "Außenhandelsmonopol" kennzeichnet, sondern ob er die wesentlichen Außenhandelsbefugnisse dem Staat vorbehält. Dies war aber

---

60) Vgl. Pfuhl, Rechtsformen, Organisation und Technik, S. 36 ; s. hierzu auch: Pleyer/Lieser, Zentralplanung u. Recht, S. 211 ff.; Pleyer, Zentralplanwirtschaft / S. 113-123

61) GBl. I 1958, S. 69

62) Das Gesetz enthält außer dieser grundsätzlichen Entscheidung keine Einzelregelungen, es hat daher nur den Zweck, den bis dahin entstandenen Rechtszustand namentlich zu kennzeichnen.

63) Vgl. Pfuhl, Rechtsformen, Organisation und Technik, S. 32

rechtlich und praktisch verwirklicht [64].

Schließlich ist das Prinzip des staatlichen Außenhandelsmonopols in Artikel 9 Abs. 5 der neuen DDR-Verfassung vom 8. 4. 1968 verankert worden. Damit war die formalrechtliche Entwicklung zur Monopolstellung des Staates abgeschlossen. Bemerkenswert ist, daß sich diese in der umgekehrten Reihenfolge, ausgehend von zahlreichen, den Außenhandel betreffenden Einzelregelungen zum gesetzlichen Grundsatz und weiter zum Verfassungssatz vollzogen hat.

III. Begriff des Außenhandelsmonopols

Die Zusammenfassung aller Außenhandelsbefugnisse in den Händen des Staates wird gemeinhin [65] als Außenhandelsmonopol bezeichnet. Das Wort "Monopol" beschreibt in unserer Rechtsordnung aber als Marktformbegriff den eng abgegrenzten Sachverhalt der absoluten Alleinstellung einer Institution. Der DDR-Gesetzgeber benutzt den Begriff nicht in der gleichen Bedeutung, sondern mit einem abgewandelten Inhalt.

Treffend ist das Außenhandelsmonopol auf dem Oktoberplenum des ZK der kommunistischen Partei Rußlands im Jahre 1925 definiert worden [66]:

> "Der Staat selbst verwirklicht die Leitung des Außenhandels über ein speziell dafür geschaffenes Organ (Volkskommissariat für Außenhandel);

---

64) Wenn ausnahmsweise der Privatindustrie in einem engen, vom Staat kontrollierten Rahmen und einzelnen Betrieben die Abwicklung von Außenhandelsgeschäften überlassen wurde (vgl. DA 1953, S. 1203), so spricht dies nicht gegen das Monopol.

65) Vgl. Kruse, S. 584

66) Zitiert nach Faude: Lenins Lehre zum Außenhandelsmonopol, S. 9

> er bestimmt, welche Organisationen in welchen Wirtschaftszweigen und in welchem Umfange direkte Außenhandelsgeschäfte tätigen können; er legt, ausgehend von den Aufgaben der Entwicklung der Wirtschaft und des sozialistischen Aufbaus, mit Hilfe des Export- und Importplanes fest, was und in welchen Mengen aus dem Lande ausgeführt und was in das Land eingeführt werden kann; mit Hilfe des Systems der Lizenzen und Kontingente reguliert der Staat unmittelbar die Einfuhr sowie alle Geschäfte der Außenhandelsorganisationen".

Anhand dieser Definition kann der Begriff des Monopols in der DDR auch heute noch erschöpfend erörtert werden.

1. Träger der Außenhandelsaufgaben

Außenhandelsmonopol bedeutet nicht, daß der Staat selbst unmittelbar als Handelspartner ausländischer Lieferanten und Abnehmer auftritt. Träger der Außenhandelsgeschäfte sind vielmehr besondere volkseigene Handelsunternehmen.

Der Monopolbegriff beinhaltet ferner nicht, daß ausschließlich und unmittelbar die besonderen Organe Import- und Exportgeschäfte tätigen. Denn in Ausnahmefällen wird auch den VEB [67] und sogar Betrieben der privaten Wirtschaft [68] das Recht zugestanden, Aus- und Einfuhrverträge abzuschließen. Der Monopolbegriff beinhaltet daher lediglich, daß der Außenhandel im Prinzip von staatlichen Unternehmen oder Gesellschaften ausgeübt wird. Diese sind allerdings dem durch den Plan

---

67) Vgl. Anordnung über die Bildung von Exportkontoren durch Betriebe der örtlichen Wirtschaft vom 17. Januar 1966, GBl. II 1966, S. 105

68) Vgl. Pfuhl, Rechtsformen, Organisation und Technik, S. 32

gegebenen Lenkungs- und Leitungssystem des Staates unterworfen [69].

Eine Besonderheit des staatlichen Außenhandelsmonopols liegt in der Trennung von Produzent und Außenhändler [70]. Dies ist indessen kein Kriterium für eine staatliche Monopolstellung, denn die Produktionsbetriebe sind in gleichem Maße in das staatliche Lenkungssystem eingegliedert und von Weisungen der Zentralinstanz abhängig. Der Grund für die Verlagerung des Außenhandels von den Produktionsbetrieben auf besondere Außenhandelsstellen dürfte darin liegen, daß die Koordinierung der Importe und Exporte für einen bestimmten Wirtschaftszweig nur von einer n e b e n den Industriebetrieben stehenden Organisation wirksam ausgeführt werden kann. Die Außenhandelstätigkeit der Produzenten würde zu sehr auf den eigenen Betrieb zugeschnitten sein, so daß der internationale Warenaustausch mit dem Außenhandels- und dem Gesamtwirtschaftsplan nur schwer in Einklang zu bringen wäre. Die künstliche Trennung von Industrie und Außenhandel ist allerdings eines der zentralen Probleme des DDR-Außenhandels [71]. Die Überwindung dieser Separation durch Herstellung ökonomischer Beziehungen zwischen den Beteiligten ist das Hauptanliegen der Wirtschaftsreform auf dem Gebiet des Außenhandels [72]. Einzelheiten hierüber werden weiter unten dargestellt.

---

69) Vgl. Spitzner, Wirtschaftsverträge, S. 416, Faude, Lenins Lehre vom Außenhandelsmonopol, S. 12; Brauer S. 17

70) Vgl. Lange, Grundfragen, S. 37 ff; ders., Neue Probleme unserer Außenwirtschaftsbeziehungen, S. 1250

71) Vgl. Enderlein, Interessengemeinschaft oder Tochtergesellschaft, S. 14 ff; Holz / Müller S. 2 ff.

72) Vgl. Roß, Zur Weiterentwicklung der inneren Absatzorganisation des Außenhandels, S. 22 ff; Beschluß des Politbüros vom 14. Juli 1953, zitiert in: Lange, Grundfragen, S. 8

2. Außenhandelsmonopol und zentraler Plan

Zum Begriff des Außenhandelsmonopols in einem zentralplanwirtschaftlichen System gehört ferner die Abhängigkeit des internationalen Handels von einem zentralen Plan. Im Rahmen der wirtschaftlichen Gesamtplanung muß die Außenhandelsplanung mit der Produktion sowie mit den Waren- und Geldbewegungen übereinstimmen. Deshalb wurde bereits in dem Gesetz über den Volkswirtschaftsplan von 1950 [73] bestimmt, daß der Außenhandel nach Maßgabe eines zentralen Planes abgewickelt werden muß. Obgleich seitdem eine Fülle von Planungsgesetzen und Verordnungen erlassen wurde [74], ist die ursprüngliche Methodik bei der Aufstellung eines Außenhandelsplanes im Prinzip beibehalten worden [75]. Die besondere Problematik der Außenhandelsplanung liegt darin, daß verschiedene nationale Reproduktionsprozesse miteinander verbunden und diese mit den Tendenzen des Weltmarktes zu koordinieren sind.

Im Rahmen der Perspektivplanung [76] werden komplexe Absatz- und Einkaufsprogramme für die perspektivische

---

73) § 17 des Gesetzes GBl. 1950 S. 41

74) Vgl. VO über die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes vom 20. Oktober 1950, GBl. 1950 S. 1111; Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1951 vom 14. März 1951, GBl.1951 S. 187, das Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1952 vom 7. Februar 1952, GBl. 1952, S. 111 usw.

75) Vgl. zu den Grundzügen der Perspektiv- und Jahresplanung: Gesetz über den Perspektivplan... bis 1970, 26. 5. 1967 (GBl. I 1967, S. 65); Schumann, S.62-64

76) Vgl. Gesetz über den Perspektivplan... bis 1970, GBl. I 1967 S. 65 ff; Anordnung über die Ausarbeitung der Planangebote zum Perspektivplan 1971 - 1975 (erste Phase) vom 16. Oktober 1968, GBl. III 1968, S. 53 ff; Anordnung Nr. Pr. 13 über die Ermittlung der ökonomischen Planinformationen für die Industriepreisplanung im Perspektivplanzeitraum 1971 - 1975 vom 30. September 1968, GBl. III 1968, S. 29

gegebenen Lenkungs- und Leitungssystem des Staates unterworfen [69].

Eine Besonderheit des staatlichen Außenhandelsmonopols liegt in der Trennung von Produzent und Außenhändler [70]. Dies ist indessen kein Kriterium für eine staatliche Monopolstellung, denn die Produktionsbetriebe sind in gleichem Maße in das staatliche Lenkungssystem eingegliedert und von Weisungen der Zentralinstanz abhängig. Der Grund für die Verlagerung des Außenhandels von den Produktionsbetrieben auf besondere Außenhandelsstellen dürfte darin liegen, daß die Koordinierung der Importe und Exporte für einen bestimmten Wirtschaftszweig nur von einer n e b e n den Industriebetrieben stehenden Organisation wirksam ausgeführt werden kann. Die Außenhandelstätigkeit der Produzenten würde zu sehr auf den eigenen Betrieb zugeschnitten sein, so daß der internationale Warenaustausch mit dem Außenhandels- und dem Gesamtwirtschaftsplan nur schwer in Einklang zu bringen wäre. Die künstliche Trennung von Industrie und Außenhandel ist allerdings eines der zentralen Probleme des DDR-Außenhandels [71]. Die Überwindung dieser Separation durch Herstellung ökonomischer Beziehungen zwischen den Beteiligten ist das Hauptanliegen der Wirtschaftsreform auf dem Gebiet des Außenhandels [72]. Einzelheiten hierüber werden weiter unten dargestellt.

---

69) Vgl. Spitzner, Wirtschaftsverträge, S. 416, Faude, Lenins Lehre vom Außenhandelsmonopol, S. 12; Brauer S. 17

70) Vgl. Lange, Grundfragen, S. 37 ff; ders., Neue Probleme unserer Außenwirtschaftsbeziehungen, S. 1250

71) Vgl. Enderlein, Interessengemeinschaft oder Tochtergesellschaft, S. 14 ff; Holz / Müller S. 2 ff.

72) Vgl. Roß, Zur Weiterentwicklung der inneren Absatzorganisation des Außenhandels, S. 22 ff; Beschluß des Politbüros vom 14. Juli 1953, zitiert in: Lange, Grundfragen, S. 8

2. Außenhandelsmonopol und zentraler Plan

Zum Begriff des Außenhandelsmonopols in einem zentralplanwirtschaftlichen System gehört ferner die Abhängigkeit des internationalen Handels von einem zentralen Plan. Im Rahmen der wirtschaftlichen Gesamtplanung muß die Außenhandelsplanung mit der Produktion sowie mit den Waren- und Geldbewegungen übereinstimmen. Deshalb wurde bereits in dem Gesetz über den Volkswirtschaftsplan von 1950 [73] bestimmt, daß der Außenhandel nach Maßgabe eines zentralen Planes abgewickelt werden muß. Obgleich seitdem eine Fülle von Planungsgesetzen und Verordnungen erlassen wurde [74], ist die ursprüngliche Methodik bei der Aufstellung eines Außenhandelsplanes im Prinzip beibehalten worden [75]. Die besondere Problematik der Außenhandelsplanung liegt darin, daß verschiedene nationale Reproduktionsprozesse miteinander verbunden und diese mit den Tendenzen des Weltmarktes zu koordinieren sind.

Im Rahmen der Perspektivplanung [76] werden komplexe Absatz- und Einkaufsprogramme für die perspektivische

---

73) § 17 des Gesetzes GBl. 1950 S. 41

74) Vgl. VO über die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes vom 20. Oktober 1950, GBl. 1950 S. 1111; Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1951 vom 14. März 1951, GBl.1951 S. 187, das Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1952 vom 7. Februar 1952, GBl. 1952, S. 111 usw.

75) Vgl. zu den Grundzügen der Perspektiv- und Jahresplanung: Gesetz über den Perspektivplan... bis 1970, 26. 5. 1967 (GBl. I 1967, S. 65); Schumann, S.62-64

76) Vgl. Gesetz über den Perspektivplan... bis 1970, GBl. I 1967 S. 65 ff; Anordnung über die Ausarbeitung der Planangebote zum Perspektivplan 1971 - 1975 (erste Phase) vom 16. Oktober 1968, GBl. III 1968, S. 53 ff; Anordnung Nr. Pr. 13 über die Ermittlung der ökonomischen Planinformationen für die Industriepreisplanung im Perspektivplanzeitraum 1971 - 1975 vom 30. September 1968, GBl. III 1968, S. 29

Entwicklung der einzelnen Industriezweige, Länderkonzeptionen für die Aufgliederung nach Haupthandelspartnern sowie die Marktstrategie festgelegt [77].

Bei der Jahresplanung läuft das Planungsschema in folgenden Stufen ab:

a) Unter Beachtung der allgemeinen Wirtschaftskonzeption stellt das Ministerium Vorschläge in Form von globalen Kontrollziffern zusammen;

b) die von der Staatlichen Plankommission überprüften Kontrollziffern werden vom Ministerium zu einem Außenhandelsplanvorschlag präzisiert;

c) die staatliche Plankommission arbeitet diesen Vorschlag anschließend zu einem Außenhandelsplanentwurf aus. Dieser wird dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorgelegt [78] und enthält die richtunggebenden Plankennziffern, wie Ex- und Importvolumen in Valutamark, das zu erwirtschaftende Außenhandelsergebnis, den Anteil der einzelnen Wirtschafts- und Währungsgebiete und den Anteil der Erzeugnisgruppen [78];

d) die so gebilligten Kennziffern werden den beteiligten Fachministerien zugeleitet, die sie nach Aufschlüsselung an die VVB und Betriebe weiterleiten;

e) die staatlichen Außenhandelsunternehmen sowie die beteiligten Industriebetriebe erhalten die ministerielle Auflage, den Planentwurf durch sogenannte Betriebsprojektpläne zu spezifizieren und zu konkretisieren.

---

77) Vgl. Faude, Ökonomisches Lexikon, Stichwort: Außenhandelsplanung, S. 220

78) Im Zuge der Wirtschaftsreform ist dieses Planungsschema insofern gelockert worden, als die Zahl der vorgegebenen Kennziffern verringert wurde; vgl. Ulbricht, Probleme des Perspektivplans bis 1970, S. 663 ff., insbes. S. 692 f.

Dies geschieht durch den Warenbewegungsplan Import / Export, den Valutaplan Import / Export und den Finanzplan. Die AHU [79] haben die Planpositionen bereits jetzt durch Abschluß von Verträgen zu sichern;

f) das Ministerium arbeitet auf dieser Grundlage den endgültigen Planvorschlag aus und leitet ihn an die Staatliche Plankommission weiter. Diese stellt den endgültigen Volkswirtschaftsplan auf. Er erlangt durch Beschluß der Volkskammer Gesetzeskraft;

g) auf der Grundlage des Jahres-Volkswirtschaftsplans stellen die Betriebe die endgültigen Betriebspläne auf.

Diese Planabhängigkeit des Außenhandels ist ein wesentliches Kennzeichen des staatlichen Monopols. Für Entscheidungen der Betriebe ist nur insoweit Raum, als es darum geht, das von den Zentralinstanzen konzipierte Planwollen den realen Gegebenheiten anzupassen.

3. Werkzeug der Handelspolitik

Das Monopol soll ferner als Werkzeug für die Steigerung des Nationaleinkommens fungieren [80]. Insoweit konnte es indessen kaum wirksam werden. Zwischen einem Monopolisten am Inlandsmarkt und einem solchen am Auslandsmarkt besteht ein grundlegender Unterschied [81]. Der Monopolist am Inlandsmarkt kann Mengen und Preise variieren und dadurch versuchen, einen optimalen Monopol-

---

79) Diese Abkürzung soll im weiteren Verlauf der Arbeit einheitlich für die Außenhandelsunternehmen verwendet werden.

80) Vgl. oben S. 10 u. 11

81) Vgl. Kruse, S. 593

gewinn zu erzielen. Auf dem Weltmarkt steht aber das Außenhandelsmonopol nahezu immer in Konkurrenz mit anderen Nachfragern oder Anbietern. Seine Bindung an den Plan verhindert zudem eine Ausnutzung seiner günstigen Marktstellung. Als Nachfrager am Markt kann das Monopol die zu importierende Menge weder vergrößern noch verkleinern, weil diese geplant ist. Tritt das Außenhandelsmonopol als Anbieter auf, so vermag es seine Stellung wegen der Plangebundenheit seiner Ausfuhren ebenfalls nicht auszunutzen. Seit Einführung des NÖSPL beschränkt sich die Planung daher immer mehr auf globale Festlegungen; Verringerung der Vorgaben und Kennziffern sind das Kennzeichen dieser Reform [82]. Die Plankonkretisierung erfolgt verstärkt durch die produzierenden und handelnden Betriebe.
Als handelspolitisches Werkzeug ist das Monopol im Falle strenger Planung somit weitgehend wirkungslos. Seine Alleinstellung äußert sich überwiegend im Inland. Auf dem Weltmarkt muß es sich der Konkurrenz aussetzen und hat allenfalls Vorteile aus der Zusammenfassung des Inlandsangebots oder der Inlandsnachfrage.

4. Schutzfunktion gegenüber "kapitalistischen" Märkten

Das Monopol soll eine selbständige, durch den Plan bestimmte wirtschaftliche Entwicklung im Inland gewährleisten [83]. In dieser Richtung sind die Abwehrmöglichkeiten des Monopols besonders groß. Denn wirksamer als durch Zölle und andere Mittel zur Gestaltung der Handelspolitik kann über das Monopol durch Veränderung der Einfuhrmengen und deren planmäßige Kontrolle ein uner-

---

82) Vgl. Abschnitt V Ziffer 2 Erlaß des Staatsrates vom 2. 6. 1965, GBl. I S. 159; II 3 a der Richtl. vom 11. 7. 1963, GBl. II 1963 S. 453 ff.; VO vom 16. 4. 1964, GBl. II S. 621

83) Vgl. Meißner, S. 44; Spitzner, Wirtschaftsverträge, S. 408

wünschter Einfluß aus dem Ausland unterbunden werden [84].

5. Außenpolitische Funktion des Monopols

Zum Begriff des Außenhandelsmonopols gehört neben seinen ökonomischen Zielsetzungen auch seine außenpolitische Funktion [85].

Der zentralgeplante Außenhandel hat eine Tendenz zu Ländern gleicher Wirtschaftsordnung, also vorwiegend zu den Ostblockstaaten. Durch günstige Handelsabkommen und Handelsoffensiven können die Bande mit diesen Staaten eng geknüpft werden [86]. Umgekehrt ist der Außenhandel der marktwirtschaftlich orientierten Nationalstaaten mit den Planwirtschaften risikoreich, weil Warenangebote aus politischen Gründen verknappt und damit der Preis heraufgetrieben oder Waren zu niedrigen Preisen zu dem Zweck angeboten werden können, einzelne Warenmärkte in Unruhe zu versetzen.

Insbesondere die in geographischer Nähe zum Ostblock liegenden kleinen Länder können sich ohne große Einbußen dem Osthandel nicht entziehen. Für sie ist die Gefahr einer politischen Einflußnahme auf die Binnenwirtschaft besonders groß.

6. Ergänzung des Außenhandelsmonopols durch das Valutamonopol

Im Binnenhandel einer Zentralplanwirtschaft ist ein Preisbildungsprozeß, wonach sich ein Preis als Ausdruck

---

84) Vgl. den Streit zwischen Lenin und Bucharin über Außenhandelsmonopol und Zollpolitik, Lenin, Werke, Bd. 33, S. 443, Heiduschat, S. 547 ff.

85) Vgl. Spitzner, Wirtschaftsverträge, S. 406/407

86) Aus diesen Gründen ist verständlich, wenn der Außenhandel der DDR zu mehr als 75 v.H. mit den Ländern des Ostblocks abgewickelt wird, SBZ-Archiv 1967, S. 20

der Knappheitsverhältnisse über die Maßeinheit "Geld" bildet, nicht vorhanden [87]. Die Preise werden administrativ festgesetzt und sind kraft Gesetzes [88] Gegenstand der Handelsverträge. Dementsprechend bedingt diese Ordnung für den Bereich des Außenhandels eine Bindung der Devisenwirtschaft in Form des Valutamonopols. Hierdurch wird, unabhängig von den Knappheitsrelationen, das Verhältnis der eigenen Währung zu ausländischen Währungen festgesetzt. Die dabei deklarierte Geldwertrelation [89] ist de facto nicht vorhanden. Mit Hilfe dieses Valutamonopols und einer Reihe weiterer organisatorischer Maßnahmen (Genehmigungspflicht aller Devisentransaktionen, Kontenführungspflicht der Außenhandelsunternehmen bei den staatlichen Banken) können Import- und Exportgeschäfte auch von der finanziellen Seite im Einklang mit dem zentralen Plan abgewickelt werden. Das Valutamonopol stellt somit eine notwendige Ergänzung des Außenhandelsmonopols dar.

§ 3 Die Organisation des Außenhandelsapparates

I. Die Entwicklung in der Bundesrepublik

In der marktwirtschaftlich orientierten Bundesrepublik sind staatliche Stellen zwar ebenfalls im Rahmen der Rechtsetzung, der Verwaltung und der strafrechtlichen Überwachung am Außenhandel beteiligt. Ihr Rahmen ist aber durch die Verfassung und das Außenwirtschaftsgesetz abgesteckt. Ihnen obliegt nicht die Ausführung des internationalen Handels; vielmehr üben sie nur beaufsichtigende, überwachende oder fördernde Funktionen aus.

---

87) Vgl. Schumann aaO. S. 9

88) Vgl. § 46 Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965

89) Vgl. VO vom 29. Oktober 1953, GBl. 1953 S. 5

Für die Erteilung von Genehmigungen, die nach dem AWG oder der AWVO erforderlich sind, hat das Gesetz verschiedene staatliche Stellen vorgesehen [1]. Die Deutsche Bundesbank und der Bundesminister für Wirtschaft sind im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs zuständig. Die Genehmigung für den Waren- und Dienstleistungsverkehr werden durch die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette, das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft sowie durch Wasser- und Schiffahrtsdirektionen erteilt. Überwachungsaufgaben sowohl für genehmigungsfreie wie für genehmigungsbedürftige Geschäfte haben ferner die Behörden der Zollverwaltung [2] sowie die Deutsche Bundesbank [3]. Im Zahlungsverkehr ist die Bundesbank als Meldestelle über eingehende oder ausgehende Zahlungen [4] sowie über Leistungen im Zusammenhang mit Vermögensanlagen [5] eingesetzt. Mit der strafrechtlichen Überwachung sind die Oberfinanzdirektionen als Verwaltungsbehörde beauftragt [6].

Entsprechend dem Prinzip des grundsätzlich freien Außenhandelsverkehrs in der Bundesrepublik sind mithin nur verhältnismäßig wenige Staatsstellen mit Außenhandelsaufgaben befaßt, und zwar nur insoweit, als staatliche Eingriffs-, Überwachungs- und Förderungsaufgaben wahrzunehmen sind.

---

1) § 28 AWG
2) § 46 AWG
3) § 24 AWVO
4) §§ 59, 63 AWVO
5) §§ 55 - 58 AWVO
6) § 43 AWG

II. Die staatlichen Außenhandelsunternehmen der DDR

1. Vorbemerkungen

Ganz anders muß der Außenhandelsapparat in einer Planwirtschaft, in der der Staat selbst Träger des Außenhandels ist, gestaltet sein.

Die Fixierung der internationalen Warenlieferungen in einem Plan bedingt Organisationen, die von den Produktionsbetrieben verschieden sind. Denn die einheitliche Durchführung des Außenhandelsplans ist nur durch Zusammenfassung sämtlicher Waren eines Wirtschaftszweiges bei einer besonderen Stelle gewährleistet.

Die operative Außenhandelstätigkeit, insbesondere die kaufmännische Durchführung der Geschäfte, die ursprünglich bei der Zentralinstanz lag [7], wurde in einem mehrjährigen Experimentierstadium auf Handelsunternehmen verschiedener Rechtsformen übertragen. Nach mehrfacher Umwandlung und Auflösung ursprünglicher Import- und Exportgesellschaften [8] entstanden im Jahre 1952 mehrere sogenannte volkseigene Handelsunternehmen "Deutscher Innen- und Außenhandel [9]."

Der Gesetzgeber definierte die AHU als Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungs-

---

7) Vgl. oben S. 17

8) Vgl. hierzu im Einzelnen: Pfuhl, Rechtsformen, Organisation und Technik, S. 14 - 21 und Förster S. 17 - 23

9) Vgl. Statut der volkseigenen Handelsunternehmen Deutscher Innen- und Außenhandel vom 6. November 1952; In: Min. Bl. d. DDR Nr. 47 S. 177; Anordnung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgliederung der Fachanstalten Deutscher Innen- und Außenhandel vom 30. Dezember 1951, DH 1952, Heft 1 (Sonderblatt)

führung [10] in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft vom 20. März 1952 [11]. Dort war folgendes bestimmt:

> "(1) Der volkseigene Betrieb hat nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung im Rahmen seines Betriebsplanes, der nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes aufgestellt wird, zu arbeiten. Er ist berechtigt und verpflichtet, selbständig zu wirtschaften und in eigener Verantwortung abzurechnen. Zu diesem Zweck wird der volkseigene Betrieb mit den erforderlichen Fonds für Anlage- und Umlaufmittel ausgestattet.
>
> (2) Der volkseigene Betrieb ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Als Rechtsträger hat er zur Durchführung seiner Planaufgaben die Rechte zu verwirklichen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihm übertragenen Volkseigentum ergeben".

Diese gesetzliche Definition in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Statuts der AHU [12] läßt die Struktur der AHU auch für den derzeitigen Entwicklungsstand deutlich erkennen.

Sie sind juristische Personen und "Rechtsträger" des ihnen zur operativen Verwaltung überlassenen Volks-

---

10) Jetzt: Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. Februar 1967, GBl. II 1967, S. 121

11) GBl. 1952 S. 225

12) Das Statut vom 6. November 1952 ist inzwischen aufgehoben worden, ohne bisher ersetzt worden zu sein: Vgl. Anordnung über die Umbenennung von Außenhandelsunternehmen vom 6. Mai 1968, GBl. III 1968, S. 23

eigentums. Sie werden als Staatsorgane, und zwar als staatliche Außenhandelsorgane bezeichnet [13]. Da sie direkt von den übergeordneten staatlichen Organen Weisungen empfangen, handelt es sich um eine Form der unmittelbaren Staatsverwaltung [14]. Die zentrale Planung sämtlicher ökonomischer Prozesse bedeutet aber nicht, daß der Staat die Nationalwirtschaft als ein einheitliches in sich geschlossenes Unternehmen betreibt und sämtliche wirtschaftenden Einheiten in Form von unselbständigen Verwaltungsbehörden organisieren muß. Effektivität kann auch in dieser Ordnung nur durch Dezentralisation erzielt werden [15]. Zu diesem Zweck ist auch den AHU die (im Ergebnis doch zentralisierende) Rechtspersonalität verliehen worden. Damit hatte man aber entschieden, daß die Außenhandelsunternehmen rechtsgeschäftlich, also durch Abschluß von Wirtschaftsverträgen und nicht in Form von Verwaltungsakten tätig werden sollten. Sie sind also in der Lage, Rechte und Pflichten durch eigene Erklärungen zu begründen. Die Planerfüllung wird dabei durch die enge Bindung an weitgehend zwingend normierte Vertragselemente gesichert. Die Rechtsfähigkeit ist aus diesen Gründen keine Ermächtigung zum autonomen freien Handeln. Das staatliche Eigentum an den Produktionsmitteln und das daraus fließende Weisungsrecht sowie die Bindung an den Plan lassen die Tätigkeit der AHU als Auftragsangelegenheit erscheinen [16]. Das zeigt sich auch darin, daß die AHU bis zum NÖSPL und ÖSS uneingeschränkt die planmäßigen Umlaufmittelüberschüsse an die Hauptverwaltung abzu-

---

13) Vgl. z. B. Such NJ 1953 S. 583; Dornberger NJ 1953, S. 237

14) Vgl. Pfuhl S. 39

15) Vgl. Lieser, Genossenschaft und Wirtschaftsordnung, S. 11

16) Vgl. Kröner S. 145

führen hatten [17]. Die vom Betrieb benötigten Mittel wurden ihm von der Zentralinstanz zugeteilt [18]. Trotz der operativen Selbständigkeit ist mithin eine starke Abhängigkeit der AHU vom Zentralapparat vorhanden [19].

Durch die Kontenführungspflicht der AHU bei den staatlichen Banken [20] sowie ihre Verpflichtung, alle Abrechnungen der Außenhandelsgeschäfte über diese Banken vorzunehmen [21] findet eine zusätzliche Kontrolle durch die DM statt. Das Geld dient als Überwachungsinstrument. Die finanzielle und wirtschaftliche Lage des Betriebes und damit der Grad der Plansollerfüllung kann an seinen Einnahmen und Ausgaben abgelesen werden.

2. Rechtsform

Die Rechtsform dieser selbständigen juristischen Personen ist nicht näher definiert. Im Hinblick darauf, daß den AHU in Form des Anlage- und Umlaufvermögens im

---

17) Vgl. 3. DB zur VO über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft vom 7. 4. 1952, GBl. 1952, S. 290 (§§ 1 Satz 1, 2)

18) Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 der VO über die wirtschaftliche Rechnungsführung vom 20. 3. 1952, GBl. 1952, S. 225

19) Die im Zuge des NÖSPL und ÖSS eingetretenen Änderungen zugunsten einer größeren Selbständigkeit der Betriebe werden unten erörtert; sie haben im Prinzip an der Abhängigkeit der Betriebe vom Zentralapparat nichts geändert.

20) Vgl. § 8 lit. b des Statuts vom 6. November 1952 und Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs vom 21. 4. 1950, GBl. 1950, S. 355 (Das Gesetz wurde inzwischen aufgehoben und noch nicht ersetzt, vgl. Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Aufhebung des Gesetzes vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs, GBl. III 1969, S. 28).

21) Vgl. § 8 lit. c des Statuts

Eigentum des Volkes stehende Mittel zur Verfügung gestellt werden, die einem öffentlichen Zweck, nämlich der Erfüllung gesamtgesellschaftlicher Außenhandelsaufgaben dienen sollen, liegt ein Vergleich der unserem Rechtssystem bekannten Institution der öffentlichen Anstalt [22] nahe [23]. Die AHU werden in der Literatur auch oftmals als Anstalten oder Fachanstalten bezeichnet [24]. Der direkte administrative Einfluß des staatlichen Zentralapparates auf die AHU, der sich nicht auf eine Fach- oder Rechtsaufsicht beschränkt, macht allerdings einen Vergleich mit dem uns bekannten Anstaltsbegriff wieder fraglich [25]. Dies zeigt, daß die Rechtsentwicklung in der DDR kaum noch anhand unserer herkömmlichen Rechtsbegriffe und Rechtsinstitute erläutert werden kann. Die ökonomischen und gesellschaftlichen Veränderungen in der DDR haben auch Wandlungen der Rechtsbegriffe sowohl nach ihrem formalen Inhalt als auch nach ihrem Umfang bewirkt. Es wäre deshalb verfehlt, das selbständige rechtliche Gebilde "Außenhandelsunternehmen" in den uns bekannten Anstaltsbegriff zu zwängen [26].

Etwa seit 1956 ist zu beobachten, daß neue staatliche AHU in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet worden sind, ohne daß sich an ihren Aufgaben, ihrem innerbetrieblichen Aufbau oder ihrer Bindung an den staatlichen Zentralapparat etwas geändert

---

22) Vgl. zum Begriff der öffentlichen Anstalt: Otto Mayer, S. 331

23) Vgl. Krevet, S. 66

24) Vgl. Förster aaO. S. 22 und Pfuhl S. 22 und 42

25) Im östlichen Schrifttum wird die Kennzeichnung des Staatsbetriebes als Anstalt des öffentlichen Rechts zurückgewiesen, vgl. Dornberger / Kleine / Klinger / Posch S. 192

26) Die kommunistische Rechtslehre lehnt eine Unterscheidung des Rechts in öffentliches und privates auch ab, vgl. Krevet S. 98 - 102

hat. Maßgebend für die Wahl dieser Rechtsform war einmal der bei den Vertragspartnern im Ausland entstandene Eindruck, das AHU sei ein einziges staatliches Außenhandelsunternehmen mit einzelnen Fachabteilungen. Hierdurch entstanden bei westlichen Vertragspartnern oftmals Zurückhaltung und Irrtümer, veranlaßt z. B. durch eine Forderungsaufrechnung gegenüber einem AHU, das man für seinen Gläubiger hielt. Die Rechtsform der GmbH erweckte hingegen den Anschein, als handele es sich um private Zweckgründungen der Betriebe bestimmter Industriezweige, sie war mithin weniger suspekt. Tatsächlich waren die Gesellschafter dieser Gesellschaften sämtlich VVB oder VEB [27]. Darüber hinaus waren diese Gesellschaftsgründungen aber wohl der erste Schritt zur Überwindung der Trennung von Industrie und Außenhandel. Durch ihre Gesellschafterstellung in der Außenhandels-GmbH sollten die VVB und die Betriebe ihren Einfluß in Richtung auf eine Koordinierung geltend machen.

3. Geschäftsbereich der AHU

Die Rechtsfähigkeit befähigt unsere Kapitalgesellschaften zum Abschluß sämtlicher Geschäfte, auch wenn sie sich nicht mit dem "Gegenstand des Unternehmens" decken [28]. Der marktwirtschaftliche Grundsatz der Chancengleichheit erfordert dies. Abgesehen davon unterliegt die Bestimmung des Unternehmensgegenstandes in der Satzung als Ausfluß der Vertragsfreiheit den Gesellschaftern.

Die geschilderte Abhängigkeit der AHU von den Zentralinstanzen sowie ihre Funktion als Koordinationsstellen für den internationalen Warenverkehr bedingen hingegen

---

27) Vgl. Hofmann, Firmennamen und Firmenzeichen, S. 659

28) Vgl. Pleyer, Zentralplanwirtschaft und Zivilrecht, S. 46/47

ihre exakte branchen- und warenbezogene Gliederung. Ihren Geschäftsbereich können die AHU folglich nicht selbst bestimmen [29]. Er wird ihnen durch staatliche Anordnungen zugewiesen [30]. Erzeugnisse aus den einzelnen Branchen wie z. B. Elektrotechnik, Keramik, Holz und Papier, Chemie, Textilien oder Nahrung werden von jeweils einem AHU gehandelt [31]. Die Tendenz geht dahin, immer mehr Warenbereiche aus den vorhandenen AHU auszugliedern, um durch Konzentration die Zusammenarbeit von Industrie und Außenhandel zu fördern.

4. Geschäftsführung und Vertretung

Mit der Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung [32] wurde die Eigenverantwortlichkeit des Betriebsleiters begründet. Der vom Ministerium für Außenwirtschaft eingesetzte Direktor leitet das AHU nach dem Grundsatz der persönlichen Verantwortung und Einzelleitung [33]. Er hat das Unternehmen auf der Grundlage der demokratischen Gesetzlichkeit [34] zu leiten und für den durch schuldhafte Pflichtverletzung entstandenen Schaden zu haften [35]. Wichtige Leitungs-

---

29) Vgl. Pleyer, Zentralplanwirtschaft, S. 185; Lieser, Genossenschaft und Wirtschaftsordnung, S. 22/23

30) Vgl. z. B.: Anordnung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgliederung der Fachanstalten Deutscher Innen- und Außenhandel vom 30. Dezember 1951, DA 1952, Heft 1 (Sonderdruck); Anordnung über die Umbenennung von Außenhandelsunternehmen vom 6. Mai 1968, GBl. III 1968, S. 23

31) Vgl. Heim-Elektric Deutsche Export- und Importgesellschaft mbH, DIA-Glas-Keramik - Export und Import; DIA Holz und Papier - Export; Deutscher Innen- und Außenhandel - Chemie-Export usw.

32) Vgl. VO vom 20. März 1952, GBl. 1952 S. 225

33) Vgl. § 4 des Statuts aaO.; Pleyer, Zentralplanwirtschaft, S. 146, Lieser, Genossenschaft und Wirtschaftsordnung, S. 40 - 44

34) Der Begriff umfaßt die Gesamtheit der neuen Rechtsnormen der DDR

35) § 4 Abs. 2 des Statuts

aufgaben sind den stellvertretenden Direktoren, dem Hauptbuchhalter (Finanzdirektor) und den Abteilungsleitern zugeordnet. Diese sowie alle untergeordneten Mitarbeiter sind für ihren Arbeitsbereich unmittelbar persönlich verantwortlich und in diesem Rahmen auch weisungsbefugt. Dieses auf das einzelne Belegschaftsmitglied abstellende Prinzip der Leitung unter gleichzeitiger Tragung von persönlicher Verantwortung soll das Interesse an der Plan- und Vertragserfüllung steigern [36].

Im Außenverhältnis wird das AHU von ihrem Direktor allein, durch die stellvertretenden Direktoren gemeinsam oder durch einen stellvertretenden Direktor zusammen mit einem besonderen Bevollmächtigten vertreten [37].

Das AHU ist dem Ministerium für Außenwirtschaft unmittelbar unterstellt; sein Direktor ist dem Ministerium unmittelbar verantwortlich [38].

5. Vermögen

Wie bereits erwähnt, ist den AHU die Rechtssubjektivität vom Staat nur deshalb verliehen worden, damit sie die durch den staatlichen Plan festgelegten Aufgaben durch Abschluß von Wirtschaftsverträgen erfüllen können. Ihre Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, wird mithin durch diesen vom Staat verfolgten Zweck eingeschränkt. Es handelt sich hier also um eine Sonder- oder Teilrechtsfähigkeit [39].

---

36) Vgl. Samson S. 85; Lieser, Genossenschaft und Wirtschaftsordnung, S. 39/40

37) § 6 Abs. 1 des Statuts

38) Vgl. Beschluß über das Statut des Ministeriums für Außenhandel und innerdeutschen Handel vom 7. 2. 1957, GBl. I 1957, S. 127

39) Vgl. zum Handeln einer juristischen Person außerhalb ihres durch die Satzung vorgeschriebenen Wirkungskreises: Lisser, Genossenschaft und Wirtschaftsordnung, S. 22/23; BGHZ 20, S. 119

Es ist daher konsequent, daß die AHU nicht Eigentümer sind. Ihre materielle Grundlage bildet so ein abgesondertes Vermögen, das man ihnen als Teil des staatlichen Eigentums zur operativen Verwaltung übertragen hat.

Über die Ausstattung mit Grund- [40] und Umlaufmitteln kann das AHU nur im Rahmen des Plans verfügen. Rechtsgeschäfte, die es außerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, sind unwirksam, weil sie gegen den Grundsatz der Unantastbarkeit des Volkseigentums verstoßen [41]. Das AHU verfügt daher über kein Betriebskapital in unserem Sinne, sondern es wird lediglich mit Fonds ausgestattet, die dem Staat gehören. Es hat an diesem Vermögen lediglich ein Besitz-, Nutzungs- und operatives Verwaltungsrecht.

6. Außenhandelsunternehmen und Vertragssystem

Die Planung aller wirtschaftlichen und technischen Einzelheiten, wie z. B. Sortimente, Qualitäten, Lieferzeiten usw. läßt sich mit Hilfe einer Zentralinstanz, die mit administrativen Mitteln arbeitet, nicht durchführen. Bedarf und Deckung müssen mithin in einem Prozeß der Feinregulierung durch die AHU konkretisiert werden. Das juristische Instrument hierfür ist den Betrieben in Form des Allgemeinen Vertragssystems in die Hand gegeben worden. Es handelt sich hier um Rechtsvorschriften, die jedes AHU verpflichten, zur Verwirk-

---

40) Über den Grundfonds kann das AHU überhaupt nicht verfügen. Es sind dem Verkehr entzogene Sachen, die durch Verwaltungsakte der übergeordneten Staatsorgane übertragen werden.

41) Dornberger / Kleine / Klinger / Posch S. 203; Lieser, Genossenschaft und Wirtschaftsordnung, S. 147

lichung des zentralen Planes und zur Durchsetzung der projektierten Warenbewegung Verträge zu schließen und zu erfüllen. Mit dem in der Bundesrepublik geltenden Bestimmungen über Verträge, nach denen der Abschluß, der Inhalt und die Aufhebung von Vereinbarungen im Prinzip der freien Parteidisposition unterliegen, ist das allgemeine Vertragssystem der DDR inhaltlich nicht vergleichbar. Die Beschränkung des Abschlußrechts auf bestimmte Betriebe [42] für bestimmte Waren, die Genehmigungspflichtigkeit der Export- und Importverträge [43], der generell eingeführte Kontrahierungszwang [44] sowie die Bindung an staatlich festgesetzte Preise [45] kennzeichnen das Vertragssystem als Mittel zur staatlichen Lenkung der Wirtschaft [46].

Das allgemeine Vertragssystem ist für die AHU nur zögernd eingeführt worden. Die Notwendigkeit des DDR-Außenhandels, Verträge mit Partnern anderer Rechtsordnungen zu schließen und oftmals Ware beim inländischen Hersteller vertraglich binden zu müssen, deren Absatz beim ausländischen Partner noch nicht gesichert war, eröffneten besondere Probleme. Die Geltung des Vertragssystems wurde schließlich durch die 1. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des

---

42) Vgl. § 4 der VO über die Durchführung des Außenhandels vom 9. Januar 1958, GBl. I S. 89 i. d. F. der 2. VO über die Durchführung des Außenhandels vom 16. April 1964, GBl. II S. 238

43) Vgl. §§ 6, 20 der Außenhandelsverordnung

44) Vgl. §§ 7 u. 21 aaO.

45) Vgl. § 19 der Anordnung über die Verfahrensregelung für den Import vom 24. Januar 1958, GBl. I 1958 S. 103 i. d. F. der AO Nr. 4 vom 12. Juli 1962, GBl. II 1962 S. 472 und § 46 des Gesetzes über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft vom 25. Februar 1965, GBl. I 1965, S. 107

46) Vgl. Präambel zum Vertragsgesetz aaO.; Pleyer, Zentralplanwirtschaft, S. 48/49; Paul Hofmann, Subjektives Recht S. 30

Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft vom 21. März 1952 [47] auch für den Außenhandel verbindlich festgelegt. Danach erhielten die AHU und die inländischen Lieferbetriebe die Pflicht zum Abschluß von Verträgen sowohl für den Absatz von Exporterzeugnissen als auch für den Bezug von Importwaren [48]. Soweit eine Spezifikation des ausländischen Bestellers noch nicht vorlag, mußten Globalverträge abgeschlossen werden.

Eine Zusammenstellung der gültigen gesetzlichen Vertragsbestandteile für Ausfuhr- und Einfuhrverträge, die den Vereinbarungen der AHU zugrunde zu legen sind, ist durch die Vierte [49] und die Neunte [50] Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz [51] vorgenommen worden [52].

Die Bindung an das Allgemeine Vertragssystem soll den AHU die für die Zentralinstanz unerreichbare Feinplanung ermöglichen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Vertragsbestandteile bewirken dabei, daß sich die selbständigen Operationen der AHU im Rahmen des Wirtschaftsplans halten. Das Allgemeine Vertragssystem ist daher ein Lenkungsmittel der zentralplanwirtschaftlichen Ordnung

---

47) GBl. 1952 S. 323

48) Vgl. § 2 der 4. DVBest. der VO über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems vom 18. Mai 1953, GBl. 1953, S. 735

49) Vgl. VO vom 25. Februar 1965, GBl. II 1965 S. 255

50) Vgl. VO vom 5. Februar 1969, GBl. II 1969 S. 133

51) Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) vom 25. Februar 1965, GBl. I 1965, S. 107

52) Die Einzelheiten werden unten, S. 93 - 123 bei der Besprechung der Warenverträge behandelt.

und nicht etwa ein Instrument freiheitlichen Wirtschaftens im Sinne unserer Rechtsordnung.

III. Reformen der Außenhandelsorganisation

Die dargestellte Organisation des Außenhandelsapparates in der DDR wies in der Vergangenheit schwere Mängel auf und führte trotz umfangreicher Exporte nicht zu den erstrebten Ergebnissen [53]. Die Ursachen hierfür lagen einmal in der zu strengen Handhabung der administrativen Zentralplanung und der dadurch bedingten mangelnden Bewegungsfreiheit der AHU, und zum anderen in der durch das Monopol hervorgerufenen künstlichen Trennung zwischen Außenhandelsunternehmen und den Produktionsbetrieben. Diese wurden deshalb nicht der stimulierenden Wirkung des Weltmarktes ausgesetzt.
Der administrative Einfluß der Zentralbehörde wirkte sich besonders negativ aus. Der Grund dafür lag in der ungenügenden Beteiligung der AHU an der Planung, der prinzipiellen Durchführung des staatlichen Preisausgleichssystems, wonach Gewinne an den Staatshaushalt abzuführen waren und Verluste durch den Staat ausgeglichen wurden, sowie in dem engen Entscheidungsspielraum bei der Planausführung.

Die AHU waren bei Exporten weder Produzententen der gelieferten Güter noch bei Importen Endempfänger der eingeführten Waren. Diese künstliche Trennung von Industrie und Außenhandel hatte Interesselosigkeit sowohl bei den Produktionsbetrieben als auch bei dem jeweiligen AHU zur Folge. Diesem lieferte die Industrie in Erfüllung

---

53) Vgl. Richtlinie für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft vom 11. 7. 1963, GBl. II 1963 S. 453 unter I.

des Exportplans ihre Waren. Ob sie abgesetzt werden konnten oder auf Lager blieben, war für die Industrie ohne Bedeutung. Darüber hinaus wurde auch der betriebliche Gewinn durch hohe oder niedrige Auslandserlöse nicht beeinflußt. Die Betriebe lieferten die Exportware zum Inlandspreis. Positive oder negative Differenzen zwischen Industrieabgabepreisen und Auslandserlösen bei den AHU wurden durch ein Preisausgleichssystem abgefangen und im Staatshaushalt verbucht [54]. Ebensowenig hatten die Betriebe bei Importen ein Interesse, günstige Auslandspreise zu erzielen, da sie die eingeführten Erzeugnisse zu staatlich festgesetzten Importabgabepreisen bezogen. Diese waren von den Auslandspreisen losgelöst und konnten sich daher auf den betrieblichen Gewinn nicht auswirken.

Das NÖSPL und ÖSS hatte daher auf dem Gebiete des Außenhandels das Hauptanliegen, die durch die Trennung der Industrie vom Außenhandel hervorgerufenen negativen Wirkungen zu beseitigen. Ausgangspunkt war eine Rede Ulbrichts auf dem VI. Parteitag der SED im Januar 1963, auf dem er erklärte:

> "Das richtige Prinzip des Außenhandelsmonopols des sozialistischen Staates darf nicht als ein Privileg des Ministeriums für Außenhandel und seiner Organe auf alleinige Durchführung der Export- und Importtätigkeit ausgelegt werden. Es darf nicht zu einer Fessel werden, die eine aktive Mitwirkung der VVB und der Betriebe bei der Lösung von Außenhandelsaufgaben behindert" [55].

---

54) §§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 3. DB zur VO über die wirtschaftliche Rechnungsführung vom 7. 4. 1952, GBl. 1952, S. 290

55) Neues Deutschland vom 16. Januar 1963

Diese Forderung fand ihren Niederschlag in der Richtlinie zum Neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft [56]. Danach sollte an die Stelle übertrieben konzentrierter administrativer Wirtschaftslenkung eine Ökonomisierung der Betriebe durch Erhöhung ihrer Eigenverantwortung und die umfassende Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit treten. Der Bewertungsfaktor "Bruttoproduktion" wurde beseitigt und durch die Maßstäbe "Selbstkosten", "Gewinn" und "Qualität" ersetzt. Auf dem Gebiet des Außenhandels erzielte man indessen in der Folgezeit kaum Fortschritte, insbesondere gelang es nicht, die Industrie mit dem Weltmarkt zu konfrontieren. Durch den Beschluß des Politbüros des ZK der SED vom 14. Juli 1964 über die "Grundsätze für die Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auf dem Gebiet des Außenhandels"[57] und die "Richtlinie zur Weiterentwicklung der ökonomischen Beziehungen zwischen dem Außenhandel und seinen Inlandspartnern auf dem Gebiete des Exports und Imports in der zweiten Etappe des ökonomischen Systems der Planung und Leitung" [58] wurden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, die Herstellung ökonomischer Beziehungen zwischen AHU und Produktionsbetrieben zu experimentieren.

Entscheidend sollte nunmehr sein, daß sich der Gewinn bei denjenigen Produktions- und Absatzorganen niederschlug, bei denen er erwirtschaftet wurde und daß sich Verluste dort auswirkten, wo sie ihre Ursache hatten [59]. In einer nach Angebot und Nachfrage funktionierenden

---

56) Vgl. Richtlinie vom 11. 7. 1963, GBl. II 1963, S. 453 - 481

57) unveröffentlicht, zitiert nach Lange, Grundfragen aaO.

58) Beschluß des Ministerrates vom 29. 6. 1966, unveröffentlicht, zitiert nach: Enderlein, Außenhandelsmonopol und ökonomisches System, aaO.

59) Lange, Technische Revolution und Außenhandel, S. 20

Ordnung ist dies eine Selbstverständlichkeit. In der Planwirtschaft, in der der Staat als einheitlicher Unternehmer auftritt, war es zunächst gleichgültig, welche seiner weisungsgebundenen Stellen die Gewinnanteile und welche die Verlustanteile verursachten. Es kam allein auf den Erfolg der Gesamtwirtschaft an. Als sich in der Praxis aber ohne Verbindung von Industrie und Außenhandel ein optimales Ergebnis nicht erreichen ließ, setzten die Reformmaßnahmen ein.

Vereinzelt ist die Frage aufgeworfen worden [60], ob das Außenhandelsmonopol im Zuge der Ökonomisierung noch notwendig und berechtigt sei [61]. Trotz aller Reformbestrebungen wird aber seine Beseitigung - meist ohne nähere Begründung - entschieden abgelehnt [62].

1. Die AHU als Tochtergesellschaften der Produktionsbetriebe

Da den AHU stets eine innere und äußere Verkaufsorganisation fehlte [63], sollen sie nunmehr schrittweise die Rechtsstellung von Verkaufsorganen der VVB [64] im Sinne von juristisch selbständigen, mehrfach unterstellten Tochtergesellschaften erhalten. Es ist beabsichtigt,

---

60) Vgl. Hofmann, Verfassung und Außenhandelsmonopol, S. 2

61) Vgl. Lange, Grundfragen S. 20

62) Meißner, Rechtsfragen des Außenhandels, S. 46; Lange, Grundfragen, S. 21; Brauer, S. 17 ff.

63) Vgl. Lange, Grundfragen des NÖS im Außenhandel, S. 39 ff.

64) Vgl. Beschlüsse des Politbüros des ZK der SED und des Ministerrates vom 14. Juli und 13. August 1964: "Das Neue besteht darin, daß die AHU schrittweise zu Verkaufsorganen einzelner bzw. mehrerer VVB... umgestaltet werden;" Vgl. auch W. Ulbricht: Die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vollendung des Sozialismus, S. 205

ihre Arbeit auch auf die äußeren Märkte zu konzentrieren. Der Zugang wird ihnen als Vertreter der VVB und der Lieferbetriebe eröffnet [65]. Die VVB und Lieferbetriebe hingegen wirken bei der Festlegung der vertraglichen Bedingungen wie Qualitäten, Preise, Liefertermine und Zahlungsbedingungen verantwortlich mit und sorgen dafür, daß die so vereinbarten Bedingungen eingehalten werden können. Die erstrebte Zusammenarbeit zwischen beiden soll durch eine Gewinn- und Verlustbeteiligung der VVB am Betriebsergebnis der AHU (soweit diese Erzeugnisse aus dem Bereich der VVB exportieren) stimuliert werden. Die doppelte Unterstellung bedeutet hier, daß die AHU einmal der VVB, deren Waren sie vertreiben, und zum anderen dem Ministerium rechenschaftspflichtig und verantwortlich sind [66].

a) Die gegenseitigen Einwirkungsmöglichkeiten

Die Wirksamkeit des neuen Status der AHU als Verkaufsorgane der VVB bzw. der diesen unterstellten Betriebe setzt voraus, daß den Vereinigungen volkseigener Betriebe bestimmte Einwirkungsmöglichkeiten auf den Außenhandel eingeräumt werden. Die VVB werden daher ein allgemeines Mitspracherecht in allen Außenhandelsangelegenheiten erhalten. Die gemeinsame Planung der Exportproduktion, die Festlegung des gemeinsam zu erwirtschaftenden Gewinns sowie die

---

65) Vgl. Enderlein, Außenhandelsmonopol und ökonomisches System des Sozialismus, S. 74; Beschluß des Ministerrates der DDR über die Grundsätze für die Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auf dem Gebiete des Außenhandels vom 13. August 1964

66) Vgl. Lange, Technische Revolution und Außenhandel aaO. S. 21

Vereinbarung einer zweckmäßigen Arbeitsteilung sollen zu einer ökonomischen Verflechtung von Außenhandel und Industrie führen [67]. Umgekehrt setzt eine Zusammenarbeit von Industrie und Außenhandel auch eine Einflußnahme der AHU auf die Produktionsbetriebe voraus. Die Außenhandelsbetriebe beeinflussen die Konzentration der Produktion bei den VEB, die Einschränkung oder Erweiterung ihres Warensortiments, sie müssen bei der Erweiterung von Produktionskapazitäten zustimmen und bei Spezialisierungsvereinbarungen, die die Industrie mit anderen sozialistischen Ländern trifft, mitwirken. Die AHU können ferner zum Zwecke der Steigerung der Rentabilität der zur Ausfuhr bestimmten Waren auf die Senkung des Kostenniveaus in den Industriebetrieben hinwirken [68].

Das juristische Werkzeug für die angestrebte ökonomische Verschmelzung von Produktion und Außenhandel bilden die auf der Grundlage des Vertragsgesetzes abzuschließenden Koordinierungsvereinbarungen [69]. Darin sollen die Partner eigenverantwortlich auf der Grundlage des Plans die Grundsätze des NÖSPL auf dem Gebiet des Außenhandels verwirklichen und ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten festlegen [70]. Über die Fixierung der erwähnten gegenseitigen Einwirkungsmöglichkeiten hinaus regeln diese Vereinbarungen ferner gemeinsame Aufgaben, wie Bedarfsanalyse und Marktforschung, Werbung, Offertenbearbeitung und Lagerwirtschaft im einzelnen. Maßstab für diese Vereinbarungen ist der Grundsatz, die Erfüllung der

---

67) Vgl. Enderlein, Außenhandelsmonopol und ökonomisches System des Sozialismus S. 73 - 91; Lange, Grundfragen des neuen ökonomischen Systems im Außenhandel, S. 39 - 47

68) Vgl. Enderlein aaO. S. 88 u. 89

69) Vgl. §§ 27 - 29 des Vertragsgesetzes GBl. I 1965 S. 107

70) Vgl. Meißner aaO. S. 53

Aufgaben demjenigen zuzuordnen, an dessen Stelle die besten Voraussetzungen für deren Lösung gegeben sind [71].

Ein eindringliches Beispiel für die angestrebte Zusammenarbeit zwischen Industrie und Außenhandel aufgrund derartiger Kooperationsvereinbarungen sind die im Jahre 1964 auf den Industriemessen eingerichteten gemeinsamen Exportbüros, in denen Erzeugnisgruppen zusammengefaßt wurden. Die ausländischen Kunden hatten hier nicht nur den Vorteil der gemeinsamen Betreuung durch Industrie und Außenhandel, sondern darüberhinaus ein zusammengefaßtes Angebot aus einer Erzeugnisgruppe [72]. In Erweiterung dieser Exportbüros ist den Betrieben im Jahre 1966 gestattet worden, mit Zustimmung der zuständigen Ministerien sogenannte Exportkontore in der Rechtsform einer GmbH oder eGmbH zu errichten [73]. Diese Stellen haben die exportfähigen Erzeugnisse zu einem einheitlichen und wettbewerbsfähigen Exportsortiment zu koordinieren [74]. Der Absatz der Ware findet sowohl über die AHU, denen in jedem Fall eine Handelsspanne zusteht [75] als auch im eigenen Namen statt [76].

b) Rechtliche Konstruktion der Unterstellung als Tochtergesellschaften

Bei den Versuchen, durch ökonomische Maßnahmen die AHU zu Verkaufsgesellschaften der VVB bzw. der Betriebe zu gestalten, ist die rechtliche Form ihrer Eingliederung

---

71) Grundsätze für die Anwendung des NÖS auf dem Gebiete des Außenhandels, S. 7 zitiert nach Lange, Grundfragen

72) Vgl. Lange, Grundfragen S. 45

73) Vgl. § 1 der Anordnung über die Bildung von Exportkontoren durch Betriebe der örtlichen Wirtschaft vom 17. Januar 1966, GBl. II S. 105

74) Vgl. § 2 Abs. 1 der Anordnung

75) Vgl. § 5 der Anordnung

76) Vgl. § 2 Abs. 1 der Anordnung

noch ungeklärt. Einerseits soll an dem Prinzip, Außenhandelsaufgaben besonderen, juristisch selbständigen Zirkulationsorganen zu überlassen, nichts geändert werden [77], weil es einen ökonomischen und handelspolitischen Nutzeffekt gewährleistet (niedrige Regiekosten, Verringerung der im Außenhandel zirkulierenden Fonds, bessere Ausnutzung der monopoltypischen Schutzfunktion, Machtstellung am Markt [78]). Andererseits bietet die Unterordnung unter die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten AHU Schwierigkeiten. Die g e n e r e l l e Unterstellung scheitert daran, daß ein Außenhandelsunternehmen im Rahmen seiner Warenzuständigkeit mit 10 und mehr VVB zusammenarbeitet. Es müßte mithin jeder dieser Vereinigungen zugeordnet werden [79]. Darüber hinaus exportiert es auch Erzeugnisse der örtlichen Industrie. Die Folge wäre auch seine Einbeziehung in die Einflußsphäre der Wirtschaftsräte bei den Bezirken [80]. Die Überlegung, die AHU statt den VVB den jeweiligen Industrieministerien anzugliedern, scheitert ebenfalls daran, daß zum Geschäftsbereich eines Außenhandelsbetriebes oftmals Waren mehrerer Vereinigungen gehören.

Problematisch ist dementsprechend die Frage, wie die gegenseitigen Verantwortlichkeiten der Generaldirektoren im Verhältnis von VVB und AHU geregelt werden sollen. Die Einräumung eines Weisungsrechtes zugunsten des Direktors des einen oder anderen Unternehmens ist nicht

---

77) Vgl. Lange, Grundlagen S. 41; Meißner Rechtsfragen des Außenhandels S. 46; Enderlein, Außenhandelsmonopol S. 45

78) Brauer aaO. S. 17 - 20

79) Vgl. Enderlein, Außenhandelsmonopol und ÖSS, S. 81

80) Vgl. Enderlein aaO. S. 82

möglich, ohne die Selbständigkeit des weisungsgebundenen Betriebes aufzugeben. Denkbar wäre zum Beispiel ein System gegenseitiger Rechte und Pflichten, verbunden mit entsprechenden Vollmachten [81].

Diese Ausführungen zeigen, wie schwierig es für eine zentralgeleitete Wirtschaft ist, bei einer Veränderung der administrativ zentralistischen Elemente zugunsten von ökonomischen Regelungen eine konsequente rechtliche Neuordnung der Außenhandelsorganisation durchzuführen, ohne deren Grundlagen (Außenhandelsmonopol, Trennung von Industrie und Außenhandel) zu beseitigen.

2. Andere Formen zur Überwindung der Trennung von Industrie und Außenhandel

Die Umgestaltung der AHU zu Verkaufsorganisationen der VVB ist die Hauptform der beabsichtigten Verschmelzung. Daneben sind weitere Formen, wie die volle Übertragung der Exportfunktion auf einzelne Betriebe, die Eigengeschäfte der Lieferbetriebe, die Eigengeschäfte der nach Branchen gegliederten Exportkontore, das Exportkommissionsverhältnis sowie eine Reihe von Einzelermächtigungen zur Vornahme von Außenhandelsgeschäften experimentiert worden.

a) Übertragung der vollen Außenhandelsfunktion auf den Betrieb

Gemäß § 6 Abs. 4 der Betriebsverordnung vom 9. 2. 1967 [82] können den Betrieben von dem überge-

---

81) Vgl. Enderlein, Außenhandelsmonopol und ökonomisches System, S. 79/80

82) Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. Februar 1967, GBl. II 1967, S. 121

ordneten Organ [83] volle Außenhandelsfunktionen übertragen werden. In der Praxis geschah dies bisher nur bei solchen Betrieben, bei denen die Produktion einer Warengruppe ausschließlich konzentriert ist [84]. Da in diesem Fall die Konkurrenz eines weiteren Betriebes aus der DDR auf dem Weltmarkt nicht befürchtet zu werden braucht, die Monopolwirkung - Zusammenfassung des Angebots in einer Hand - also erhalten bleibt, erscheint eine derartige Übertragung nicht systemwidrig.

b) Exportkontore der Betriebe

In ähnlicher Weise werden den Betrieben mittelbar Außenhandelsfunktionen dadurch eingeräumt, daß sie, wie bereits erwähnt [85], nach Branchen gegliederte Exportkontore in Form einer GmbH oder eGmbH errichten dürfen. Sowohl die Betriebe als auch die Exportkontore arbeiten ebenso wie die AHU auf der Grundlage der Exportpläne [86] und sind für deren Erfüllung verantwortlich. Eine selbständige Außenhandelsbefugnis haben die Exportkontore nur insoweit, als sie berechtigt sind, Eigengeschäfte abzuschließen [87]. Auch insoweit steht indessen den AHU eine Handelsspanne zu [88]. Daraus ergibt sich, daß zwar aus ökonomischen Gründen eine Ausgliederung von Außenhandelsaufgaben zum Teil vorgenommen wird. Die Bindung an den zentralen Außenhandelsapparat bleibt aber erhalten.

---

83) Gemäß § 1 Abs. 2 der 2. VO über die Durchführung des Außenhandels (GBl. II 1964 S. 288) ist das Ministerium für Außenwirtschaft zuständig.

84) Vgl. VEB Carl Zeiss, Jena; VEB Uhrenfabrik Ruhla.

85) Vgl. oben S. 68

86) Vgl. § 3 der Anordnung über die Bildung von Exportkontoren der örtlichen Wirtschaft vom 17. Januar 1966, GBl. II 1966 S. 105

87) Vgl. § 8 Abs. 2 der Anordnung

88) Vgl. § 5 der Anordnung

c) Übertragung der Angebotstätigkeit auf die Betriebe

Eine Heranführung des Industriebetriebes an den Weltmarkt wird ferner dadurch bewirkt, daß diesen von den AHU die Angebotstätigkeit übertragen wird [89]. Insbesondere bei Verhandlungen über technische Fragen würde der Außenhandelsträger oftmals mangels eigener Sachkunde nur eine Vermittlerrolle spielen. Der Generaldirektor des AHU erteilt dem Betrieb oder der VVB eine Vollmacht, in seinem Namen Angebote abzugeben und vorbereitende Vertragsverhandlungen zu führen. Die Betriebe bzw. die VVB werden hierdurch mit dem Weltmarkt konfrontiert, ohne daß die Monopolstellung der AHU angetastet wird.

d) Das Vollmachtsgeschäft

Die Übertragung der faktischen Außenhandelstätigkeit auf die Betriebe findet durch das Vollmachtsgeschäft statt. Hierbei wird der Betrieb legitimiert, im Namen und für Rechnung des AHU Verträge abzuschließen [90]. Dadurch ermöglicht man ein beweglicheres Reagieren auf den Markt insbesondere in den Fällen, in denen sich das AHU zur Ausführung des Geschäfts außer Stande sieht. Verweigert dieses den Abschluß, weil der Betrieb Bestimmungen über die Qualität, die Ersatzteilbeschaffung oder den Kundendienst nicht einzuhalten vermag [91], so kann es dem Betrieb die Chance geben, die Ware selbst abzusetzen.

e) Eigengeschäfte der Betriebe

Eine scheinbare Durchbrechung des Außenhandelsmonopols liegt in der staatlichen Ermächtigung an die Betriebe,

---

89) Vgl. Meißner aaO. S. 50

90) Vgl. Spitzner, Wirtschaftsverträge, S. 417

91) Vgl. § 7 Abs. 1 des Vertragsgesetzes

im Einzelfall Eigengeschäfte mit ausländischen Partnern zu schließen [92]. Diese Handelsform wird zur Förderung des Exports technisch komplizierter Waren sowie zur Ausnutzung traditioneller Beziehungen auf einzelnen Märkten [93] vom Ministerium für Außenwirtschaft zugelassen [94]. Danach haben volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, sozialistische Genossenschaften, Handwerksbetriebe und sogar private Industriebetriebe das Recht, Exportverträge über bestimmte Erzeugnisse im eigenen Namen abzuschließen. Dadurch wird das Außenhandelsmonopol nur scheinbar durchbrochen. Denn für diese Geschäfte ist die Zustimmung des Ministeriums oder des zuständigen AHU erforderlich [95].

Das Eigengeschäft schließen die Betriebe darüber hinaus im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung des AHU ab. Sie bekommen den Kaufpreis unabhängig vom vereinbarten Eingang der Valuta unter den gleichen Bedingungen vom AHU, wie wenn sie die Ware über dieses exportiert hätten. Das Risiko für den Valutaeingang liegt indessen beim Betrieb [96]. Er haftet dem AHU

---

92) Die Ermächtigung zum Abschluß von Eigengeschäften ist nicht zu verwechseln mit der Übertragung der vollen Außenhandelsfunktion auf einen Betrieb, - vgl. oben S. 70/71

93) Vgl. Lange, Grundlagen S. 46/47

94) Vgl. die 2. VO über die Durchführung des Außenhandels vom 16. 4. 1964, GBl. II 1964 S. 287; die Anordnung über die Finanzierung der Eigengeschäfte vom 3. 12. 1958, GBl. II 1958 S. 313; die Anordnung Nr.2 über die Finanzierung der Eigengeschäfte vom 17. Juli 1961, GBl. III 1961 S. 276 sowie die VO über die Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. 2. 1967, GBl. II 1967 S. 121 (§ 27 Abs. 3)

95) Vgl. § 2 Abs. 1 der 2. DVO Außenhandel vom 16. 4. 1964, GBl. II 1964, S. 287

96) Vgl. Meißner aaO. S. 52

auch für Schäden aus unsachgemäßer Abwicklung und für Vertragsstrafen.

Hier wird deutlich, daß der Begriff des Eigengeschäfts im Rahmen des Außenhandelsrechts der DDR einen anderen, von der dortigen Wirtschaftsordnung determinierten Inhalt erhalten hat. In unserer Rechtsordnung würde man ein derartiges Rechtsgeschäft eher als Kommissionsvertrag bezeichnen.

f) Außenhandelsunternehmen als Kommissionäre der Betriebe

Im Rahmen einer fortschreitenden Ökonomisierung der Beziehungen zwischen Produktionsbetrieben und AHU war insbesondere das durch die fehlende Gewinnbeteiligung der Betriebe am Exportergebnis vorhandene Desinteresse am Außenhandel zu beseitigen. Dies konnte man wirksam nur dadurch erreichen, daß die AHU den am Außenmarkt erzielten Erlös abzüglich einer Handelsspanne an die Produzenten weitergaben [97]. Nachdem diese im Jahre 1966/67 am planmäßigen und außerplanmäßigen Außenhandelsergebnis partizipieren durften [98], wurden einige von ihnen seit 1968 unmittelbar am Valutagegenwert beteiligt [99].

---

97) Prinzip der durchgängigen Wirkung des Valutagegenwertes

98) Vgl. Sölle "Neue Schritte auf dem Wege zu wachsender außenwirtschaftlicher Effektivität" Die Wirtschaft Nr. 3 / 67 S. 4

99) Vgl. z. B. Anordnung über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses in den Betrieben der Metallurgie vom 31. Oktober 1968, GBl. II 1968 S. 989; Anordnung über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses 1969 und 1970 vom 26. Juni 1968, GBl. II 1968, S. 507; Die Industriebetriebe hatten nunmehr ein einheitliches Betriebsergebnis zu bilden, in dem auch die Erlöse aus Import und Export enthalten waren. Vgl. § 9 der Anordnung.

Diese Entwicklung war maßgebend für eine umwälzende Neuregelung des Rechts über die Aus- und Einfuhrverträge [100] sowie für die Umgestaltung der Beziehungen zwischen Außenhandel und Industrie. Die Betriebe mußten nunmehr eine Möglichkeit erhalten, ihr durch die Beteiligung am Außenhandelsergebnis wachgerufenes Interesse am Export oder Import gegenüber den AHU zur Geltung zu bringen. Die AHU verkauften jetzt die Waren zwar weiterhin im eigenen Namen an die ausländischen Abnehmer [101], aber auf Rechnung der Industrie. Die AHU wurden mithin als Kommissionäre der Betriebe tätig [102]. Mit Hilfe dieses Exportkommissionsverhältnisses ist die erstrebte Konfrontation der Industriebetriebe mit dem Weltmarkt weitgehend hergestellt. Die Kommittentenstellung brachte ihnen die wirtschaftliche Beherrschung des einzelnen Geschäfts. Um die Geltendmachung ihres Einflusses zu sichern und die Zusammenarbeit der am Kommissionsvertrag Beteiligten zu fördern, sind diese verpflichtet, langfristige Koordinierungsverträge über technisches Niveau, Qualität, Kosten und Preise, über die Entwicklung der äußeren Absatzorganisation, über den Kundendienst sowie über die Werbung zu schließen [103]. Die Industriebetriebe haben ferner Mitwirkungsrechte bei der Bildung der Valutapreise, beim Abschluß der Exportverträge sowie bei der Angebotstätigkeit [104].

---

100) Die Vierte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz - Ausfuhr- und Einfuhrverträge - vom 25.2.1965, GBl. II 1965 S. 255 wurde insoweit außer Kraft gesetzt

101) Vgl. § 2 der Anordnung über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses in den Betrieben der Metallurgie vom 31. 10. 1968, GBl. II 1968 S. 989

102) Vgl. § 4 der Neunten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz - Kommissionsverträge beim Export - vom 5. Februar 1969, GBl. II 1969 S. 133

103) Vgl. § 3 der Neunten DVO aaO.

104) Vgl. §§ 6, 11, 17 der Neunten DVO aaO.

Die für die Bildung von Exportkommissionsverhältnissen geeigneten Betriebe werden durch Rechtsnorm ausgewählt [105] Hierdurch ist vom System her in idealer Form die Konfrontation mit dem Weltmarkt und die Ausnutzung seiner stimulierenden Wirkung erreicht worden, ohne die staatliche Monopolstellung zu beseitigen. Nach wie vor findet eine Zusammenfassung der Ein- und Ausfuhrgeschäfte in der Hand des Kommissionärs, d. h. des Außenhandelsunternehmens statt.

IV. Zusammenfassung

Die in der Marktwirtschaft mit Außenhandelsaufgaben befaßten staatlichen Stellen sind nicht Träger der internationalen Handelsgeschäfte. In Übereinstimmung mit der Konzeption unseres Außenwirtschaftsgesetzes, das von dem Prinzip des freien Handelns durch das einzelne Unternehmen ausgeht, hat der Staat in Gestalt verschiedener Organisationsformen lediglich Überwachungs-, Eingriffs- und Förderungsaufgaben wahrzunehmen.

Die Planwirtschaft hingegen mit ihrer zentral gelenkten Binnenwirtschaft, benötigt zur Durchführung des damit korrespondierenden Außenhandelsplanes selbständige staatliche Außenhandelsträger, die von den Produktionsbetrieben getrennt sind.

Die mit Rechtspersonalität ausgestatteten AHU sind Verwaltungseinheiten und Treuhänder von Staatsvermögen. Sie werden vom Staat mit Geld- und Sachmitteln ausgestattet, besitzen keine eigene Personalhoheit und unterliegen den Weisungen ihrer übergeordneten Behörde.

---

105) § 1 der Anordnung vom 31. 10. 1968, GBl. II 1968 S. 989

Mit der Einleitung des NÖSPL hat die Organisation des Außenhandelsapparates durch Zurückdrängung administrativer Befugnisse der Zentralinstanz und die Herstellung ökonomischer Beziehungen zwischen Industriebetrieben und AHU eine erhebliche Veränderung erfahren. Die Betriebe sind der stimmulierenden Wirkung des Weltmarktes ausgesetzt worden. Die Hauptentwicklung geht in Richtung auf eine Umgestaltung der AHU zu Kommissionären oder rechtlich selbständigen Verkaufsorganen der VVB bzw. der Betriebe. Daneben wird eine Auflockerung des Zentralapparates durch die direkte Einschaltung der Produktionsbetriebe in den Außenhandel erreicht. Da die Geschäfte in allen Fällen [106] von den AHU kontrolliert und abgerechnet werden, wurde im Prinzip an der monopolartig aufgebauten Außenhandelsorganisation nichts geändert. Insbesondere hat eine Angleichung an marktwirtschaftliche Verhältnisse nicht stattgefunden. Denn wer auch immer als Partner aus der DDR offiziell im Außenhandel auftritt, muß sich stets im Rahmen des Plans bewegen. Er ist lediglich ausführendes Organ des staatlichen Willens [107].

§ 4 Das System ökonomischer Hebel im Außenhandel

Über die den Außenhandelsapparat betreffenden Reformen hinaus wird seit dem Beschluß des Politbüros vom 14. Juli 1964 [1] die Einführung eines in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel und die vollkommene

---

106) Ausgenommen ist nur die Übertragung der vollen Außenhandelsbefugnis auf konkurrenzlose Betriebe

107) Vgl. O. Hofmann, Verfassung und Außenhandelsmonopol, S. 3; Brauer S. 20

1) unveröffentlicht: Inhaltlich wiedergegeben bei Ernst Lange, Grundfragen aaO.

Durchsetzung der "wirtschaftlichen Rechnungsführung" diskutiert [2]. In einem Referat auf dem VII. Parteitag erklärte Ulbricht [3]:

> "Der Hauptweg besteht darin, das ökonomische System des Sozialismus nunmehr in der Außenwirtschaft durchzuführen. Positive wie auch negative Ergebnisse der Außenwirtschaftstätigkeit wirken künftig unmittelbar in der wirtschaftlichen Rechnungsführung der Exportbetriebe [4]. Auf diese Weise werden die Exportbetriebe auch mit ökonomischen Mitteln stimuliert, sich auf den Bedarf und die Maßstäbe des Weltmarktes einzustellen. Die Exportbetriebe werden stärker mit den Weltmarktbedingungen konfrontiert. "
>
> " Die Außenhandelsbetriebe arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung und bilden ein einheitliches Ergebnis ihrer Export- und Importtätigkeit."

Die wichtigsten Ansatzpunkte für die Stimulierung der Außenhandelstätigkeit sind danach die Preisbeziehungen

---

2) Der Begriff "wirtschaftliche Rechnungsführung" umfaßt alle Grundsätze und Maßnahmen, die die Erhöhung der Rentabilität im Betrieb sichern sollen. Aufwand und Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit sollen in Geldform verglichen werden. Der Umfang und die Art der Maßnahmen haben sich seit Einführung des Prinzips im Jahre 1952 ständig verändert. Insbesondere seit der Wirtschaftsreform hat es einen völlig anderen Inhalt. In diesem Sinne wird der Begriff nunmehr verwendet.

3) Vgl. Ulbricht: Die gesellschaftliche Entwicklung in der DDR bis zur Vollendung des Sozialismus, S.199/200

4) Gemeint sind hier die Produktionsbetriebe

zwischen VEB und AHU, die Änderung des Preisausgleichssystems und die Ausstattung mit selbst erwirtschafteten Valutamitteln.

I. Die Herstellung realer Preisbeziehungen zwischen AHU und Industrie

Bis zum NÖSPL haben die Produzenten ihre Waren an die AHU zum sogenannten Betriebspreis geliefert, in dem die Produktionsabgabe nicht wie bei Lieferungen an inländische Empfänger enthalten war [5]. Da die Waren also unter ihrem Wert abgegeben wurden, realisierte das Außenhandelsorgan Gewinne, deren Wertbestandteile die Industriebetriebe geschaffen hatten [6]. Das in der Marktwirtschaft selbstverständliche Interesse an der Gewinnerzielung war dadurch völlig beseitigt. Dies machte es daher erforderlich, die im Außenhandel der DDR vorhandenen zwei Preisebenen - inländisches Preissystem und Weltmarktpreise - und damit das Verhältnis von Plan und Markt neu zu ordnen.

1. Industriepreisreform

Mit der Einführung der Industriepreisreform [7], durch die der reale Wert einer Ware im Prinzip zum Maßstab für die Preisbildung gemacht worden ist, wurden die neuen Verrechnungspreise auch im Verhältnis zwischen den Produktionsbetrieben und den AHU wirksam. Die Betriebe lieferten ihre Waren zwar an Inlansabnehmer und Außenhandelsunternehmen zu gleichen Preisen, so daß nach wie

---

5) Enderlein, Außenhandelsmonopol und ökonomisches System des Sozialismus, S. 161 - 168

6) Vgl. Ernst Lange, Grundfragen, S. 53

7) Im Jahre 1964 begann in der DDR eine Industriepreisreform, die in 3 Etappen (1,4,1964, 1.1.1965, 1.1.1967) durchgeführt wurde. Ziel der Reform war die weitgehende Berücksichtigung der Selbstkosten (vgl. Selbstkostenverordnung vom 12. 7. 1952, GBl. II 1962 S. 445), der Aufwendungen für Investitionen und der benötigten Umlaufmittel

vor ein materieller Anreiz zur Förderung der Exportproduktion fehlte. Sie erhielten aber jetzt bei Exportlieferungen einen ihrer Wertschöpfung angemessenen Preis und nicht lediglich den Betriebspreis, der wegen der nicht realisierten Produktionsabgabe noch unter dem Inlandsabgabepreis lag. Darüber hinaus wurde die Exportproduktion durch Exportvergütungen stimuliert [8].

2. Beteiligung der Betriebe am planmäßigen und außerplanmäßigen Außenhandelsergebnis

Die Preisreform allein erwies sich deshalb als nicht ausreichend, weil die Produktionsbetriebe und die VVB an den bei den AHU erzielten Außenhandelsergebnissen keinen Anteil hatten. Die Beteiligung am außerplanmäßigen Resultat [9] wurde zunächst in begrenztem Rahmen experimentiert [10]. Damit hatte man einen ökonomischen Hebel gefunden, der die Außenhandelsproduktion fördern konnte. Mit Wirkung für 1967 [11] verallgemeinerte man die gemachten Erfahrungen: 40 v. H. des außerplanmäßigen Außenhandelsgewinns mußten nunmehr in einem Verhältnis 75 : 25 zwischen den Betrieben bzw. VVB und den AHU aufgeteilt werden. V e r t e i l u n g s m a s s e ist

---

8) Vgl. Anordnung über die Förderung des Exports durch die Gewährung einer Exportvergütung vom 13.April 1966, GBl. II 1966 S. 387

9) Vgl. Verfügung Nr. 429 vom 2. Juni 1966; Verfügungen und Mitteilungen des MAI, Nr. 7/66, S. 56

10) Vgl. Albrecht, Umfassendes Arbeitsprogramm zur Weiterentwicklung der ökonomischen Beziehungen zwischen Außenhandel und Inlandspartnern, Die Wirtschaft Nr. 42/1966 S. 3

11) Beschluß des Politbüros des ZK der SED vom 19. Dezember 1966; Anordnung des Ministers für Außenhandel über die Beteiligung der VVB und AHU am außerplanmäßigen Außenhandelsergebnis (Export) vom 13. Februar 1967, unveröffentlicht* zitiert nach Enderlein aaO. S. 147

die absolute Differenz zwischen dem tatsächlich erzielten und dem planmäßig festgelegten Ergebnis. Den M a ß s t a b für die Ermittlung bildet jetzt eine ökonomische Größe, nämlich das Normativ Außenhandelsergebnis (Export) als absolute und relative Kennziffer. Die D i f f e r e n z zwischen Valutaerlös und Inlandsaufwand ergibt die absolute Kennziffer, während die relative Kennziffer Ausdruck des V e r h ä l t n i s s e s zwischen Valutaerlös und Inlandsaufwand ist.

Im Bereich der Importe hat man eine im Prinzip gleiche Beteiligung der Betriebe bzw. VVB und AHU an der außerplanmäßigen Verbesserung des Normativs Außenhandelsergebnis (Import) [12] vorgesehen [13].

Die gezeigte Regelung stimulierte zwar die Anstrengungen der Betriebe und der AHU zur Überplanerfüllung. Soweit die Pläne aber exakt erfüllt wurden, gab es kein außerplanmäßiges Ergebnis und damit auch keine Beteiligung. Es fehlte mithin ein ökonomischer Hebel, der zur P l a n e r f ü l l u n g anreizte. Bereits in der Richtlinie zur Weiterentwicklung der ökonomischen Beziehungen vom 29. 6. 1966 [14] war deshalb auch eine Beteiligung der VVB bzw. der Produktionsbetriebe an der p l a n m ä ß i g e n Ergebnisverbesserung vorgesehen.

---

12) Es wird entsprechend gebildet durch die D i f f e r e n z (absolute Kennziffer) beziehungsweise R e l a t i o n (relative Kennziffer) zwischen Inlandserlös und Valutaaufwand

13) Über Einzelheiten des Anwendungsbereichs und der Wirkungsweise vgl. Außenhandel Nr. 8/1966 S. 14 -

14) Vgl. Richtlinie zur Weiterentwicklung der ökonomischen Beziehungen zwischen dem Außenhandel und seinen Inlandspartnern in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung (Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 29. 6. 1966), im Wortlaut unveröffentlicht, zitiert nach: Außenhandel Nr. 8/1966 S. 4 ff und Außenhandel Nr. 13/1966,S.12 ff

V e r t e i l u n g s m a s s e ist dabei grundsätzlich die geplante Steigerung der Rentabilitätsrate gegenüber dem Plan des Vorjahres [15]. Schwierigkeiten ergeben sich aber hinsichtlich einer gleichmäßigen Ermittlung der Ergebnisverbesserung. Liegt nämlich ein Betrieb im Zuführungsbereich, so beruht eine Steigerung des Umsatzes und der Rentabilität auf staatlicher Subvention und Zuführungen und nur zum Teil auf den Bemühungen des Betriebes. Liegt ein Betrieb hingegen im Abführungsbereich, weil seine Bemühungen in den vorangegangenen Planjahren erfolgreich gewesen sind, so läßt sich die bereits hohe Rentabilitätsrate in den zukünftigen Planjahren nicht weiter steigern. Dieser Betrieb würde nach der Richtlinie eine nennenswerte Beteiligung an einer planmäßigen Ergebnisverbesserung daher nicht erzielen können [16].

Diese Auswirkungen zeigen, wie kompliziert es ist, das Prinzip der durchgängigen Wirkung der Außenhandelsgewinne auf den Betrieb durch eine andere Beteiligungsform zu ersetzen. Deshalb wurde in der Richtlinie als zweite Methode zur Ermittlung der Ergebnisverbesserung die Überbietung der vorgegebenen Plandaten in dem Planangebot bzw. dem bestätigten Planvorschlag der Betriebe vorgesehen. Diese Methode leidet indessen ebenfalls an dem Mangel, daß Betriebe mit einem unterdurchschnittlich niedrigen Niveau eher in der Lage sind, Planüberbietungen vorzuschlagen, als solche mit einer relativ hohen Rentabilitätsrate. Stimuliert werden aber in jedem Fall hohe Planvorschläge. Diese dürften jedoch nur dann in Frage kommen, wenn die Realisierung wahrscheinlich ist.

---

15) Vgl. Ziffer 4. 4. 1. der Richtlinie

16) Vgl. Enderlein, Außenhandelsmonopol S. 161 - 168; Wieck aaO. S. 13

Falls der unter Zugrundelegung des betrieblichen Angebots zustande gekommene Plan schließlich unerfüllt bleibt, greift die gleichzeitig vorgesehene Verlustbeteiligung ein [17]. Die VEB haben daher zwischen Chance und Risiko sorgfältig abzuwägen.

Bei Verbesserung der Rentabilitätsrate gegenüber der entsprechenden Planrate des Vorjahres sollen die VVB und AHU einen nicht näher bestimmten, nach den Besonderheiten des jeweiligen Industriezweiges zu ermittelnden Anteil im Verhältnis 75 : 25 zur eigenen Verwendung erhalten. Wird die staatliche Planvorgabe für das absolute Außenhandelsergebnis im Planangebot der Betriebe überboten [18], so können 70 v. H. dieser geplanten Differenz in dem gleichen Verhältnis zwischen VVB und AHU aufgeteilt werden.

Neben diesen Gewinnbeteiligungsformen ist darüber hinaus als ökonomischer Hebel zur Stimulierung der Plan- und Überplanerfüllung eine Beteiligung der AHU und der Industrie für außerplanmäßige Verluste, die durch Nichterwirtschaftung der geplanten Abführungen oder Überschreitung der geplanten Zuführungen entstehen können, in voller Höhe [19] vorgesehen. Die im Falle eines Verlustes drohenden Nachteile für die Betriebe sind somit ungleich erheblicher als die Vorteile bei einer Gewinnerwirtschaftung. Die Maßnahme hat daher eine starke ökonomische Wirkung in Richtung auf eine effektive Zusammenarbeit zwischen AHU und Betrieben [20]. Durch

---

17) Vgl. unten S. 84

18) 2. Methode der planmäßigen Ergebnisermittlung

19) also nicht nur nach dem Schlüssel der Gewinnbeteiligung

20) Wird das geplante Abführungsvolumen nicht erreicht, so haben die AHU und die VVB die Differenz aus ihrem Zirkulations- bzw. Produktionsgewinn zu begleichen. Falls dies bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht möglich ist, wird die Differenz zur Finanzschuld gegenüber dem Staatshaushalt (vgl. Enderlein, Über die Herstellung echter ökonomischer Beziehungen zwischen Außenhandel und Industrie, Außenhandel Heft 3/1966 S. 3 ff.)

Vorschriften über die Verwendung der Gewinnanteile wird schließlich sowohl die Verbesserung der Betriebsmittel erstrebt, als auch ein materieller Anreiz für die Betriebsangehörigen geschaffen [21]. Die Industriebetriebe haben die Mittel für folgende Zwecke zu verwenden:

1. Betriebliche Rationalisierungsmaßnahmen (Kundendienst, Ersatzteilversorgung, Produktionserhöhung);
2. Finanzierung von Devisenkrediten;
3. Finanzierung von Risiken aus der Außenhandelstätigkeit;
4. Erhöhung der Prämienfonds [22].

Für die AHU sind folgende Verwendungszwecke vorgeschrieben [23]:

1. Rationalisierung und Verbesserung der Vertriebsorganisation (technische Büros, Kundendienststützpunkte);
2. Finanzierung von Risiken aus der Außenhandelstätigkeit;
3. Erhöhung der Prämienfonds.

Die angeordneten Verwendungszwecke bringen den einzelnen Betriebsangehörigen also nur zum Teil in den Genuß der erwirtschafteten Gewinnanteile. Der überwiegende Anteil wird für gesamtbetriebliche Zwecke verwendet.

---

21) Vgl. Ziffer 4, 5 der Richtlinie aaO.

22) Vgl. Enderlein, Außenhandelsmonopol und ökonomisches System, S. 157

23) Vgl. Enderlein aaO.

3. Beteiligung nach dem Prinzip der durchgängig wirkenden Valutapreise

Die Beteiligung der Betriebe und der AHU an der planmäßigen und außerplanmäßigen Ergebnisverbesserung ließ die Industrie trotz ihrer stimulierenden Wirkung nicht spüren, welche Gewinne sie bei Einsatz bestimmter Kosten auf den Außenmärkten erzielen könnte. Die letzte Entwicklung geht deshalb dahin, den Betrieben die Außenhandelserlöse abzüglich einer den AHU gebührenden Handelsspanne direkt zuzuführen [24]. Es ist vorgesehen, die Betriebe am planmäßigen Außenhandelsergebnis zu beteiligen und nicht nur an seinen planmäßigen oder außerplanmäßigen Veränderungen [25]. Diese Maßnahme würde ein systemfremdes Element in die Zentralplanwirtschaft hineintragen. Denn das Plandatum Preis, mit dessen Hilfe das Wirtschaftsgebahren des Betriebes zentral kontrolliert werden konnte, würde unbrauchbar, wenn die unterschiedlichen, auf den Außenmärkten erzielten und nicht planbaren Preise direkt auf den Produktionsbetrieb wirken. Für die Inlandsproduktion gelten feste, nach Plangesichtspunkten vorgeschriebene Preise. Ebenso ist beim Warenerwerb innerhalb der DDR dieser fixierte Preis zu zahlen. Welchen Erlös der VEB hingegen im Auslandsgeschäft erzielt, entscheidet sich nach Angebot und Nachfrage auf dem Weltmarkt. Desgleichen bezieht der Betrieb ausländische Waren nicht mehr zu den geplanten, vom Importaufwand unabhängigen Inlandspreisen, sondern zu den im Ausland aufgewandten Valutawert. Es ist daher verständ-

---

24) Vgl. Neunte Durchführungsverordnung zu Vertragsgesetz vom 5. Februar 1969, GBl. II 1969 S. 133

25) Vgl. Ulbricht, Die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vollendung des Sozialismus, Berlin 1967 S. 199 - 200

lich, wenn dieser Schritt als eine Art "freier Marktwirtschaft" und mit den Grundsätzen der sozialistischen Wirtschaftsführung nicht vereinbar von vielen Autoren abgelehnt wird [26]. Einwände werden auch daraus geltend gemacht, daß durch die Maßnahme ein doppeltes Preisniveau - gesetzlich geregelte Inlandspreise und freigebildete Außenhandelspreise - entstehen würde, welches die Betriebe zur Bevorzugung des Exports und zur Vernachlässigung des Inlandsabsatzes veranlaßt [27].

Der Gesetzgeber ist für einen ausgewählten Teil der Betriebe dennoch diesen Weg gegangen [28]. Die AHU verkaufen die Waren zwar im eigenen Namen aber für Rechnung des Betriebes [29]. Der auf dem Außenmarkt erzielte Preis wirkt somit "durchgängig" [30] auf die Betriebe. Das AHU ist lediglich berechtigt, eine gesetzlich festgelegte Exporthandelsspanne [31] abzuziehen. Die Differenz hat es an den Betrieb abzuführen [32]. Desgleichen erhält das AHU für seine Tätigkeit bei der

---

26) Vgl. Jarowinsky aaO. S. 33; Bergmann, Erste Gedanken zur Herstellung echter ökonomischer Beziehungen zwischen Industrie und Außenhandel auf dem Gebiet des Exportes, Außenhandel Heft 8/1966 S. 367; Enderlein, Außenhandelsmonopol S. 205

27) Vgl. Grote, Die Planung des Außenhandels in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems, Außenhandel Heft 5/1966 S. 3

28) Vgl. oben S. 74 sowie Anordnung über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses 1969 und 197o vom 26. 7. 1968, GBl. II 1968 S. 507; Anordnung über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses in den Betrieben der Metallurgie vom 31. Oktober 1968, GBl. II 1968 S. 989; Neunte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz - Kommissionsverträge beim Export - GBl. II 1969 S. 133

29) Vgl. § 2 der Anordnung vom 31. Oktober 1968

30) Vgl. § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 31. 10. 1968

31) Vgl. § 4 der Anordnung

32) Vgl. § 3 Abs. 3 der Anordnung

Vorbereitung, Anbahnung und Realisierung der Import - verträge nur eine Importhandelsspanne sowie einen bestimmten Aufwandsersatz [33]. Im übrigen wird der Preis für das importierte Erzeugnis an den Betrieb weitergegeben.

Die Einführung der "durchgängigen" Valutapreise führt zwar zu nicht planbaren Betriebsergebnissen. Sie sind verursacht durch die unvorhersehbaren Preise auf dem Außenmarkt. Der Betrieb bleibt aber weiterhin der Kontrolle der Zentralinstanzen unterworfen, weil er die erzielten Mittel nicht behalten und frei verwenden kann. Durch ein System von Export- [34] und Importabführungen [35] sowie Exportstützungen [36] überwacht der Staat den Finanzhaushalt. Die Maßnahmen bewirken zwar eine gewisse Selbstregelung auf der Grundlage des Plans mit dem Ziel, das Außenhandelsergebnis zu steigern. Der Grundsatz zentraler Planung und Leitung wird aber durch sie nicht berührt.

II. Reform des Preisausgleichssystems

Vor der Einführung der Kennziffern "Gewinn" und "Außenhandelsergebnis" hatte der Außenhandelspreisausgleich die Aufgabe, positive oder negative Differenzen zwischen Inlandspreisen und Valutagegenwerten direkt zu nivellieren. Je nachdem, ob die Differenz positiv oder negativ war, wurde sie vom Staatshaushalt erstattet oder von ihm vereinnahmt.

---

33) Vgl. § 7 der Anordnung
34) Vgl. § 15 der Anordnung
35) Vgl. §§ 12 u. 13 der Anordnung
36) Vgl. § 11 der Anordnung

Da die Reformmaßnahmen negative Differenzen vermeiden sollten, forderte man die Beseitigung des Preisausgleichs [37]. Tatsächlich wurden die finanziellen Beziehungen aus dem Preisausgleich lediglich auf die Ebene VVB-Staatshaushalt verlegt, um die Betriebe und die AHU dem Mechanismus der Abführungen und Zuführungen zu entziehen [38]. Die trotz der Reformmaßnahmen auftretenden Verluste wurden ferner nicht mehr ohne weiteres durch Zuführungen ausgeglichen, sondern als Finanzschulden der Betriebe bzw. der VVB gegenüber dem Staatshaushalt gebucht.

Der Preisausgleich ist damit weder abgeschafft noch seiner ursprünglichen Funktion, die Differenzen zwischen Inlandspreisen und Weltmarktpreisen zu beseitigen, entkleidet. Faktisch sollen seine Veränderungen eine Steigerung der Export- und Importrentabilität auf ökonomischem Wege bewirken. Das Abführungsvolumen an den Staatshaushalt soll schneller wachsen als das Zuführungsvolumen.

III. Eigenerwirtschaftung von Valutamitteln

Eine Durchbrechung hat das administrative Prinzip, wonach Sach- und Geldmittel ausnahmslos vom Staat zur Verfügung gestellt wurden, durch den ökonomischen Hebel der Eigenerwirtschaftung von Valutamitteln erfahren. Als Anreiz zur Exportsteigerung sollen die VVB für jede Valutamark, um die sie die staatliche Vorgabe für den Export überbieten, ihren Import in jenem Währungsgebiet erhöhen können, in dem die Überbietung erreicht wurde [39].

---

37) Vgl. Grote, Plan und ökonomishhe Hebel im Außenhandel, S. 178

38) Vgl. Berg, Umgestaltung des Außenhandels, S. 276

39) Vgl. Berg, Umgestaltung des Außenhandels, S. 277

Um die sparsame Verwendung der importierten Roh - und Hilfsstoffe zu stimulieren, werden 50 v. H. der hierbei erzielten Einsparungen als Valutaanrechte gewährt. Sie werden im Verhältnis 90 : 10 zwischen der VVB und dem AHU aufgeteilt und ermöglichen den Betrieben über den Plan hinausgehende Investitionsgüterimporte, die sich wiederum auf das Gesamtbetriebsergebnis auswirken [40]. Schließlich ist den Exportbetrieben seit Anfang 1966 die Möglichkeit eröffnet, Devisenkredite für außerplanmäßige Importe in Anspruch zu nehmen [41]. Diese Maßnahme soll zusätzliche Erlöse in Devisen stimulieren.

IV. Zusammenfassung

Im Rahmen der im Jahre 1963 eingeleiteten Wirtschaftsreform wurde für den Außenhandel ein komplexes System ökonomischer Hebel eingeführt. Hierbei wird insbesondere die Wirkung des Preises zur Überwindung der monopolbedingten Trennung von Industrie und Außenhandel ausgenutzt.

Die Annäherung der Preise an den realen Wert der exportierten Waren (Industriepreisreform), die Beteiligung der Betriebe am außerplanmäßigen und planmäßigen Außenhandelsergebnis sowie das Prinzip der "durchgängigen" Valutapreise sollen die Exportbetriebe und AHU zur Intensivierung ihrer Außenhandelstätigkeit stimulieren. Selbsterwirtschaftete, außerplanmäßige Mittel, Valutarechte und Devisenkredite ergänzen die Regelung.

---

40) Vgl. Berg aaO.

41) Vgl. Anordnung des Präsidenten der Deutschen Notenbank über die Gewährung von Devisenkrediten, GBl. II 1966, S. 28; Verordnung über Grundsätze für die Gewährung von Krediten an volkseigene, konsumgenossenschaftliche und Außenhandelsbetriebe - Kreditverordnung sozialistische Betriebe - vom 19. Juni 1968, GBl. II 1968 S. 653

Die schwerfällige administrative Planung und Leitung ist damit weiter zugunsten einer "Ökonomisierung", die auf der stimulierenden Wirkung der Ware - Geldbeziehung basiert, zurückgedrängt worden. Das Ziel besteht in einer Selbstregelung auf der Grundlage des Plans. Das staatliche Monopol und der Grundsatz zentraler Planung wurde hierdurch aber nicht beeinträchtigt.

2. Teil: Die Rechtsverhältnisse bei Warenlieferungen im Außenhandel der DDR

In Ländern mit einer marktwirtschaftlichen Ordnung veräußert der Produzent seine Waren regelmäßig direkt an den ausländischen Käufer und kauft die Importe direkt vom ausländischen Lieferanten [1]. Dem Geschäft liegt ein einheitliches Vertragsverhältnis zugrunde, dessen rechtlicher Inhalt sich nach den Parteivereinbarungen und dem Kollisionsrecht, insbesondere dem Obligationenstatut bestimmt.

§ 1. Die beiden Vertragsverhältnisse des Export- und Importgeschäfts

Da die AHU der DDR bei Exporten nicht Produzenten der gelieferten Waren und bei Importen nicht Endempfänger sind, ergeben sich Unterschiede in der vertraglichen Abwicklung der Außenhandelsgeschäfte. Die internationalen Warenlieferungen der zentralgeplanten Wirtschaft werden wirtschaftlich wie rechtlich in zwei verschiedenen Sphären abgewickelt, die einmal das (international - privatrechtliche) Vertragsverhältnis zwischen dem ausländischen Vertragspartner und dem AHU, zum anderen das

---

1) Zur Einschaltung eines Außengroßhandels siehe unten S. 97

(den DDR - Bestimmungen über das allgemeine Vertragssystem) unterliegende Vertragsverhältnis zwischen dem staatlichen AHU und dem inländischen Industriebetrieb zum Gegenstand haben [2]. Dies gilt auch insoweit, als die AHU jetzt für einen Teil der Betriebe als Kommissionäre tätig werden. Hier unterscheidet der Gesetzgeber [3] gleichfalls zwischen dem "Exportvertrag", der das Verhältnis zum ausländischen Partner betrifft, und dem "Ausfuhrvertrag", der die Rechtsbeziehungen des AHU zu den Industriebetrieben regelt [4].

Obwohl diese beiden Vertragsverhältnisse in der DDR in gesetzlichen Regelungen oftmals gemeinsam behandelt werden und ihre Niederlegung in einheitlichen Formularen stattfindet, führt dies nicht dazu, daß die Parteien Beteiligte eines dreiseitigen Exportvertrages sind. Es handelt sich vielmehr um getrennte Vertragsverhältnisse zwischen verschiedenen Vertragspartnern, die jeweils auch verschiedene Rechte und Pflichten begründen [5].

Die Koordinierung beider Vertragsverhältnisse bereitet wegen der Einbeziehung des DDR - Außenhandels in den volkswirtschaftlichen Gesamtplan Schwierigkeiten. Dies gilt insbesondere bei Exporten nach dem "kapitalistischen" Ausland. Hier unterliegen die Verträge einmal dem System staatlicher Wirtschaftsplanung, zum anderen dem marktwirtschaftlichen Gesetz von Angebot und Nachfrage.

Um die Vereinbarungen mit dem ausländischen Kunden weitgehend in die Binnenplanung einzubeziehen, strebt

---

2) Vgl. Vierte DVO zum Vertragsgesetz vom 25.Februar 1965 GBl. II 1965 S. 255

3) Vgl. Anordnung über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses vom 31.10.1968, GBl. II S. 989

4) Vgl. § 2 Abs. 3 der Anordnung

5) Vgl. Pfuhl, Rechtsformen, Organisation und Technik, S. 71

die DDR langfristige Handelsabkommen an, in deren Rahmen die abzuschließenden Verträge voraussehbar sind. Die Langfristigkeit gibt die Möglichkeit, über Jahre hinaus zu disponieren und den Außenhandelsteil der Pläne realer aufzustellen. Dies ist der Grund dafür, daß die Ostblockstaaten untereinander durch langfristige Wirtschaftsabkommen gebunden sind, die parallel zu den langfristigen Binnenwirtschaftsplänen abgeschlossen werden.

Soweit sich eine derartige Koordinierung z. B. im Handel mit dem westlichen Ausland nicht erreichen läßt, müssen die AHU entweder für die festgelegten Planpositionen ausländische Käufer in der Folge der Warenfertigstellung finden oder im Vorjahr mit ausländischen Käufern Planpositionen, die im folgenden Jahr in den Produktionsplan und den Außenhandelsplan einzustellen sind, durch Verträge binden [6]

Da die Lieferbetriebe regelmäßig nur "vertragsgebundene" Erzeugnisse produzieren sollen, erstreben sie einen frühzeitigen Vertragsabschluß mit den AHU, schon um eine termingerechte Produktion gewährleisten zu können. Die AHU hingegen tendieren erst dann zu einer vertraglichen Bindung mit den Lieferbetrieben, wenn der Absatz der Ware durch einen von ihnen geschlossenen Vertrag mit dem ausländischen Kunden gesichert ist.

Das durch die zentrale Planung bedingte Erfordernis, den internationalen Handel über zwei Verträge abzuwickeln, von denen nur der eine dem planadäquaten Rechtssystem der DDR unterliegt, die aber beide über den Plan koordiniert werden müssen, ist ein erheblicher Hemmschuh für den monopolisierten Außenhandel. Dies hat in solcher Form in der marktwirtschaftlichen Ordnung keine Parallele.

---

6) Vgl. Pfuhl, Rechtsformen, Organisation und Technik des sowjetischen Außenhandelsrechts, S. 111

§ 2. Vertrag als Mittel zur Abwicklung von Außenhandelsgeschäften

In der Rechtsordnung der Bundesrepublik ist der Vertrag als Mittel zur Herbeiführung eines einheitlichen Rechtserfolges durch erklärte Willensübereinstimmung [7] mit dem Grundsatz der Vertragsfreiheit typischerweise eng verbunden [8]. Er stellt das Gestaltungsmittel für die von einer Vielzahl privater Unternehmer gewollten Rechtsbeziehungen dar. Die von den einzelnen Wirtschaftssubjekten gewünschte Bindung an ihre übereinstimmenden Willenserklärungen wird von der Rechtsordnung anerkannt.

Einen ganz anderen Inhalt hat der Vertragsbegriff in der DDR. Der Vertrag bildet zwar ebenfalls die juristische Form für die Konkretisierung und Herbeiführung des Warenaustausches. Er begründet wie bei uns gegenseitige Rechte und Pflichten. Der Vertragsinhalt wird aber nicht durch den grundsätzlich unbeschränkbaren Willen der Partner bestimmt, sondern durch die Erfüllung der Planaufgaben. Die zur Planverwirklichung erlassenen staatlichen Anweisungen in Form von normierten Vertragselementen sollen durch die planausführenden Personen und Organisationen im Vertrag vereinbart werden [9]. Die Rechtsordnung erkennt die Bindung an die Willensübereinstimmung nicht schlechthin an, sondern nur insoweit, als dieser Wille die im Interesse der Planerfüllung erlassenen Normen konkretisiert.

Dies ergibt sich eindeutig aus folgender Fassung der Präambel zum Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 [10]:

---

7) Vgl. Enneccerus - Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse aaO. § 27, I 2

8) § 305 BGB; vgl. Pleyer, Zentralplanwirtschaft S.43/44; Paul Hofmann, Subjektives Recht und Wirtschaftsordnung: S. 22/23

9) Vgl. Krevet S. 10; Paul Hofmann aaO. S.42/43

10) GBl. II 1965. S. 107

"Im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft sind die Wirtschaftsverträge ein wesentlicher Bestandteil der wissenschaftlich begründeten, auf die Perspektive orientierten staatlichen Planung und der wissenschaftlichen Führungstätigkeit mittels ökonomischer Hebel. Das erfordert, die Wirtschaftsverträge auf ein hohes Niveau zu heben und ihre Wirksamkeit als Planungs- und Leitungsinstrument zu verstärken".

Der Vertrag ist danach ein Instrument der staatlichen Leitung innerhalb des Plans. Die Abhängigkeit vom Plan und den Weisungen staatlicher Organe [11] ist das wichtigste Kriterium seiner Abgrenzung von dem schuldrechtlichen Vertrag unseres bürgerlichen Rechts [12].

Diese Funktion behielt der Vertrag auch nach dem NÖSPL, denn das System ökonomischer Hebel anstelle administrativer Einwirkung beseitigte seine Abhängigkeit vom Plan nicht. Ein Zurückgreifen auf typisch marktwirtschaftliche Elemente ist deshalb darin nicht zu sehen. Als juristische Form für die Verteilung der Produkte unter die Betriebe, als Mittel zur Konkretisierung der staatlichen Planaufgaben und als Kontrollinstrument zur

---

11) § 8 Abs. 1 VG verpflichtet die Betriebe, über die Beziehungen, die die Lieferung von Erzeugnissen zum Gegenstand haben, Wirtschaftsverträge abzuschließen, deren Inhalt durch das Vertragsgesetz weitgehend festgelegt ist.

12) Vgl. insbesondere: §§ 3, 34 Abs. 1 VG: Der Vertrag muß geändert oder aufgehoben werden, wenn das volkswirtschaftliche Interesse infolge geänderter Marktbedürfnisse weggefallen ist (§ 20 Abs. 1 VG); seine Bestimmungen sind insoweit unwirksam, als sie mit den staatlichen Aufgaben der Partner nicht übereinstimmen (§ 2o Abs. 1 VG)

Aufdeckung von Planfehlern hat der Vertrag in der Planwirtschaft eine grundlegend andere Funktion als in unserem bürgerlichen Recht [13].

Für das Gebiet des Außenhandelsvertragsrechts ist ein System von Vertragsbedingungen vorhanden [14], das ebenso wie in den übrigen Bereichen der Wirtschaft die Planabhängigkeit der Ausfuhr- und Einfuhrverträge sowie ihren Charakter als Planausführungs- und Lenkungsmittel gewährleistet [15]. Dies ist im einzelnen nunmehr darzulegen.

§ 3 Vertragsverhältnis zwischen AHU und inländischem Lieferbetrieb

Die systembedingten Unterschiede in der vertraglichen Gestaltung der Außenhandelsgeschäfte treten insbesondere auf der binnenwirtschaftlichen Seite, also in den Rechtsbeziehungen der AHU zu den Produktionsbetrieben hervor. Im Verhältnis zum ausländischen Partner gelten die Normen des internationalen Kollisionsrechts. Die Anwendung der DDR - Vorschriften über das allgemeine Vertragssystem ist für die ausländischen Verträge ausdrücklich ausgeschlossen [1].

---

13) Vgl. Püschel, Probleme des sozialistischen Zivilrechts S. 137; Pleyer, Zentralplanwirtschaft, S. 70; Paul Hofmann, Subjektives Recht und Wirtschaftsordnung, S. 30 - 34

14) Vgl. Vierte DVO zum Vertragsgesetz vom 25. 2. 1965, GBl. II 1965, S. 255; Neunte DVO zum VG vom 5. 2. 1969, GBl. II 1969, S. 133

15) Vgl. § 2 der Vierten DVO

1) Vgl. § 1 Abs. 4 der Vierten DVO zum VG

I. Verträge im Geltungsbereich der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz

Soweit Industriebetriebe aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschrift [2] ein einheitliches Betriebsergebnis aus abgesetzter Warenproduktion und Export bilden dürfen, gilt für deren Verträge die Neunte DVO zum Vertragsgesetz vom 5. 2. 1969 [3]. Im übrigen findet die Vierte DVO zum VG vom 25. 2. 1965 [4] Anwendung. Die unterschiedlichen Auswirkungen auf den Inhalt der Verträge werden bei den nachfolgenden Ausführungen berücksichtigt.

1) Vertragspartner

In Staaten, deren Wirtschaftsordnung den einzelnen und seine privaten Unternehmen in den Vordergrund stellt, und die daher marktwirtschaftlich gestaltet sind, vollzieht sich auch der Außenhandel direkt zwischen dem Produzenten und dem ausländischen Käufer. Es bedarf der Einschaltung besonderer Außenhandelsorgane grundsätzlich nicht. Denn die Produktion wird durch die Nachfrage reguliert; eine besondere Koordinierung von Produktion und Außenhandel ist nicht erforderlich. Vertragspartner der Außenhandelsverträge sind in der BRD grundsätzlich die produzierenden Unternehmer. Eine besondere dem eigentlichen Ausfuhrgeschäft vorausgehende Veräußerung der Ware an einen Außenhändler findet regelmäßig nicht statt.

Indessen haben sich auch im marktwirtschaftlichen Bereich Export- und Importaußenhandelsunternehmen gebildet [5].

---

2) Vgl. Anordnung über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses in den Betrieben der Metallurgie vom 31. 10. 1968, GBl. II 1968, S. 989

3) GBl. II 1969 S. 133

4) GBl. II 1965, S. 255

5) Vgl. Gablers Wirtschaftslexikon aaO., S. 366

Der kleine oder mittlere Produzent hat oft nicht die Möglichkeit, Außenhandel mit optimalem wirtschaftlichem Effekt zu betreiben und bedient sich deshalb der Ausfuhr- und Einfuhrgroßhandlungen. Die Existenz und die Inanspruchnahme dieses Außengroßhandels beruhen indes in der Marktwirtschaft nicht auf staatlicher Einflußnahme, sondern auf der freien Entscheidung des Produzenten, der sich damit die Vorteile zunutze macht, die sich aus der Zusammenfassung der Außenhandelstätigkeit bei einer privaten Export- oder Import- Großhandlung mit ihren vielfältigen Geschäftsbeziehungen, Kenntnis des Marktes usw. ergeben.

Staatlicherseits wird die Bildung eines privaten Außengroßhandels aus Gründen höherer Wirksamkeit der Ausfuhr und zum Schutz gegen restriktive Manipulationen anderer Staaten und ausländischer Kartelle sogar gefördert [6]. Diese Förderung hat aber nicht das Ziel, staatliche Außenhandelsbefugnisse zu schaffen, sondern den vorhandenen privaten Außenhandel zu stützen. Die Grundidee des Außenwirtschaftsgesetzes [7], wonach der einzelne private Unternehmer das Recht zur freien Betätigung im internationalen Handel hat, wird vom Staat nicht angetastet. Der hier erforderliche "binnenwirtschaftliche" Vertrag weist keine Besonderheiten auf. Ob und mit welchem Inhalt er geschlossen wird, liegt im Ermessen des einzelnen. Der entscheidende Faktor für das Zustandekommen ist der Wille des Erklärenden. Die vertragliche Bindung stellt das Ergebnis des frei auszuhandelnden Kompromisses dar [8].

---

6) Vgl. Kruse aaO. S. 533

7) § 1 AWG

8) Vgl. Paul Hofmann, Subjektives Recht und Wirtschaftsordnung, S. 22

In Ländern mit zentralgeleiteter Wirtschaft ist die Veräußerung der Ware an eine besondere Außenhandelsorganisation vor dem eigentlichen Exportgeschäft der regelmäßige Vorgang. Vertragspartner dieses binnenwirtschaftlichen Vorschaltgeschäfts sind die produzierenden Betriebe und die AHU. Sie stehen sich zwar als Käufer und Verkäufer gegenüber. Ein geschäftsprägender Interessengegensatz ist zwischen ihnen aber nicht vorhanden. Die Betriebe sind vielmehr "Zulieferer" der AHU, die zu normierten Bedingungen und Preisen ihre Waren übergeben. Aus der Funktion des Vertrages als Mittel zur Konkretisierung des Planes folgt, daß die Vertragspartner lediglich Planvollzugsorgane sind, die nicht durch administrative Weisungen gelenkt werden, sondern die Form des Vertrages wählen müssen.

Soweit die Partner nach der Vierten Durchführungsverordnung Ausfuhr- oder Einfuhrverträge [9] schließen, handelt es sich um Kaufgeschäfte [10].

2) Vertragsabschluß

In einer nach Angebot und Nachfrage funktionierenden Ordnung steht es den Exporteuren und Importeuren frei, ob und mit welchem Inhalt sie Verträge schließen wollen. Sind Ausfuhr- und Einfuhrverträge aber, wie in Planwirtschaften, Mittel zur Erfüllung des staatlichen Außenhandelsplans, so ist die Normierung von Vertrags-

---

9) Im Sprachgebrauch des DDR - Gesetzgebers sind dies die binnenwirtschaftlichen Verträge; für die Verträge mit ausländischen Partnern werden die Bezeichnungen "Exportvertrag" und "Importvertrag" verwendet.

10) Anders die Ausfuhr- und Einfuhrverträge nach der Neunten Durchführungsverordnung (GBl. II 1969, S. 133): sie sind Kommissionsverträge; vgl. unten S. 118 - 126

abschlußpflichten systemgerecht [11].

Das rechtliche Instrumentarium für die Durchführung des Abschlußzwanges bilden die Pflichten zur Abgabe und Annahme von Angeboten (Anträgen) [12]. Die Betriebe und die AHU sind gegenseitig verpflichtet, Anträge des anderen Teils auf Abschluß von Verträgen anzunehmen [13]. Da die Außenhandelsplanung einen Zeitfaktor enthält, die AHU auf den Außenmärkten oftmals schnell reagieren müssen und die Betriebe andererseits die Produktion rechtzeitig zu organisieren haben, kann es nicht dem Partner überlassen bleiben, wann dieser das Angebot annimmt. Deshalb ist verordnet, daß der Betrieb einen Verkaufsantrag des AHU mangels einer abweichenden Vereinbarung in einem Koordinierungsvertrag [14] bei Erzeugnissen der Serienfertigung innerhalb von 5 Werktagen, bei Spezialerzeugnissen innerhalb von 3 Wochen anzunehmen hat [15]. Den AHU sind zur Annahme von Vertragsanträgen der Betriebe dementsprechend Fristen von 4 bzw. 8 Wochen eingeräumt [16].

Da die Produktion im Inland geplant werden kann, der Absatz im Ausland aber weitgehend dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage unterliegt, ist der Abschlußzwang für die AHU gelockert worden. Während die Betriebe die Ablehnung des Angebots nur in begründeter Form erklären können [17], braucht das AHU die Ablehnung nicht zu

---

11) Vgl. zum Abschlußzwang: Pleyer, Zentralplanwirtschaft und Zivilrecht, S. 46 - 51; § 8 Abs. 1 VG.

12) § 6 Abs. 1 der 4. DVO VG

13) § 6 Abs. 2 der 4. DVO

14) Vgl. § 3 der 4. DVO

15) § 6 Abs. 3 der 4. DVO

16) § 6 der 4. DVO

17) § 6 Abs. 2 der 4. DVO

begründen [18]. Es ist aber verpflichtet, dem Betrieb mitzuteilen, unter welchen anderen Bedingungen der Vertrag geschlossen werden kann [19]. Das staatliche Interesse an der Exportplanerfüllung verlangt, daß ein gescheiterter Vertrag möglichst in anderer Form doch noch zustandekommt.

In einer den einzelnen in den Vordergrund stellenden Rechtsordnung ist die Bestimmung konsequent, daß die Wirksamkeit des Vertrages von der Einigung der Parteien über a l l e Punkte des Vertrages abhängig ist [20]. Der einzelne stellt im Wirtschaftsleben der DDR einen Bezugspunkt nicht dar. Vielmehr muß ein bestimmtes wirtschaftliches Ergebnis, nämlich die Exportplanerfüllung, das Ziel der gesetzlichen Regelung sein. Deshalb sind subjektive Gesichtspunkte bei der Regelung des Dissenses konsequenterweise nicht maßgebend. Aus diesen Gründen ist der Vertrag auch wirksam, wenn sich die Partner nicht über alle Punkte geeinigt haben [21]. Die ausnahmsweise Unwirksamkeit wegen Dissenses ist an objektive Kriterien (Leistungsgegenstand, Qualität, Preis) geknüpft [22].

Da durch die Nichteinhaltung der Fristen für Angebot und Annahme Störungen der Produktion und der Außenhandelsaufgaben eintreten können, sind in diesem Fall Vertragsstrafen vorgesehen [23].

Unabhängig von der Verpflichtung des Betriebes, Angebote des AHU annehmen zu müssen, kann er aus einem

---

18) § 6 Abs. 4
19) § 7 Abs. 2
20) § 154 BGB
21) § 15 Abs. 2 VG
22) §§ 39 Abs. 2, 46 Abs. 1 VG
23) Vgl. § 21 Abs. 1 Ziffer 1 der 4. DVO

anderen Sachverhalt zum Vertragsschluß verpflichtet sein. Gemäß § 3 Abs. 2 der Vierten DVO haben die Partner wichtige Vertragsverhandlungen mit den ausländischen Partnern gemeinsam zu führen. Obwohl die Beteiligung des Betriebes nur eine beratende Natur hat, erwächst ihm daraus unter Umständen die Verpflichtung [24], mit dem AHU einen Liefervertrag zu Bedingungen abzuschließen, der die Erfüllung des Vertrages mit dem ausländischen Käufer ermöglicht [25]. Die Bestimmungen über den Abschluß von Ausfuhr- und Einfuhrverträgen zeigen, daß es in der Zentralplanwirtschaft auf den Abschluß- und Gestaltungswillen des einzelnen oder des Betriebes nicht ankommt. Der Staat sorgt vielmehr mit Hilfe des Vertrages dafür, daß die im Außenhandelsplan festgestellten Daten realisiert werden.

3) Vertragsgegenstand

Die grundlegend andere Funktion des Vertrages in der Zentralplanwirtschaft zeigt sich auch bei der Bestimmung des Vertragsgegenstandes. Der Privatunternehmer verkauft diejenigen Produkte, die er aufgrund der von ihm eingeschätzten Nachfragesituation hergestellt hat. Die zentrale staatliche Einflußnahme auf den Vertragsgegenstand erfolgt demgegenüber in der DDR durch die Planung und Bilanzierung des Export- und Importanteils. Der Vertrag hat hier die Funktion, die zu liefernden Erzeugnisse in allen Einzelheiten festzulegen und damit den Plan zu spezifizieren.

---

24) Insbesondere wenn er bei den Vertragsverhandlungen mit dem ausländischen Partner den Hinweis unterlassen hat, daß die Erfüllung zu den eingegangenen Bedingungen nicht durchführbar sei.

25) Vgl. Grundsätzliche Feststellung des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichts Nr. 3/1965 über die Anwendung der 4. DVO zum Vertragsgesetz, Teil A, Ziff. 1, Verfügungen und Mitteilungen des Staatlichen Vertragsgerichts beim Ministerrat, 1965 Nr.5

4) Qualitätsvereinbarung

Der Unternehmer im Bereich der Marktwirtschaft wird über die Konkurrenz am Markt und sein Gewinnstreben dazu stimuliert, für seine Exportwaren die bestmögliche Qualität vorzusehen. Normen über die Einhaltung von Mindestqualitäten sind dem staatlichen Recht deshalb im Prinzip nicht bekannt [26].

Die Organisation des Außenhandels in der Zentralverwaltungswirtschaft mit ihrer Trennung des internationalen Handels von den Produzenten der zu exportierenden und den Endempfängern der zu importierenden Waren bedingt bei den Betrieben im Falle des Exports bzw. bei den AHU im Falle des Imports eine gewisse Gleichgültigkeit hinsichtlich der Warenqualität. Die Partner haben deshalb die Pflicht, im Vertrag solche Vereinbarungen über die Qualität zu treffen, die der "Durchsetzung des wissenschaftlich - technischen Höchststandes dienen" [27]. Bestimmte Mindestqualitäten sind in staatlichen Gütevorschriften [28] standardisiert, die auch ohne ausdrückliche vertragliche Vereinbarung Vertragsinhalt werden [29].

Insbesondere beim Einfuhrvertrag ergibt sich die Notwendigkeit, die AHU zum Import solcher Waren zu veranlassen, die dem Bedarf des Betriebes entsprechen. Da der Betrieb selbst mit den Außenmärkten grundsätzlich nicht konfrontiert wird, ist eine detailierte Vereinbarung über Qualitätsmerkmale, technische Daten, Verpackungs- und Aufmachungsform sowie erzeugnisspezifische

---

26) Ausnahmsweise besteht gemäß § 8 Abs. 2 AWG die Möglichkeit, Mindestqualitäten zur Vermeidung von Störungen des Exporthandels vorzuschreiben, vgl. oben S.28

27) § 39 Abs. 1 des Vertragsgesetzes

28) Staatliche Standards

29) § 39 Abs. 3 des Vertragsgesetzes

Besonderheiten erforderlich [30]. Stellt der Betrieb insoweit Anforderungen, die für das AHU im Ausland nicht durchsetzbar sind, und kommt es deshalb zu keiner Einigung über die Qualität, so entscheidet das übergeordnete Organ darüber, welche Qualität importiert wird [31]. Nicht der Konsens der Vertragspartner macht hier also eine Vertragsbedingung wirksam, sondern der staatliche Befehl. Daran wird ebenfalls die völlig andere Funktion des Vertrages deutlich, die er unter dem Eindruck des zentralistischen Wirtschaftssystems erhalten hat.

5) Preisvereinbarung

Private Unternehmer handeln entsprechend ihrer Stellung in unserem Außenwirtschaftssystem ihre Entgelte ohne staatliche Einflußnahme aus. Das Prinzip der Gewinnmaximierung und die direkte Wirkung des Preises auf das Privatvermögen des Unternehmers gewährleisten den "richtigen", grundsätzlich von Angebot und Nachfrage bestimmten Preis. Nur ausnahmsweise kann der Staat Zahlungsvereinbarungen, die für den ausländischen Abnehmer günstiger als die handels- und brancheüblichen Bedingungen sind, beschränken, um erhebliche Störungen in der Ausfuhr in das Käuferland zu vermeiden [32].

In einer Planwirtschaft hingegen ist der Preis ein wichtiges Instrument zur Beeinflussung des Wirtschaftsablaufs. Als ökonomischer Hebel dient er zur Einwirkung auf den Gewinn, die Qualität, die Quantität und die Steigerung der Arbeitsproduktivität [33]. Preisvereinbarungen in Ein- und Ausfuhrverträgen müssen sich daher

---

30) § 25 Abs. 1 der 4. DVO
31) vgl. § 25 Abs. 5 der 4. DVO
32) § 9 AWG
33) Vgl. Ross aaO. S. 128

auf gesetzlich festgelegte Preise gründen [34]. Den Vertragspartnern ist im Prinzip die Festsetzung des Gegenwertes ihrer Leistung im Vertrag genommen. Ein im Vertrag vereinbarter Preis, der den staatlichen Preisbestimmungen widerspricht, ist nicht verbindlich. Es gilt der in den Preisnormen Vorgesehene [35].

Im Zuge der im Jahre 1963 eingeleiteten Wirtschaftsreform hat der Staat indessen die stimulierende Wirkung des Preises ausgenutzt und den Betrieben unter bestimmten Voraussetzungen durch die Einführung von Kalkulations- und Vereinbarungspreisen einen Verhandlungsspielraum eingeräumt, um Qualitätsunterschiede und andere technische und ökonomische Bedingungen zu erfassen. Durch ein System von Preisdifferenzierungen [36] sollen die Betriebe angeregt werden, Äquivalenzbeziehungen zwischen Ware und Preis herzustellen [37]. Der ökonomische Hebel des Preises soll somit eine Feinregulierung bewirken, da die zentrale Preisfestsetzung nicht alle wirtschaftlichen Einzelvorgänge erfassen kann.

So hat man z. B. Preisaufschläge bei Waren erlaubt, für die durch das Deutsche Amt für Messwesen und Warenprüfung (DAMW) ein Güteklassenzeugnis erteilt ist. Desgleichen sind Preisabschläge zulässig, sofern bestimmte Mindestqualitäten nicht erreicht werden. Hierdurch stimuliert man die Betriebe, Waren der optimalen Qualitätsstufe zu erzeugen.

Preiszuschläge und -abschläge können insbesondere in folgenden Fällen vereinbart werden [38]:

---

34) Vgl. § 46 Abs. 1 Vertragsgesetz
35) § 46 Abs. 1 VG
36) Vgl. § 46 Abs. 1 VG
37) Vgl. Ross aaO. S. 132
38) Vgl. § 47 VG

1. bei kurzfristigen Lieferungen:
   Das Warenangebot des AHU an den ausländischen Käufer zu kurzfristigen Terminen vergrößert die Wettbewerbsfähigkeit. Der inländische Lieferbetrieb soll daher durch die Aussicht, höhere Preise fordern zu dürfen, zu kurzfristiger Produktion angeregt werden;

2. bei Bestellung von nicht brancheüblichen Einzelanfertigungen und Sonderwünschen:
   Der Preisaufschlag hat die Funktion, auch die Ausführung solcher Aufträge, die regelmäßig mit Mehrkosten belastet sind, attraktiv zu machen;

3. bei Lieferungen von Mindermengen, deren Herstellung mit einer Erhöhung der durchschnittlichen Produktionskosten verbunden ist;

4. bei Verlängerung der Garantiezeit oder des Garantieumfanges über die gesetzlich vorgeschriebenen und auf den internationalen Hauptwarenmärkten üblichen Bedingungen hinaus;

5. bei Erzeugnissen, die einen extrem hohen Devisenerlös erbringen.

Preisabschläge sind zulässig:

1. bei Überschreitung international üblicher Lieferfristen;

2. bei Bestellung größerer Stückzahlen, die erfahrungsgemäß eine kostensparende Produktion ermöglichen;

3. bei Exporterzeugnissen, die einen extrem niedrigen Devisenerlös aufweisen.

Die vorgenannten Preiszu- und -abschläge beruhen ausschließlich auf vertraglichen Vereinbarungen. Vor dem NÖSPL waren Preisdifferenzierungen nur durch normative Regelungen oder Einzelpreisbewilligungen der Preisbildungsorgane möglich [39]. Das gesetzliche Preissystem wird durch die Preisbildungsbefugnisse der Betriebe nicht durchbrochen. Denn die der Vereinbarung unterliegenden Preisveränderungen sind nicht kalkulationswirksam. Sie verändern nicht den gesetzlich festgelegten Preis und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden [40]. Innerhalb der am Außenhandel beteiligten Betriebe wirken sich Preisveränderungen durch vertragliche Vereinbarung aber gewinnerhöhend bzw. gewinnmindernd aus und bilden dadurch wirksame ökonomische Hebel zur Stimulierung von kürzeren Lieferzeiten, Spezialproduktionen und hohen Devisenerlösen.

6) Liefertermin

Der Produzent in einer marktwirtschaftlichen Ordnung vereinbart Lieferfristen mit seinem ausländischen Abnehmer nach Maßgabe der Kapazität seines Betriebes. Da er selbst die Produktion plant und überwacht, kann er diese so disponieren, daß sie die Wettbewerbsfähigkeit seiner Erzeugnisse erhöhen. Zudem braucht er sich erst dann festzulegen, wenn er in Vertragsverhandlungen mit seinem ausländischen Abnehmer eintritt.

Die plangebundene Produktion ist hingegen auf einen kontinuierlichen Produktionsablauf angewiesen.

---

39) Vgl. Penig / Strasemann, Die Bedeutung der Neufassung des Vertragsgesetzes im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, aaO. S. 13; Spitzner, Wirtschaftsverträge - Sozialistische Wirtschaftsleitung aaO. Teil 1, 2 Kapitel, S. 186

40) Vgl. Ross aaO. S. 135

Lieferungen müssen gleichmäßig über einen Planzeitraum disponiert werden, wobei die geplante Jahresproduktion noch innerhalb der Quartale gebunden wird. Die als Abnehmer der Produktionsbetriebe fungierenden AHU sind andererseits gehalten, Liefertermine entsprechend der Nachfrage des ausländischen Kunden, die nicht an einen gleichgeordneten Plan gebunden ist, zu akzeptieren. Die Vereinbarung der Lieferfristen muß mithin einerseits mit dem Produktionsplan übereinstimmen, andererseits aber der nicht planbaren Nachfrage des ausländischen Abnehmers angepaßt werden. Die Koordinierung der Lieferzeiten wird dadurch erschwert, daß die AHU in weitem Umfang Verträge mit den Industriebetrieben schon zu einem Zeitpunkt schließen müssen, in dem die Weiterveräußerung der Ware in das Ausland noch nicht gesichert ist. Bei Verträgen ohne Auslandsbindung [41] gilt als Bedarfs(Liefer)termin grundsätzlich der der Fertigung [42]. Das AHU muß die Ware bei Fertigstellung abnehmen. Ist eine Exportverpflichtung gegenüber einem ausländischen Partner bereits begründet, hat das AHU den Liefertermin mit dem Produktionsbetrieb so festzulegen, daß der Abnehmer im Ausland vertragsgemäß beliefert werden kann [43].

Da die Nichteinhaltung der Lieferfristen beim Export ähnliche negative Auswirkungen hat wie Mängel in der Qualität der Erzeugnisse und ein zu hoher Kostenstand, strebt man danach, die Einhaltung weltmarktfähiger Lieferfristen mit ökonomischen Hebeln zu stimulieren. Eines dieser Stimuli bildet die genannte Berechtigung zum Preisaufschlag bei kurzfristigen Lieferungen [44].

---

41) Der Absatz der Ware im Ausland ist noch nicht durch entsprechende Verträge gesichert

42) Grundsätzliche Feststellung des Staatlichen Vertragsgerichts Nr. 5/1963, Teil A Abschnitt I Ziff. 4 lit. c Verfügungen und Mitteilungen des ZSTVG 1963 Nr. 4, zitiert nach Ross aaO. S. 142, 109

43) Grundsätzliche Feststellung Nr. 5/1963 aaO.

44) Vgl. oben S. 105

Ähnlich problematisch wie beim Ausfuhrvertrag ist die Vereinbarung der Lieferfrist beim Einfuhrvertrag. Da der inländische Bedarf geplant wird, haben die AHU die Aufgabe, die Importe zu den Zeitabschnitten, in denen sie planmäßig benötigt werden, heranzuschaffen [45]. Die AHU sind daher verpflichtet, die Lieferfristen im Vertrag mit dem inländischen Abnehmer nach Monaten festzulegen und in besonderen Fällen sogar Fixtermine zu vereinbaren [46]. Durch diese vertragliche Bindung sollen die AHU veranlaßt werden, alle Anstrengungen zu unternehmen, um den geplanten volkswirtschaftlichen Bedarf durch fristgebundene Abschlüsse im Ausland sicherzustellen.

Die Problematik der Liefertermine zeigt eindringlich, welche Schwierigkeiten bei der Konfrontation der Planwirtschaft mit der Marktwirtschaft an der Nahtstelle Außenhandel auftreten.

7) Leistungsstörungen und materielle Verantwortlichkeit

Stehen Außenhandelsbefugnisse einzelnen, privaten Unternehmern zu, so wirken sich Störungen eines Vertrages unmittelbar nur auf das Vermögen eines der Vertragspartner aus. Diese Nachteile gleicht das Gesetz durch Schadensersatzansprüche wegen Verzuges [47] und zu vertretender Unmöglichkeit [48] sowie durch Einräumung eines Rücktrittsrechts aus. Der Anspruchsberechtigte kann selbst entscheiden, mit welchem Behelf er den Schaden ausgleichen will.

---

45) § 28 Abs. 1 der 4. DVO

46) § 28 Abs. 3 der 4. DVO

47) § 326 BGB; Pleyer, Zentralplanwirtschaft, S. 63

48) § 325 BGB; vgl. hierzu: Paul Hofmann, Subjektives Recht und Wirtschaftsordnung, S. 223/224

In einer Zentralplanwirtschaft darf bei einer Leistungsstörung nicht nur das Schicksal des einzelnen Vertrages betrachtet werden. Der Vertrag ist vielmehr in seiner Abhängigkeit vom Plan sowie in seiner Wechselwirkung und Verflechtung mit anderen volkswirtschaftlichen Aufgaben zu sehen. So bewirkt die Leistungsstörung innerhalb eines Ausfuhrvertrages, der die Grundlage für ein Exportgeschäft zwischen Staaten mit Zentralplanwirtschaften bildet, sowohl die Nichterfüllung des Volkswirtschaftsplans der DDR als auch die des anderen sozialistischen Landes. Neben der Nichterfüllung der Planaufgaben hat die Störung des Ausfuhrvertrages Auswirkungen auf die Importaufgaben. Denn die Ausfuhr der DDR hat auch die Funktion, die für die Einfuhr notwendigen Devisen zu beschaffen [49]. Im Exportbereich begangene Vertragsverletzungen gefährden den Valutaplan und damit die geplanten Importe. Das wiederum hat bei denjenigen Einfuhren, die die Grundlage für die eigene Exportproduktion bilden, Rückwirkungen auf die eigene Ausfuhr.

In einer Zentralplanwirtschaft können deshalb die unserem Rechtssystem bekannten Behelfe bei Leistungsstörungen nicht ohne weiteres übernommen werden. Darüber hinaus ist eine Beschränkung auf diese Behelfe nicht ausreichend, um die sozialistische Verantwortlichkeitsregelung zur Wirkung zu bringen.

a) Gesetzliche Grundlagen

Das Vertragsgesetz sieht daher konsequenterweise nicht nur Normen zur Schadensbeseitigung vor, sondern auch solche zur Erkennung der Ursachen einer Leistungsstörung

---

49) Vgl. Uschakow, Rechtsprobleme der Integration Osteuropas, S. 120/121

und zu deren zukünftiger Vermeidung [50]. Nach § 84 Abs. 1 VG sind z. B. die Betriebsleiter verpflichtet, die Ursachen von Vertragsverletzungen aufzudecken, die für die Störung Verantwortlichen festzustellen und Maßnahmen für die Erhöhung der Vertragsdisziplin durchzusetzen. Sie sollen ferner Maßnahmen ergreifen, um bei den an der Vertragserfüllung Beteiligten ein materielles Interesse an zukünftiger Vertragserfüllung zu wecken [51]. In Betracht kommen erzieherische Maßnahmen wie Produktionspropaganda, Nichtzahlung oder Reduzierung von Prämien, Anwendung arbeitsrechtlicher Disziplinarmaßnahmen und Einschaltung der Konfliktkommissionen. Diese Sanktionen sollen eine Veränderung der Arbeitsmethoden bei dem Betriebskollektiv bewirken, das den Vertrag verletzt hat [52].

Die weitere Zielsetzung der materiellen Verantwortlichkeit ist der Ausgleich des Schadens bei dem Gläubiger [53]. Nach der grundsätzlichen Regelung des Vertragsgesetzes [54] sind die Partner für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der vertraglichen Pflichten voll verantwortlich und haben die Folgen der Vertragsverletzung

---

50) Vgl. § 84 Abs. 2 VG; Vgl. Lieser, Genossenschaft und Wirtschaftsordnung, S. 107

51) Vgl. Ross S. 178; Lieser, aaO. S. 107/108

52) Vgl. Ross aaO.

53) Zwar bewirkt jede Vertragsverletzung einen Schaden der gesamten Volkswirtschaft; Schadensausgleich bedeutet daher im Rechtssystem der DDR: Wahrung der Äquivalenzbeziehungen und der materiellen Interessiertheit der nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betriebe - Vgl. Ross aaO. S. 181 Anmerkung 12

54) Vgl. § 79 Abs. 1 VG

zu tragen [55].

b) Verhältnis der innerstaatlichen zu den internationalen Normen

Wegen der Trennung von Industriebetrieben und Außenhandel und dem damit verbundenen Nebeneinander von zwei selbständigen Vertragsverhältnissen (Vertrag Industriebetriebe - AHU und Vertrag AHU - ausländischer Partner) mußten diese allgemeinen Verantwortlichkeitsgrundsätze für die Aus- und Einfuhrverträge modifiziert werden. Man konnte nicht hinnehmen, daß die Haftung der Betriebe gegenüber den AHU einen geringeren Umfang hatte, als deren Haftung gegenüber den ausländischen Vertragspartnern. Umgekehrt durfte beim Importgeschäft der Haftungsumfang der AHU gegenüber den Betrieben nicht größer sein, als seine Regreßansprüche gegenüber dem ausländischen Lieferer [56]. Nach der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz haben die AHU als Importeure Vertragsstrafe und Schadensersatz bei Vorliegen der von der DDR anerkannten internationalen Lieferbedingungen nur dann zu zahlen [57], wenn diese die materielle

---

55) Maßstab für die Haftung ist nicht der uns bekannte Verschuldensbegriff eines Beteiligten, sondern ein am Plan orientiertes mehr objektiviertes Kriterium (vgl. Ross 190). Der einen Vertrag verletzende Partner ist nur dann nicht verantwortlich, wenn er nachweist, daß er oder an der Vorbereitung und Erfüllung des Vertrages mitwirkende Dritte die Störung trotz aller durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnten, § 82 Abs. 1 VG. Das Verschulden wird also grundsätzlich vermutet (hierzu ausführlich: Paul Hofmann, Subjektives Recht und Wirtschaftsordnung, S. 191 - 193

56) Grundsatz der Assimilation systemfremder Normen bei Aus- und Einfuhrgeschäften, vgl. Ross aaO.

57) Sind internationale Lieferbedingungen nicht vorhanden, so richtet sich die Verantwortlichkeit des AHU nach dem Vertragsgesetz und seiner Ersten DVO vom 25. 2. 1965, GBl. 1965 S. 249

Verantwortlichkeit des ausländischen Exporteurs begründen [58]. Die strengeren Haftungsbestimmungen des Inlands sind mithin suspendiert, wenn das AHU eine rechtliche Grundlage zum Regreß gegenüber seinem ausländischen Verkäufer nicht hat.

Entsprechendes gilt für den Ausfuhrvertrag. Der Produktionsbetrieb hat Vertragsstrafen und Schadensersatz bei Leistungsstörungen nur auf der Grundlage der von der DDR in völkerrechtlichen Verträgen anerkannten Lieferbedingungen [59] zu zahlen [60]. Mit der bedingten Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit auf Aus- und Einfuhrverträge bezweckt man einmal, ungerechtfertigte Gewinne der AHU zu vermeiden. Diese würden auftreten, wenn das AHU beim Exportgeschäft nach dem Vertragsgesetz vom Produktionsbetrieb höhere Ersatzleistungen fordern könnte, als es nach den internationalen Lieferbedingungen dem ausländischen Abnehmer schuldet. Zum anderen sollen die Betriebe beim Export ihrer Waren über die AHU nicht schlechter gestellt werden als bei Eigen- und Vollmachtsgeschäften. Hier würde sich ihre Haftung gegenüber ihrem ausländischen Kontrahenten ebenfalls nur nach den international anerkannten Lieferbedingungen richten. Umgekehrt entstünde den AHU beim

---

58) § 38 Abs. 1 der 4. DVO VG

59) Vgl. Allgemeine Lieferbedingungen zwischen den Außenhandelsorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik und den Außenhandelsorganen der Volksrepublik China für das Jahr 1966, in: Außenhandel, Sammlung der wichtigsten internationalen Vereinbarungen und Handelsbedingungen, S. 287 ff.; Allgemeine Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba, Außenhandel (Sammlung) aaO. S. 322 ff.

60) Sind internationale Lieferbedingungen nicht vorhanden oder ist zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung der ausländische Abnehmer noch nicht bekannt (Verträge ohne Auslandsbindung), so gilt wiederum das Vertragsgesetz, Vgl. Ross S. 193

Einfuhrgeschäft ein ungerechtfertigter Schaden, wenn sie den inländischen Empfängern einer mangelhaften Ware nach dem Vertragsgesetz in größerem Umfange schadensersatzpflichtig wären, als es die internationalen Lieferbedingungen vorsehen [61]. Die Außenhandelsunternehmen könnten dann im Wege des Regresses gegenüber dem letztlich haftenden ausländischen Lieferanten lediglich einen Teil des von ihnen gezahlten Schadensersatzes zurückverlangen.

Die Assimilation der internationalen Verantwortlichkeitsregeln mit denen des inländischen Rechts führt wegen der unterschiedlichen Vertragsstrafentatbestände und -sätze sowie der differierenden Preise im Aus- und Inlandsvertrag zu Problemen. Da beim Ausfuhrvertrag der Inlandspreis die Grundlage für die Berechnung der Sanktionen bildet [62], hat das AHU erhebliche Nachteile, wenn es seine auf der Basis der höheren Auslandspreise berechneten Sanktionen an den ausländischen Partner zahlen muß. Die Differenz kann das AHU nicht im Wege des Schadensersatzes vom Exportlieferbetrieb verlangen [63]. Je größer die Differenz zwischen Aus- und Inlandspreis ist, desto umfangreicher sind im Falle von Vertragsverletzungen der Betriebe die finanziellen Nachteile der AHU. Dieses Beispiel zeigt, wie notwendig die Reform des Außenhandels durch Herstellung ökonomischer Beziehungen zwischen Industrie, AHU und ausländischen Kontrahenten ist.

---

61) Grundsätzlich sind nach dem AB/RGW 1958 und 1968 nur Vertragsstrafen zum Schadensausgleich vorgesehen. Die Ersatzpflicht des darüber hinaus gehenden Schadens muß besonders vereinbart werden. Vgl. unten S. 131 - 132

62) Vgl. Grundsätzliche Feststellung des staatlichen Vertragsgerichts aaO. Nr. 3/1965

63) Vgl. Poss aaO. S. 196

c) Sanktionsformen

Das BGB überläßt es in konsequenter Betonung der privatwirtschaftlichen Einzelinteressen dem Käufer, ob er im Falle einer Leistungsstörung den Vertrag vernichten oder ihn unter Geltendmachung von Schadensersatz- oder Minderungsrechten bestehen lassen will [64]. In einer Zentralverwaltungswirtschaft hingegen, in der die termingerechte Einhaltung der Verträge und die Sicherung des Gebrauchswertes der Ware zur Realisierung der Pläne erforderlich ist, sind die materiellen Sanktionen in Richtung auf den B e s t a n d des Vertrages ausgestaltet [65]. Eine mangelhafte Lieferung gibt dem Gläubiger demzufolge nicht das Recht auf Wandlung oder Minderung, sondern auf Nachbesserung und Ersatzlieferung [66]. Zum Ausgleich weitergehender Schäden, die durch Nicht- bzw. nicht vertragsgemäße Erfüllung der Aus- und Einfuhrverträge resultieren, sind Vertragsstrafen [67], Preissanktionen [68] und Schadensersatz [69] vorgesehen. Schäden durch Verletzungshandlungen der Industriebetriebe äußern sich im Außenhandel insbesondere durch Fälligkeit von Vertragsstrafen und Schadensersatz gegenüber den ausländischen Vertragspartnern.

Die Vertragsstrafe ist als ökonomischer Hebel besonders geeignet, geplante Wirtschaftsvorgänge zu steuern und ihre Ausführung zu erzwingen. Sie besitzt Erziehungs-

---

64) Vgl. Pleyer, Zentralplanwirtschaft und Zivilrecht, S. 65; Paul Hofmann, Subjektives Recht und Wirtschaftsordnung, S. 306

65) Grundsatz der realen Erfüllung, vgl. Krevet S. 48

66) Vgl. § 91 Abs. 1 VG

67) Vgl. § 104 VG

68) Vgl. § 105 VG

69) Vgl. § 106 VG i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 2 der 4. DVO

und Schadensausgleichsfunktionen. Zwar soll sie einen Ausgleich des entstandenen Schadens bewirken, gleichzeitig aber die mangelhafte Arbeit des Vertragsverletzenden Betriebes signalisieren und zu einer Veränderung der schadensverursachenden Arbeitsweise führen [70].

In ihrer Schadensausgleichsfunktion ist die Vertragsstrafe normierter Schadensersatz, d. h., ihre Höhe soll den durch die Vertragsverletzung entstandenen Schaden decken [71]. Sie gewährt ferner Mindestschadensersatz, denn der über die Vertragsstrafe hinausgehende Schaden kann daneben gefordert werden [72]. Die Vertragsstrafe bedeutet schließlich abstrakten Schadensersatz, denn Entstehung und Höhe des Schadens brauchen nicht nachgewiesen zu werden [73].

Eine wichtige Funktion besitzt die Vertragsstrafe im Außenhandel bei der Verletzung der für die Abgabe und Annahme des Angebotes sowie für die Spezifikation vorgesehenen Fristen [74]. Der verweigerte oder verzögerte Vertragsabschluß hat die Pflicht zur Zahlung von 0,5 v.H. des Vertragsgegenstandes je Dekade des eingetretenen Verzuges zur Folge. Da die AHU auf den Außenmärkten schnell reagieren und sich durch entsprechende Ausfuhrverträge binden müssen, ist die Einführung dieser Sanktion konsequent, um die Erfüllung der eingegangenen Auslandsverpflichtungen durch Lieferungen der Produktionsbetriebe sicherzustellen.

Der Schadensersatz hat im Verhältnis zwischen Industriebetrieb und AHU eine geringe Bedeutung. Die inter-

---

70) Vgl. Krevet S. 56; Paul Hofmann, Subjektives Recht, S. 161

71) Vgl. §§ 2, 3, 4 der Ersten DVO VG; §§ 19, 21 der Vierten DVO VG

72) §§ 97 Abs. 2, 101 Abs. 2 VG

73) § 104 Abs. 2 VG

74) § 21 der Vierten DVO VG

nationalen Lieferungsbedingungen [75] sehen einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatz grundsätzlich nicht vor. Die meisten von der DDR geschlossenen bilateralen Ergänzungsprotokolle [76] schließen einen solchen weiteren Schadensersatzanspruch sogar aus. Da für Schadensersatzforderungen im Verhältnis zum Betrieb abweichend vom Vertragsgesetz die i n t e r n a t i o n a l e Regelung gilt [77], schuldet der Betrieb dem AHU regelmäßig nur die Vertragsstrafe.

Eine Zentralplanwirtschaft kann an der Beseitigung eines Vertrages wegen ihrer plangefährdenden Wirkung kein Interesse haben. Die Regelung des Rücktrittsrechts mußte deshalb eine systemkonforme Einschränkung gegenüber den uns bekannten Bestimmungen erfahren. Der Rücktritt ist nur zulässig, wenn die Vertragserfüllung ihren wirtschaftlichen Zweck verloren hat u n d der Leistungsgegenstand keine bestimmungsgemäße Verwendung mehr finden kann [78]. Für die Feststellung dieser Voraussetzungen werden auch im Bereich des Außenhandels strenge Maßstäbe angelegt. Der Rücktritt des ausländischen Käufers vom Vertrage mit dem AHU berechtigt dieses nicht ohne weiteres, nun seinerseits den Vertrag mit dem Produktionsbetrieb durch Rücktritt zu lösen. Der Vertragsgegenstand sei, so führt ein Gericht aus, dann noch bestimmungsgemäß verwendbar, wenn nach der spezifischen Eigenart des Erzeugnisses vom AHU erwartet werden könne, in absehbarer Zeit einen Vertragsschluß hierüber mit

---

75) Vgl. AB/RGW vom 13. 12. 1957 und AB/RGW 68 vom 1. Juni 1968

76) Vgl. die bilateralen Ergänzungsprotokolle der DDR mit Albanien, CSSR, Rumänien, UDSSR und Ungarn in: Außenhandel (Sammlung) S. 258, 236, 250, 252, 254

77) Vgl. § 19 Abs. 1 der Vierten DVO VG

78) Vgl. § 98 Abs. 1 VG

einem anderen ausländischen Handelspartner herbeizuführen [79].

Beim Einfuhrgeschäft ist das Rücktrittsrecht des Importempfängerbetriebes im Interesse der Planerfüllung eingeschränkt und den internationalen für das Vertragsverhältnis der AHU zu den ausländischen Lieferanten geltenden Lieferungsbedingungen angepaßt. Bei verspäteten Lieferungen aus den Mitgliedstaaten des RGW kann der Empfängerbetrieb z. B. erst zurücktreten, wenn der Verzug mehr als vier Monate beträgt [80]. Dies ist die gleiche Frist, die für das Vertragsverhältnis der AHU mit den ausländischen Lieferanten aufgrund der internationalen Vereinbarungen gilt [81]. Darüberhinaus wird der Rücktritt nur wirksam, wenn die Ware vor seiner Erklärung durch den ausländischen Partner noch nicht versandt war [82]. Desgleichen kann der Importempfängerbetrieb das Rücktrittsrecht wegen nicht qualitätsgerechter Leistung nur ausüben, wenn das AHU seinerseits dieses Recht gegenüber dem ausländischen Partner geltend zu machen vermag [83]

8) Zusammenfassung

Der Außenhandel einer Marktwirtschaft vollzieht sich grundsätzlich zwischen den privaten Industriebetrieben oder den von diesen ausgewählten privaten Import- bzw.

---

79) Entscheidung des Bezirksvertragsgerichts Dresden, Vertragssystem, 1963, Heft 8, S. 252 f.; Staatliches Vertragsgericht Magdeburg, VS 58, 357; Pleyer, Zentralplanwirtschaft, S. 63/64

80) § 37 Abs. 1 der Vierten DVO VG

81) Vgl. § 61 AB/RGW 58

82) § 37 Abs. 3 der Vierten DVO VG

83) § 36 Abs. 3 der Vierten DVO VG. Vgl. hierzu: Engelmann, Kemper, Krahl, Willma, Dimke aaO., S. 172 und 183 ff.

Exportgesellschaften einerseits und den ausländischen Lieferanten oder Abnehmern andererseits. Dies ist Ausdruck des Grundsatzes freien Außenhandelns, wonach der Staat nicht Träger von Außenhandelsbefugnissen sein soll. Als charakteristisch für die Außenhandelstätigkeit in der Zentralplanwirtschaft erweist sich dagegen die Spaltung des Außenhandelsgeschäfts in ein binnenwirtschaftliches Geschäft und einen Export- bzw. Importvertrag. Partner des inländischen Vertrages im Geltungsbereich der Vierten DVO zum VG sind die Produktionsbetriebe und die AHU. Die Planabhängigkeit bedingt die Einführung eines den Abschlußzwang bewirkenden Instrumentariums. Der Vertragsinhalt ist hinsichtlich der Qualität, des Preises und der Liefertermine durch staatliche Gütestandards, gesetzliche Preisvorschriften und planmäßige Lieferfristen festgelegt. Der Vertrag hat insoweit nur die Funktion der Feinregulierung.

Die Regelung der materiellen Verantwortlichkeit bei Leistungsstörungen ist entsprechend der zentralistischen Konzeption des Außenhandels so gestaltet, gestörte Verträge möglichst aufrechtzuerhalten und durchzuführen. Nur unter sehr strengen Voraussetzungen findet die Beseitigung von Verträgen statt.

Der Gesetzgeber beschränkt im übrigen die innerstaatliche Regelung der materiellen Verantwortlichkeit dort, wo im internationalen Recht für das äußere Vertragsverhältnis abweichende Regelungen vorhanden sind.

II. Verträge im Geltungsbereich der Neunten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz

Nachdem im Rahmen des Reformabschnitts "Ökonomisches System des Sozialismus im Bereich des Außenhandels" beschlossen wurde, die Bedingungen der äußeren Märkte

unmittelbar auf die Betriebe wirken zu lassen [84], erhielten die AHU die Rechtsstellung von Exportkommissionären [85]. Durch diese für einige Wirtschaftszweige erfolgte Umgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Industriebetrieben und AHU veränderte sich auch der Inhalt ihrer vertraglichen Beziehungen. Maßgeblich ist die Neunte Durchführungsverordnung zum VG vom 5. Februar 1969 [86]. Sie gilt für diejenigen Betriebe, die ein einheitliches Betriebsergebnis aus abgesetzter Warenproduktion und Außenhandel bilden. Insoweit wurde die Vierte Durchführungsverordnung zum VG vom 25. Februar 1965 außer Kraft gesetzt [87].

1) Rechtsnatur des Vertrages

Das neue Vertragsverhältnis ist in der Verordnung als "Exportkommissionsvertrag" bezeichnet [88]. Durch ihn übernimmt das AHU [89] als Kommissionär die Verpflichtung, Waren im eigenen Namen für Rechnung des Produktionsbetriebes an ausländische Partner zu verkaufen [90]. Mit diesem Rechtsinstitut [91] soll gewährleistet werden, daß

---

84) Vgl. Anordnung über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses in den Jahren 1969 und 1970 vom 26. Juni 1968, GBl. II 1968, S. 507

85) Vgl. oben S. 74 und die Anordnung über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses in den Betrieben der Metallurgie vom 31. 10. 1968, GBl. II 1968 S. 989

86) GBl. II 1969 S. 133

87) Vgl. § 1 der Neunten DVO aaO.

88) Vgl. § 1 der Neunten DVO VG

89) In der Verordnung wird der Begriff Außenhandelsbetrieb (AHB) statt Außenhandelsunternehmen (AHU) verwandt

90) § 4 der Neunten DVO VG

91) Kommissionsverträge im Außenhandel sind bereits aus der früheren Entwicklung bekannt. Dort fungierten aber umgekehrt die Produktionsbetriebe als Kommissionäre der AHU, vgl. z.B. § 7 Abs. 3 der Vierten DVO VG aaO.

die auf dem Außenmarkt erzielten Preise direkt auf die Betriebe wirken und der Betrieb darüberhinaus größeren Einfluß auf die ä u ß e r e Exportvereinbarung in bezug auf die Werbung, den Kundendienst, die Ersatzteilversorgung und die Angebotstätigkeit [92] ausüben kann.

Die Vorschriften des HGB über den Kommissionsvertrag (§§ 383 - 406 HGB) sind ausdrücklich für n i c h t anwendbar erklärt [93]. Dennoch bestehen Ähnlichkeiten, jedenfalls bei formaler Betrachtung. Das AHU verkauft die Ware der Exportbetriebe im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung [94]. Es hat ihnen Auskunft zu erteilen und Rechenschaft zu geben [95]. Das aus der Geschäftsführung Erlangte muß es, abzüglich einer Handelsspanne [96] an den VEB herausgeben [97]. Ihre Weisungen (der Kommittenten) sind vom Außenhandelsunternehmen zu beachten. Bei einer Zuwiderhandlung macht es sich schadensersatzpflichtig [98]. Insbesondere ist der Betrieb berechtigt, bei der Festlegung von Mindestvalutapreisen, zu denen die Waren auf den Außenmärkten verkauft werden sollen, mitzuwirken [99]. Das Recht und die Pflicht, die sich aus dem Vertrag mit dem ausländischen Kunden ergebenden Rechte wahrzunehmen, hat das AHU [100].

---

92) Vgl. §§ 8, 9, 10, 11 der Neunten DVO VG

93) Vgl. § 1 Abs. 2 der Neunten DVO VG

94) Vgl. § 4 der Neunten DVO VG

95) Vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 8 der Neunten DVO VG und § 384 Abs. 2 HGB

96) Vgl. § 6 der Neunten DVO VG

97) Vgl. § 24 Abs. 1 S. 2 der Neunten DVO VG und § 384 Abs. 2 HGB

98) Vgl. §§ 20, 23 der Neunten DVO VG und § 385 HGB

99) Vgl. § 17 Abs. 1 der Neunten DVO VG und § 386 VG

100) Vgl. § 24 der Neunten DVO VG und § 392 HGB

Ebenso trägt es die Gefahr für die Sicherung und den Eingang des Kaufpreises [101]. Entsprechend dem bei uns geregelten Anspruch des Kommissionärs auf Provision und Aufwendungsersatz erhält das AHU ebenfalls eine Handelsspanne [102], die die Aufwendungen einschließt [103].

Diese bis ins einzelne gehende formale Übereinstimmung ändert indessen nichts an den grundlegenden, durch die differenten Wirtschaftsordnungen bedingten Unterschieden. Der geschilderte Exportkommissionsvertrag zwischen Produktionsbetrieb und AHU ist auf der "Grundlage der Beschlüsse über das ökonomische System des Sozialismus sowie der im Perspektivplan festgelegten Entwicklung der Volkswirtschaft zu gestalten" [104]. Die Jahresvolkswirtschaftspläne sind den Vertragsbeziehungen zugrunde zu legen [105]. Die Planabhängigkeit blieb mithin erhalten. Die eingeführte Veränderung ist lediglich ein weiterer Versuch, die schwerfällige administrative Planung zum Teil durch ökonomisch wirkende Instrumente zu ersetzen und so eine Selbstregelung auf der Grundlage des Plans herbeizuführen.

Die Neugestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen Produktionsbetrieben und AHU durch den Exportkommissionsvertrag bildet eine erhebliche Veränderung gegenüber dem früheren Rechtszustand. Bis zur Wirtschaftsreform hatten die Betriebe weder Einfluß auf den Außenhandel noch waren sie an seinem Ergebnis beteiligt. Nunmehr

---

101) Vgl. § 21 der Neunten DVO VG und §§ 393, 394 HGB

102) Vgl. § 5 der Neunten DVO VG und § 396 HGB

103) Vgl. § 4 der Anordnung über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses in den Betrieben der Metallurgie vom 31. Oktober 1968, GBl. II S. 989

104) Vgl. § 2 Abs. 1 der Neunten DVO VG

105) Vgl. § 2 Abs. 2 der Neunten DVO VG

haben sie das Geschäft weitgehend in ihrer Hand und sind Nutznießer des am Weltmarkt erlösten Preises.

Nachstehend sollen die Veränderungen dargestellt werden, die hinsichtlich des Abschlusses und des Inhalts dieser Vertragsverhältnisse gegenüber denen der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz [106] eingetreten sind.

2) Vertragsabschluß

Der Exportkommissionsvertrag wird offenbar als Rahmenvereinbarung für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehungen mit dem AHU abgeschlossen. Er enthält generelle Abmachungen über Menge und Sortiment der Exporterzeugnisse entsprechend den Jahresabstimmungsergebnissen, Angebots- und Lieferfristen, Rechte und Pflichten beim Versand, Übergang der Gefahr und des Eigentums auf den ausländischen Käufer, Qualität, Mindestvalutapreise, Auskunfts- und Informationspflichten sowie Sanktionen für Vertragsverletzungen [107]. Die Disposition über einzelne Warenlieferungen findet innerhalb dieses Rahmenvertrages durch Einzelverträge statt.

Die Pflicht zur Abgabe und Annahme von Vertragsangeboten [108] ist beibehalten worden [109]. Sie werden aber nunmehr grundsätzlich vom Betrieb abgegeben [110]. Das AHU hat allerdings das Recht, den Betrieb zur Abgabe innerhalb bestimmter Fristen aufzufordern.

---

106) GBl. II 1965, S. 255
107) Vgl. § 6 Abs. 2 der Neunten DVO VG
108) Vgl. § 6 der Vierten DVO VG
109) Vgl. § 11 der Neunten DVO VG
110) Vgl. § 11 Abs. 1 der Neunten DVO VG

Die stärkere Stellung des Betriebes beim Vertragsschluß kommt ferner dadurch zum Ausdruck, daß das AHU nunmehr die Ablehnung des Angebotes begründen muß. Diese Begründung kann sich nur darauf stützen, das Angebot entspreche nicht den im Exportkommissionsvertrag vereinbarten Bedingungen [111].

Das praktisch einen Abschlußzwang bewirkende Instrumentarium ist somit beibehalten worden. Die Stellung des Betriebes wurde jedoch gestärkt.

3) Eigentumsübertragung

Nach der Regelung der Vierten DVO zum VG übertrug der Betrieb die operative Verwaltung [112] an der Ware zunächst auf das AHU, das dann die Übereignung auf den ausländischen Käufer vornahm [113]. Nunmehr wird das Eigentum an den zu liefernden Erzeugnissen unmittelbar vom Produzenten auf den ausländischen Kunden übertragen [114]. Auf Anweisung des Betriebes hat das AHU, jedenfalls bei Veräußerungen in das kapitalistische Ausland, im Exportvertrag einen Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zu vereinbaren [115].

4) Preisvereinbarung

Der Betrieb scheint entsprechend seiner neuen Stellung als Kommittent durch die Neunte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz das Recht erhalten zu haben, auf die

---

111) Vgl. § 11 Abs. 3 der Neunten DVO VG
112) Vgl. Pleyer, Zentralplanwirtschaft, S. 14 - 17
113) Vgl. § 17 Abs. 1 der Vierten DVO VG
114) Vgl. § 16 Abs. 1 der Neunten DVO VG
115) Vgl. § 16 Abs. 1 aaO.

Preisgestaltung am Außenmarkt einzuwirken [116]. Nunmehr werden Mindestvalutapreise unter Mitwirkung und auf Verlangen der VEB festgelegt. Es sieht also ganz so aus, als könnten diese ihrem Kommissionär, wie bei dem uns bekannten Kommissionsvertrag üblich [117], ein Preislimit setzen. Ob sich eine derartige Erweiterung des betrieblichen Entscheidungsspielraums realisieren läßt, bleibt abzuwarten. Hierdurch kann immerhin eine dem Plan zuwiderlaufende Konkurrenz entstehen. Jedenfalls stellt dies zunächst theoretisch eine wesentliche Änderung gegenüber dem früheren Rechtszustand dar, wonach der Betrieb auf den Valutaerlös überhaupt keinen Einfluß nehmen konnte. Der Erlös auf dem Außenmarkt wirkte sich allein auf das Betriebsergebnis der AHU aus, während die Betriebe den mit dem Inlandsabgabepreis übereinstimmenden Betriebspreis erhielten oder - nach Einführung des NÖSPL - allenfalls am planmäßigen oder außerplanmäßigen Außenhandelsergebnis der AHU beteiligt wurden [118].

Inwieweit durch die Einwirkungsmöglichkeit der Betriebe auf die Preisvereinbarung mit dem ausländischen Abnehmer eine Aufweichung des Außenhandelsmonopols stattfinden wird, bleibt abzuwarten. Bisher war jede Konkurrenz der Produktionsbetriebe auf den Außenmärkten dadurch ausgeschlossen, daß alle Erzeugnisse eines Industriezweiges durch e i n AHU mit einem sachlich abgegrenzten Fachbereich vertrieben wurden. Die Preis-

---

116) Vgl. § 17 Abs. 1 der Neunten DVO VG

117) Vgl. Baumbach - Duden, Komm. zum HGB aaO., § 387 Anm. 3 S. 649

118) Vgl. oben S. 78 - 84

gestaltung lag bei den AHU [119]. Es ist fraglich, ob dieses Merkmal des Außenhandelsmonopols praktisch aufrechterhalten werden kann. Denn wenn mehrere Betriebe mit gleicher oder ähnlicher Warenproduktion ihren Kommissionär (AHU) anweisen können, bestimmte Valutapreise auf den Außenmärkten zu fordern, würde mithin unter den Betrieben Konkurrenz entstehen. Das AHU müßte nämlich seinen ausländischen Abnehmern Waren derselben Gattung je nach Weisung des Herstellerbetriebes zu verschiedenen Preisen anbieten. Die Möglichkeit, daß die Betriebe dabei versuchen, sich gegenseitig zu unterbieten, ist nicht ausgeschlossen.

Da die Betriebe indessen gehalten sind, bei der Festlegung der Mindestvalutapreise die im Plan vorgesehenen Rentabilitätskennziffern zu sichern [120], werden Preisunterbietungen wiederum eingeschränkt. Eine gewisse Planabhängigkeit der Preisvereinbarung bleibt also gesichert.

5) Leistungsstörungen und materielle Verantwortlichkeit

Die komplizierte Regelung der Vierten DVO zum VG, nach der das innerstaatliche Haftungsrecht mit den internationalen Bestimmungen in Einklang zu bringen war [121], um ungerechtfertigte Gewinne der AHU und entsprechende Nachteile der Betriebe zu vermeiden, ist durch die Neuregelung - die VEB sind jetzt wirtschaftlich

---

119) Soweit in der Vergangenheit die vollen Außenhandelsbefugnisse auf Betriebe übertragen wurden, war sichergestellt, daß sie sämtliche Waren einer bestimmten Gattung in der DDR allein produzierten oder vertrieben; eine Konkurrenz war also nicht vorhanden (vgl. VEB Carl Zeiss - Jena)

120) Vgl. § 17 Abs. 1 der Neunten DVO VG

121) Vgl. §§ 19, 36, 37 der Vierten DVO VG und oben S. 111/113

Betroffene der Auslandsverträge - gegenstandslos geworden. Die Industrie hat nunmehr ohne besondere gesetzliche Bestimmung nur in dem Umfange für Schadensersatzansprüche einzustehen, den der ausländische Partner geltend macht und kann umgekehrt verlangen, daß das AHU die beim ausländischen Kunden realisierten Vertragsstrafen, Preissanktionen und Schadensersatzforderungen herausgibt [122]. Wird also z. B. im Rahmen des Importgeschäftes eine mangelhafte Ware geliefert, so richten sich die Sachmängelansprüche des inländischen Empfängerbetriebes nicht mehr gegen das AHU. Schuldner ist vielmehr der ausländische Lieferant, dem gegenüber das Außenhandelsunternehmen die Forderungen für Rechnung des VEB realisiert. Das AHU hat die Ware lediglich bei Empfang zu untersuchen, die Rechte seines Kommittenten zu wahren und den Beweis hinsichtlich etwaiger Mängel zu sichern. A l l e i n bei Verletzung jener Pflichten kann es d i r e k t in Anspruch genommen werden. Umgekehrt schuldet beim Exportgeschäft der Produktionsbetrieb im Falle von Leistungsstörungen nur dasjenige, was der ausländische Kunde aufgrund des äußeren Vertrages fordern kann. Deshalb hat sich der Gesetzgeber konsequenterweise darauf beschänkt, die materielle Verantwortlichkeit des Kommittenten bei Nichterfüllung des Exportkommissionsvertrages zu regeln [123]. Die Partner können für die Verletzung bestimmter Verpflichtungen Vertragsstrafen und Preissanktionen vereinbaren [124].

Zusammenfassung

Das Ökonomische System des Sozialismus hat weitgehende Veränderungen auf dem Gebiete des Außenhandels gebracht.

---

122) Vgl. § 24 Abs. 1 Satz 2 der Neunten DVO VG

123) Vgl. § 23 der Neunten DVO VG

124) Vgl. § 23 Abs. 2 der Neunten DVO VG

Die markanteste Reformmaßnahme bildet die Einführung des Exportkommissionsverhältnisses für Betriebe, die kraft gesetzlicher Bestimmung ein einheitliches Betriebsergebnis aus abgesetzter Warenproduktion und Export bilden müssen. Die Neuerungen betreffen insbesondere den Außenhandelsapparat und die Vertragsbeziehungen zwischen Produzenten und AHU. Der Betrieb beherrscht nunmehr die Export- und Importgeschäfte mit den ausländischen Lieferanten und Abnehmern und ist Empfänger des auf den Außenmärkten erzielten Valutaerlöses. Damit wird die seit Jahren angestrebte Konfrontation eines erheblichen Teils der Produktionsbetriebe mit dem Weltmarkt jedenfalls wirtschaftlich hergestellt. Das staatliche Außenhandelsmonopol und der Grundsatz zentraler Planung und Lenkung des Außenhandels bleiben im Prinzip unberührt. Allerdings könnte das den Betrieb jetzt in beschränktem Umfang zugestandene Recht, den AHU ein Preislimit zu setzen, ein erster Ansatz für das Entstehen von Konkurrenz sein. Die ausdrücklich erklärte Planabhängigkeit der Verträge macht indessen deutlich, daß an eine Aufgabe des staatlichen Außenhandelsmonopols keineswegs gedacht ist [125]. Die Neuordnung hat vielmehr allein das Ziel, dem Außenhandel durch diese ökonomischen Beziehungen innerhalb der Zentralplanwirtschaft mehr Effizienz zu verleihen.

§ 4 Vertragsverhältnisse zwischen AHU und ausländischen Partnern

Die Rechtsbeziehungen und damit die Gestaltung der Vertragsverhältnisse zwischen den AHU und ihren ausländischen Partnern beruhen, da ein einheitliches inter-

---

125) Vgl. insbesondere Brauer, S. 17 ff.

nationale Handelsrecht nicht vorhanden ist [1], auf dem staatlichen Kollisionsrecht.

Die Bindung der inländischen Produktion an einen Plan zwingt die Zentralverwaltungswirtschaft, eine entsprechende Bindung der Aus- und Einfuhren bei den ausländischen Partnern durchzusetzen. Dies erklärt die Tatsache, daß sich der weit überwiegende Teil des Außenhandels der Ostblockländer mit Staaten gleicher Wirtschaftsordnung vollzieht [2]. In diesem Bereich werden die Volkswirtschaftspläne durch das Exekutivkomitee des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (Comecon) koordiniert. Dessen Entscheidungen beeinflussen die Import- und Exportpläne der Mitgliedsländer [3].

I. Verträge mit Partnern aus sozialistischen Ländern

Zwischen den Mitgliedern des RGW sind zum Zwecke der einheitlichen Abwicklung der Außenhandelsverträge internationale Spezialregelungen in Form der Allgemeinen Lieferungsbedingungen (AB / RGW) vom 13. 12. 1957 und 1. 6. 1968 beschlossen worden, die den Inhalt aller Außenhandelslieferverträge zwischen

---

1) Bisher ist lediglich ein "Entwurf eines einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von Verträgen über den internationalen Kauf von beweglichen Sachen" vorhanden. Veröffentlicht in RabelsZ 1965 S.29 Heft 1

2) Vgl. für die DDR: SBZ - Archiv 1967 Heft 5 S. 50 und Heft 22 S. 351

3) Vgl. Uschakow aaO. S. 130 - 131

den Mitgliedstaaten bestimmen [4]. Diese durch innerstaatliche Akte in Kraft gesetzten Bestimmungen [5] sind Rechtsnormen und regeln die Austauschverhältnisse unmittelbar, ohne daß es einer besonderen Vereinbarung der Vertragspartner bedarf [6]. Die Normen haben grundsätzlich zwingenden Charakter. Abweichende Vereinbarungen sind nur zulässig, wenn dies aus dem Wortlaut hervorgeht oder wenn Besonderheiten der Ware oder der Lieferbeziehungen abweichende Vereinbarungen erfordern [7].

Der Inhalt der Allgemeinen Lieferungsbedingungen ist geprägt durch die Wirtschaftsordnungen der durch sie erfaßten Mitgliedstaaten. Ähnlich wie der Vertrag die innerstaatliche Planung spezifiziert, koordiniert er im Außenhandel die Volkswirtschaftspläne der RGW-Länder. Dennoch können die internationalen Lieferbedingungen Abschluß und Inhalt nicht ebenso eng reglementieren wie das im innerstaatlichen Bereich der Fall ist. Anders als innerhalb e i n e r Zentralplanwirtschaft treffen zwischen den sozialistischen Staaten trotz gemeinsamer Grundkonzeption verschiedene Interessen aufeinander. Ein weisungsberechtigtes übergeordnetes Planungsorgan ist nicht vorhanden. Eine weitere Besonderheit besteht darin, daß die Außenhandelsverträge den Warenaustausch

---

4) Vgl. Allgemeine Lieferungsbedingungen des RGW vom 13. 12. 1957 (AB / RGW), Abgedruckt in: Osteuropa-Recht 1960, S. 49 ff; vgl. auch: Protokoll Nr. 2 zur Ergänzung der "Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Außenhandelsunternehmen der Teilnehmerländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (Allgemeine Bedingungen des RGW 1958) abgedruckt bei: Engelmann, Kemper, Krahl, Willma, Dimke aaO. S. 425 - 435 sowie Allgemeine Lieferbedingungen des RGW 1968 vom 1. Juni 1968, in Kraft getreten am 1. Januar 1969 (vgl. Verfügung Nr. 555 des Ministers für Außenwirtschaft, veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des MAW, Heft 10, 1968, S.71f.

5) Verfügung des Ministers für Außenhandel und innerdeutschen Handel der DDR vom 30. 12. 1957, In: Osteuropa - Recht 1960 S. 71 ff

6) Vgl. Engelmann, Kemper, Krahl, Willma, Dimke aaO. S. 59

7) Vgl. Präambel, Abs. 2 AB / RGW 58 aaO.

zwischen zwei staatlichen sozialistischen Eigentümern vermitteln. I n n e r h a l b dieser Staaten findet ein solcher Austausch durch Übertragung der operativen Verwaltung statt, während im Verhältnis zu einem anderen Staat Eigentum übertragen werden muß.

Kriterium des Liefervertrages zwischen sozialistischen Ländern ist zwar ebenfalls der planmäßige Charakter seiner Bedingungen [8]. Die RGW-Staaten besitzen keine einheitliche zentrale Planung, wonach sie gemeinsam wirtschaften. Deshalb existiert die für das Inland typische Abhängigkeit der Normen vom Plan hier nicht in gleichem Maße.

1. Die im innerstaatlichen Recht als Folge der Planabhängigkeit des Vertrages vorhandene Abschlußpflicht ist in den AB / RGW nicht enthalten. Nach allgemeiner Meinung besteht aufgrund des Abkommens und unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Planung eine wechselseitige Abschlußpflicht nicht [9].

2. Planwidrige Wirtschaftsverträge sieht man i n n e r h a l b eines sozialistischen Landes als nichtig an, zumindest müssen sie abgeändert oder aufgehoben werden [10]. Die Tendenz in der i n t e r n a t i o n a l e n Regelung geht dagegen dahin, die Außenhandelslieferverträge im Hinblick auf den innerstaatlichen Plan zu verselbständigen. Der Wegfall der Plangrundlage berührt somit ihre Wirksamkeit nicht [11].

---

8) Vgl. Engelmann, Kemper, Krahl, Willma, Dimke aaO. S.80
9) Vgl. Engelmann, Kemper, Krahl, Willma, Dimke aaO. S.94
10) Vgl. §§ 4, 8, 20 des Vertragsgesetzes
11) Vgl. Engelmann u.a. S. 93

3. Die gegen ein innerstaatliches Preisgesetz verstoßende Vereinbarung ist unwirksam [12]; es gilt der im Gesetz festgelegte Preis. Im internationalen Bereich sind konsequenterweise keine zwingenden Preisvorschriften vorhanden. Soweit die sozialistischen Staaten Preisklauseln nicht in ihren bilateralen Handelsabkommen vereinbart haben, besteht für die Ratsorgane des RGW lediglich die Möglichkeit, hinsichtlich der Vertragspreise Empfehlungen auszusprechen. Verbindlich sind allein die vereinbarten Preisbildungsgrundsätze in den Handelsabkommen, also in Verträgen, in denen ein Land sein spezifisches Interesse an der Preisbildung zum Ausdruck bringen konnte [13].

4. Abweichungen ergeben sich ferner bei der Regelung der Sanktionsformen. Zum Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens verpflichten die AB / RGW 58 grundsätzlich nicht; sie gleichen Nachteile bei Nicht- oder nicht gehöriger Erfüllung durch das Instrument der Vertragsstrafe aus [14]. Die Berechnung des Schadens bereitet deswegen Schwierigkeiten, weil die Bezugsgrößen nicht einheitlich festgelegt werden können. Der Schaden entsteht aufgrund des i n n e r s t a a t l i c h e n Lohn-, Preis- und Strafengefüges. Der im Außenhandelslieferungsvertrag vereinbarte Preis, der die Bezugsgröße für die Berechnung bilden müßte, ist indessen regelmäßig aufgrund des internationalen Warenwertes u n a b h ä n g i g von dem inländischen Preisgefüge gebildet worden. Allerdings enthalten

---

12) Vgl. § 46 Abs. 1 Satz 2 des Vertragsgesetzes

13) Vgl. z. B. Art. 5 des langfristigen Handelsabkommens für die Jahre 1961 - 1965 DDR / UVR, abgedruckt bei Engelmann u.a. aaO. S. 56

14) Eine praktisch bedeutungslose Ausnahme bildet § 9 AB / RGW 58: Verzögerung einer Mitwirkungsverpflichtung des Bestellers bei der Herstellung der Ware.

die AB / RGW 68 die Tendenz, an die Stelle der Vertragsstrafe als pauschalierten Schadensersatz eine auf den Einzelfall zugeschnittene materielle Verantwortlichkeit treten zu lassen. Vertragsstrafen sollen herabgesetzt werden, wenn der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist [15]. Desgleichen können die Partner nunmehr in bilateralen Vereinbarungen bestimmen, daß der die Vertragsstrafe übersteigende Nachteil als Schadensersatz geschuldet ist [16].

Diese Beispiele mögen genügen, um aufzuzeigen, daß auch die internationalen Vertragsnormen der RGW-Staaten die innerstaatlich erwünschte Planabhängigkeit des äußeren Vertrages nicht in vollem Umfange sichern können. Im übrigen sind die wichtigsten Bestandteile des Vertragswesens, wie Vertragsschluß, Qualität, Lieferfristen, Gefahrtragung, Eigentumsübergang, Zahlung des Kaufpreises, Nicht- und nichtgehörige Erfüllung der Verträge und Verjährung geregelt.

II. Verträge mit Partnern aus dem Bereich der Marktwirtschaft

Mit dem "kapitalistischen" Ausland wird der Warenaustausch der DDR überwiegend auf privatrechtlicher Ebene in den verschiedensten Formen nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts abgewickelt. Die Rechtsgrundlage für die vertraglichen Beziehungen der Außenhandelspartner bildet das innerstaatliche materielle Recht, dessen Geltung im Wege kollisionsrechtlicher Verweisung ermittelt wird.

Der Abschluß einzelner Außenhandelsgeschäfte zwischen den AHU und dem marktwirtschaftlich orientierten Ausland

---

15) Vgl. § 31 Abs. 7 AB / RGW 68

16) Vgl. § 31 Abs. 7 aaO.

auf der Grundlage des Obligationenstatuts mit der Vielfalt seiner rechtlichen Einzelregelungen widerspricht der Zentralplanwirtschaft, weil er keine Vorplanung zuläßt. Deshalb versucht die DDR, diesen Warenaustausch durch Abkommen mit Regierungen, Banken (insbesondere Staatsbanken), Industrie- und Handelskammern, Industrieverbänden, Außenhandelsorganen und Leitfirmen so zu steuern, damit keine Unvereinbarkeiten mit dem Wirtschaftsplan entstehen [17]. Bevorzugt werden internationale Handelsabkommen auf völkerrechtlicher Ebene [18]. Diese enthalten zum Teil einheitliche Vertragsbedingungen und erleichtern es den staatlichen AHU, den Auslandsvertrag mit dem inländischen Vertragssystem zentralplanwirtschaftlicher Prägung in Einklang zu bringen.

---

17) Vgl. "Außenhandel", internationale Vereinbarungen und Handelsbedingungen, aaO.

18) Sie setzen die gegenseitige Anerkennung der vertragschließenden Staaten voraus, so daß ihr Abschluß bisher nur in begrenztem Umfang möglich war.

3. Teil: Finanzierung der Außenhandelsgeschäfte

Je nach dem, ob eine Nationalwirtschaft von dem dirigistischen Einfluß des Staates oder von der unternehmerischen Privatinitiative geprägt wird, ist eine unterschiedliche, dem System angepaßte Ausgestaltung der finanzwirtschaftlichen Regelungen zu beobachten. Der Preis hat in einer marktwirtschaftlichen Ordnung notwendigerweise eine andere Funktion als in der planabhängigen Wirtschaft. Abweichungen ergeben sich ferner durch die monopolartige Ausgestaltung des Außenhandelsapparates und die dadurch bedingte Aufspaltung des internationalen Warengeschäftes in zwei Verträge. Systembedingt verschieden ist ferner die Ein- und Ausfuhrfinanzierung sowie die Ausgestaltung der Erfüllungs- und Verrechnungsformen. Die Betrachtung dieses Teilgebiets wird ebenfalls zeigen, daß die Zentralplanwirtschaft gehalten ist, ihre wirtschaftlichen Entscheidungen und rechtlichen Regelungen danach zu differenzieren, ob sie Außenhandel mit Ländern gleicher Wirtschaftsordnung treibt oder ob sie mit einem Partner des marktwirtschaftlichen Bereichs kontrahiert.

§ 1 Preisbildung

Kennzeichen marktwirtschaftlicher Preisbildung ist das Entstehen eines Konkurrenzpreises aus den Kaufangeboten der Nachfrager und den Verkaufsangeboten der Anbieter. Zwar sind in einem solchen System ebenfalls Preisfixierungen durch monopolistische Konkurrenz, Monopol- und Oligopolstellungen vorhanden. Der Staat hat ferner über das Außenwirtschaftsgesetz die Möglichkeit, in bestimmten Fällen in die Preisgestaltung einzugreifen. So soll der Exporteur gemäß § 9 Abs. 1 AWG die außenwirtschaftlichen Belange der Allgemeinheit bei der Preisbildung

berücksichtigen. Die Preise sind so zu gestalten, daß schädliche Auswirkungen, insbesondere Abwehrmaßnahmen des Käufer- oder Verbraucherlandes vermieden werden. Aus dieser Vorschrift wird das Recht des Staates hergeleitet, bei der Warenein- und -ausfuhr im Verordnungswege Mindestpreise festzusetzen. Das Geschäft wird nur unter der Bedingung erlaubt, daß die angeordneten Preise eingehalten werden [1]. Der Grundsatz der Außenhandelsfreiheit in der Marktwirtschaft wird durch diese aus öffentlichen Interessen eingeführten Sonderregelungen nicht beeinträchtigt. Die Preisbildung in der Bundesrepublik vollzieht sich grundsätzlich frei von dirigistischer Einflußnahme des Staates unter dem Einfluß des Marktes.

Läßt man einen einheitlichen Plan für die Gesamtwirtschaft maßgeblich sein, so fungiert der Preis als wichtiges Instrument der Planung. Er hat insbesondere die Aufgabe, eine Einheit zwischen ökonomischen Hebeln und den Wirtschaftsplänen herzustellen. Seine Bildung und Vereinbarung ist daher konsequenterweise nicht den einzelnen Betrieben überlassen, sondern dem Staat vorbehalten worden. Dieser legt die Preise in Gesetzesform fest und macht die Wirksamkeit eines Vertrages von ihrer Einhaltung abhängig [2]. Die Preisfestsetzung findet allerdings nicht ohne Mitwirkung der Betriebe statt, da die zentralistische, von der Produktion und dem Handel losgelöste Preisbildung den realen Wert der Ware nicht kennzeichnete und mit den Rentabilitätsgrundsätzen nicht in Einklang stand. Seit der Einführung des NÖSPL gehen die Bestrebungen dahin, die Betriebe gemäß dem jeweils

---

1) Vgl. Schulz, Außenwirtschaftsgesetz, § 2 Anm. 5

2) Vgl. § 46 Abs. 1 des Vertragsgesetzes

erreichten Entwicklungsstand stärker in die Preisgestaltung einzuschalten und den Einfluß der administrativen staatlichen Leitung zurückzudrängen [3].

Die Konstruktion des DDR-Außenhandels als staatliches Außenhandelsmonopol, mit seiner grundsätzlichen Trennung seiner sämtlichen Import- und Exportgeschäfte im Außen- und Binnenhandelsteil, isolierte die Preisbildung innerhalb der DDR von der Preisentwicklung auf den Außenmärkten. Die nach langfristigen Plänen arbeitende Wirtschaft der DDR wurde den Preiseinflüssen des Weltmarktes entzogen, da ohne die festen, innerhalb der Planperiode unveränderlichen Wertgrößen der Inlandspreise eine Planung unmöglich wäre.

I. Importpreisbildung

Der Importeur im marktwirtschaftlichen Bereich bildet seinen Preis für die Abgabe der Ware im Inland aus dem Importaufwand (Einstandspreis zuzüglich Zirkulationskosten) und einer kalkulierten Gewinnspanne. Maßstab ist für ihn das Prinzip der Gewinnmaximierung.
Ein staatlich festgesetztes Inlandspreissystem, auf das er Rücksicht zu nehmen hätte, gibt es nicht. In einer Zentralplanwirtschaft hingegen wird die Preisbildung dadurch kompliziert, daß die Importwaren zwei selbständige Wirtschaftsorganismen berühren, in denen jeweils verschiedene Wert- und Preisverhältnisse existieren. Die uneingeschränkte Übertragung des Weltmarktpreises auf das Inland ist z. B. für importierte Erzeugnisse nicht möglich, ohne das inländische Preisgefüge und den durch den Plan umgrenzten Bedarf in Unordnung zu bringen.

---

3) Vgl. Enderlein Außenhandelsmonopol S. 194

Die Preisbildungsorgane der DDR [4] stehen somit vor der Aufgabe, den im Valutapreis ausgedrückten objektiven Aufwand für Importwaren und die nationalen Wertverhältnisse (die Inlandsabgabepreise müssen in einem richtigen Verhältnis zum Preis der im Inland hergestellten Waren stehen) in Einklang zu bringen. Infolgedessen werden Importwaren in der DDR entsprechend dem inländischen Preisniveau für vergleichbare Waren abgerechnet, und zwar unabhängig davon, ob der vom staatlichen AHU an den ausländischen Partner gezahlte Valutagegenwert mit dem Inlandspreisniveau übereinstimmt.

Das Ministerium für Außenwirtschaft setzt aufgrund von Vorschlägen der staatlichen AHU und nach Einholung einer Stellungnahme desjenigen Fachministeriums, das gegebenenfalls für die Herstellung der Importwaren oder vergleichbarer Erzeugnisse in der DDR zuständig wäre, den Preis unter Berücksichtigung folgender Grundsätze fest:

1. Hat das importierte Erzeugnis einen hohen Anteil am Gesamtaufkommen gleicher oder ähnlicher Waren, insbesondere dann, wenn eine vergleichbare Produktion in der DDR fehlt, soll die Preisbildung regelmäßig nach dem Importaufwand stattfinden [5]. Dabei wird der fiktive Preis berücksichtigt, der entstanden wäre, wenn das importierte Erzeugnis im Zeitpunkt der Einfuhr in der DDR hätte hergestellt werden müssen.

---

4) Für die Bildung des Inlandsabgabepreises ist das Ministerium für Außenwirtschaft zuständig, vgl. Ministerratsbeschlüsse über die Grundsätze der Preispolitik vom 6. 2. 1953, GBl. 1953 S. 147, und vom 16. 4. 1953, GBl. 1953 S. 212

5) Vgl. Ökonomisches Lexikon: Stichwort "Preisbildung im Außenhandel" aaO. S. 408

2. Hat die importierte Ware keinen nennenswerten Anteil am Gesamtaufkommen der Erzeugnisgruppe, so bildet man den Inlandsabgabepreis nach dem Inlandsaufwand für vergleichbare Waren [6]. Das in der DDR zum Zeitpunkt der Einfuhr bestehende Preisniveau für ähnliche dort hergestellte, qualitätsgleiche Erzeugnisse ist also maßgebend.

3. Bei einem etwa gleich hohen Anteil an importierter und eigenproduzierter Ware soll ein Mischpreis gebildet werden [7].

Diese Preisbildungsgrundsätze haben eine stimulierende Wirkung auf die Importtätigkeit des AHU. Es wird veranlaßt, nur solche Waren zu importieren, die in der DDR nicht oder lediglich in geringem Umfang hergestellt werden, da sie allein in diesem Fall damit rechnen können, den eingesetzten Valutapreis zuzüglich ihrer Aufwendungen ersetzt zu erhalten [8]. Ist dagegen eine vergleichbare Produktion in der DDR vorhanden, so kommt ein Import nur dann in Betracht, wenn der Valutapreis unter dem Preisniveau für in der DDR hergestellte, vergleichbare Erzeugnisse liegt [9].

Die Kontinuität des Planes gebietet es, daß Importpreisfestsetzungen der gleichen Ware mit gleicher Qualität aufrechterhalten und zumindest innerhalb eines Planzeitraumes grundsätzlich nicht verändert werden. Wenn sich

---

6) Vgl. Ökonomisches Lexikon aaO.

7) Vgl. Ökonomisches Lexikon aaO. S. 408

8) Vgl. Cron, Preisbildung bei importierten Erzeugnissen, In: Deutsche Finanzwirtschaft, 1952 Heft 3, S. 818

9) Von der Frage, ob bei diesen Importen der Staat überhaupt eine Genehmigung erteilen würde, soll bei dieser Betrachtung im Rahmen der Importpreisbildung abgesehen werden.

somit der Weltmarktpreis in der Zwischengeit nach oben oder unten verschiebt, so kann sich dies auf die Binnenwirtschaft nicht auswirken. Die positiven oder negativen Veränderungen muß der Staatshaushalt ausgleichen. Eine Abänderungsmöglichkeit ist nur gegeben, wenn die Preise der Importwaren unter dem Betrag der gestiegenen eigenen Herstellerabgabepreise liegen oder wenn eine neu aufgenommene eigene Produktion zeigt, daß der vorher durch Schätzung ermittelte Preis unzutreffend war [10].

II. Exportpreisbildung

Aufgrund der unterschiedlichen Systeme ist eine Übertragung der nationalen Preisbildung auf die Valutapreise im Export ebensowenig möglich, wie die des Weltmarktpreises auf die Inlandspreisbildung für importierte Erzeugnisse.
Die Valutapreisbildung für Exporterzeugnisse weist konsequenterweise Unterschiede auf je nach der Außenhandelsrichtung. Im Handel mit den sozialistischen Märkten besteht die Möglichkeit, den Preis durch supranationale Übereinkünfte dem inländischen, geplanten Preisniveau der beteiligten Staaten anzupassen [11]. Die Preise können den staatlichen Planpreisen angenähert und für bestimmte Zeiträume festgelegt werden. Zwischen den Mitgliedsländern wird ein sogenannter sozialistischer Weltmarktpreis gebildet.

Bei der Festlegung des Valutapreises im Außenhandel der DDR mit "kapitalistischen" Ländern stehen sich nicht nur zwei verschiedene Preissysteme, sondern auch unter-

---

10) Vgl. Cron, Preisbildung bei importierten Erzeugnissen aaO.

11) Vgl. Grundsätze für die Festlegung der Preise im Handel zwischen den Mitgliedsländern des RGW, Ökonomisches Lexikon, Stichwort: Preisprinzipien des RGW, Bd. II, S. 418

schiedliche Partnerinteressen gegenüber. Der sich aus dem Industrieabgabepreis, den Fracht- und Warennebenkosten sowie dem Außenhandelsgewinn zusammensetzende Inlandsaufwand muß mithin auf seine Realisierbarkeit im Bereich der Außenmärkte überprüft werden. Darüberhinaus ist ein planwirtschaftliches System gegebenenfalls gezwungen, auf handelspolitische (z.B. plötzlich auftretenden Devisenbedarf) oder außenpolitische (Störung des Weltmarktes durch Dumping) Erfordernisse bei der Preisbildung für Exportwaren Rücksicht zu nehmen. Die Preise lassen sich im Produktionsbereich wegen der Bindung an einen langfristigen Plan nicht für jede einzelne Nachfrage aus dem Ausland kalkulieren. Im Hinblick auf das feststehende inländische Preissystem können Preisofferten gegenüber dem westlichen Außenhandelsmarkt nur so abgegeben werden, daß sie sich in das Spiel von Angebot und Nachfrage einfügen, also konkurrenzfähig sind. Zu diesem Zweck betreibt die DDR eine sogènannte Preisdokumentation, d.h., sie erforscht die Preissituation auf den Auslandsmärkten durch Beschaffung und Auswertung verschiedener Außenhandelsdokumente (Rechnungen, Verträge, Angebote, Börsennotierungen, Preislisten) [12]. An die durch einen kommerziellen und technischen Vergleich ermittelten einheitlichen Bedingungen auf dem westlichen Markt werden die eigenen Preise für Auslandswaren angepaßt. Ob der so gebildete Valutapreis den geltenden Inlandspreis deckt oder nicht, bleibt damit der zufälligen Entwicklung des ausländischen Marktes überlassen. Diese Problematik verdeutlicht, daß eine Zentralplanwirtschaft jedenfalls an der Nahtstelle Außenhandel mit marktwirtschaftlich organisierten Ländern gezwungen ist, ihre systemimmanenten Lenkungs- und

---

12) Vgl. Ökonomisches Lexikon aaO., Stichwort: Preisdokumentation

Steuerungsfunktion aufzugeben und sich den Grundsätzen der anderen Wirtschaftsordnung anzupassen.

III. Veränderungen des Preissystems seit Beginn der Wirtschaftsreform

Sowohl die Export- als auch die Importpreisbildung ist durch die Reformen des NÖSPL und des "Ökonomischen Systems des Sozialismus" [13] erheblich dezentralisiert worden. Soweit zwischen den Produktionsbetrieben und den AHU das Exportkommissionsverhältnis eingeführt wurde [14], haben die Betriebe Einfluß auf die Preisbildung durch die Vereinbarung von Mindestvalutaerlösen [15]. Obwohl diese Regelung die bisher stärkste Form der Zurückdrängung administrativer Preisbildungsbefugnisse darstellt, handelt es sich auch hier nur um eine Milderung des extremen zentralistischen Lösungsversuchs, nicht aber um die Einführung marktwirtschaftlicher Verhältnisse.

§ 2 Kreditierung der Außenhandelsgeschäfte

Da die AHU regelmäßig - der Sonderfall der Exportkommissionsverhältnisse soll zunächst außer Betracht bleiben - Träger der Export- und Importgeschäfte sind, selbst aber die zu exportierenden Waren nicht produzieren und die importierten Waren nicht endgültig empfangen, entsteht bei jedem Exportgeschäft die Verpflichtung, dem inländischen Lieferwerk die Ware zu

---

13) Vgl. Ulbricht, Probleme des Perspektivplans bis 1970, S. 60

14) Vgl. Anordnung über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses in den Jahren 1969 und 1970 vom 26. Juni 1968, GBl. II 1968 S. 989

15) Vgl. § 17 Abs. 1 der Neunten DVO VG

bezahlen. Umgekehrt kann das AHU beim Einfuhrgeschäft die Bezahlung der gelieferten Importware vom inländischen Empfänger verlangen. Da Warenlieferung und -bezahlung nicht Zug um Zug erfolgen, haben die Beteiligten bestimmte Zeiträume finanziell zu überbrücken. Neben der Mengenplanung mußte daher im Rahmen des Export-Import-Plans auch eine Finanzplanung eingerichtet werden.

I. Finanzierung der Importgschäfte

Bei Importgeschäften haben die AHU den Zeitraum von der bankmäßigen Bereitstellung der Devisen für den ausländischen Lieferanten bis zum Erhalt des Rechnungsbetrages durch den inländischen Empfänger finanziell zu überbrücken. Muß das AHU das Importgeschäft auf Akkreditivbasis abwickeln, so erhält es nacheinander zwei verschiedene Kredite. Nach Vertragsschluß mit dem ausländischen Lieferanten hinterlegt die Deutsche Außenhandelsbank AG [1] den Kaufpreis für die Importware bei der Bank des ausländischen Lieferanten. Dieser Kredit zur Gestellung des Akkreditivs ist bis zur Verfügung des ausländischen Partners durch den im Ausland akkreditierten Devisenbetrag, danach durch die auf dem Transport befindliche Ware bankmäßig gedeckt.

Auf der binnenwirtschaftlichen Seite des Importgeschäfts ergeben sich durch die Trennung des Außenhandels von den inländischen Betrieben ebenfalls umständliche Finanzierungswege. Das AHU verkauft die Importwaren an den inländischen Empfänger ab Grenze. Die aus diesem Verkauf entstehende Forderung gegen den Empfängerbetrieb tritt das AHU an die Deutsche Außenhandelsbank AG ab und erhält

---

1) Die Deutsche Außenhandelsbank AG (DABA) ist das für die Finanzierung von Außenhandelsgeschäften zuständige Spezialinstitut der DDR

von dieser in gleicher Höhe einen Zessionskredit, den sogenannten "Kredit für Forderungen aus Importen". Mit diesem Kredit wird der Akkreditivkredit buchmäßig abgelöst. Gedeckt ist der Zessionskredit durch die Forderung gegen den inländischen Empfänger.

Bis zur Beseitigung des Preisausgleichssystems im Zuge des NÖSPL gab es im Verhältnis der AHU zu den inländischen Empfängern noch eine dritte Kreditart. Es konnte sich nämlich bei der Rechnungsstellung an den inländischen Empfängerbetrieb erweisen, daß ein sogenannter negativer Preisausgleich erforderlich wurde. Dies war dann der Fall, wenn zwischen Mark-Erlös im Inland und dem Gegenwert des Kreditaufwandes im Ausland ein Minus auftrat [2]. Das AHU erhielt dann zusätzlich einen "Preisausgleichskredit" [3]. Um diesen abzudecken, forderte das Außenhandelsunternehmen den benötigten Betrag vom Staatshaushalt an und stellte ihn der Bank zur Verfügung.

Nach Zahlung des Rechnungsbetrages durch den inländischen Empfänger der Ware deckt das AHU damit den Zessionskredit ab. Sämtliche zur Finanzierung des Importgeschäfts ausgereichten Kredite sind damit zurückgezahlt. Dieses umständliche und zeitraubende Finanzierungssystem wurde durch die Einführung des inzwischen wieder überholten Rechnungseinzugsverfahrens [4] und durch neuartige, noch darzustellende Verrechnungsformen [5] zwar vereinfacht. Im Prinzip sind indessen die dargestellten Kreditverhältnisse nicht verändert worden.

---

2) Vgl. Pfuhl, Rechtsformen, Organisation und Technik des sowjetzonalen Außenhandels, S. 93 - 95

3) Vgl. Müncheberg DFW 1951, 146

4) Vgl. Verordnung über das Bankeninkasso - Rechnungseinzugsverfahren - vom 17. 7. 1952; GBl. 1952, S. 609

5) Vgl. unten S. 147 - 150

II. Finanzierung der Exportgeschäfte

Bei Exportgeschäften ruft die künstliche Trennung von Außenhandel und Produktionsbetrieb ebenfalls komplizierte und umständliche Finanzierungsverhältnisse hervor. Das AHU hat den Zeitraum zwischen dem Kauf der Ware beim Produktionsbetrieb bis zur Gutschrift des Valutagegenwertes zu überbrücken. Der zu diesem Zweck von der Bank zur Verfügung gestellte Kredit in Höhe des Inlandspreises der Importware wird durch die Abtretung der Forderung gegen den ausländischen Empfänger an die kreditgewährende Bank gesichert und nach Gutschrift des Valutagegenwertes abgedeckt.

Daneben besteht die Möglichkeit, das Exportgeschäft auf Inkassobasis abzuwickeln. Hier übergibt das AHU die Lieferrechnungen nebst den vorgesehenen Dokumenten der Bank zum Inkasso, die die Unterlagen der ausländischen Bank des Empfängers zur Zahlung vorlegt. Die Zeit zwischen dem Rechnungsdatum des inländischen Lieferwerkes und dem Eingang des Devisenerlöses überbrückt die Bank durch einen "Kredit für Inkassoexporte" [6]. Dieser wird durch die auf dem Transport befindliche Ware bzw. durch die vom Außenhandelsunternehmen an die Bank zum Inkasso zedierte Forderung gegen den ausländischen Empfänger gedeckt.

Diese umständlichen und komplizierten Kreditbeziehungen zeigen, welche Nachteile eine zentralgeleitete Wirtschaft konsequenterweise in Kauf nehmen muß, um dem systemimmanenten Prinzip des staatlichen Außenhandelsmonopols mit seiner künstlichen Trennung von Außenhandel und Produktion zur Wirksamkeit zu verhelfen.

---

6) Vgl. Pfuhl, Rechtsformen, Organisation und Technik des sowjetzonalen Außenhandels, S. 95 - 97

III. Funktion des Kredits im Außenhandel

Die Vergabe von Krediten in der Marktwirtschaft findet unter dem Gesichtpunkt der zinsgünstigen Geldanlage und der bankmäßigen Absicherung statt. Staatliche Lenkungs- und Kontrollfunktionen hat der von privaten Bankinstitutionen ausgereichte Kredit grundsätzlich nicht.

In einer Zentralplanwirtschaft kann sich die Funktion des Kredits darauf nicht beschränken. Die Banken sind in den staatlichen Reproduktionsprozeß eingegliedert. Sie sind verpflichtet, "sozialistische Geschäftsbeziehungen" in den Betrieben zu entwickeln und haben über den Kredit eine umfassende Kontrolle über deren Arbeit auszuüben. Er dient somit als ökonomischer Hebel zur Stimulierung eines maximalen Nutzeffektes der Investitionen und zur Erreichung optimaler Effektivität der Umlaufmittel [7].

In der "Kreditverordnung sozialistische Betriebe" vom 19. Juni 1968 [8] sind die Grundsätze für die Vergabe von Krediten an Betriebe und insbesondere an Außenhandelsbetriebe unter Berücksichtigung der geforderten Ökonomisierung neu geregelt worden. Die Banken nehmen danach großen Einfluß auf innerbetriebliche Vorgänge. Sie haben den Reproduktionsprozeß der Betriebe zu analysieren [9] und aufgrund eigener Berechnungen Vorschläge zur Betriebsführung zu machen. Die Kreditgewährung kann von ihnen verweigert werden, wenn kein Bedarf für die

---

7) Vgl. §§ 2, 3 der Verordnung über Grundsätze für die Gewährung von Krediten an volkseigene, konsumgenossenschaftliche und Außenhandelsbetriebe - Kreditverordnung sozialistische Betriebe - vom 19. Juni 1968 GBl. II 1968 S. 653

8) GBl. II 1968 S. 653

9) § 3 Abs. 2 der Kreditverordnung

Erzeugnisse besteht, eine schlechte Qualität produziert wird, der Absatz nicht gewährleistet ist oder überhöhte Bestände vorhanden sind [10]. Allgemein vorausgesetzt wird ferner, daß die AHU den Kredit zusammen mit ihren eigenen Mitteln auf der Grundlage des Plans für den Absatz bedarfs- und qualitätsgerechter Erzeugnisse einsetzen, die durch den Kredit zu finanzierenden Vorgänge materiell gedeckt sind und der Absatz der Erzeugnisse gesichert ist [11]. Die Bank nimmt somit durch die Ausreichung der Devisenkredite Einfluß auf die Exportrentabilität der am Außenhandel beteiligten Betriebe [12]. Dabei soll der Kredit regelmäßig die Erzielung zusätzlicher Exporterlöse stimulieren. Das Einwirkungsrecht der Bank geht so weit, daß sie eine bestimmte Exportrentabilität vorschreiben, die Sicherstellung der Importe innerhalb international üblicher Lieferfristen und die Einsparung von Importen verlangen können [13]. Durch die Festlegung differenzierter Zinssätze, die nach den ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfs und des Kreditrisikos bemessen werden, stimuliert man weitere, von der Bank für wirtschaftlich notwendig gehaltene Vorgänge in den AHU [14]. Die zur Stimulierung bestimmter wirtschaftlicher Verhaltensweisen geforderten höheren Zinsen können deshalb erstattet werden, wenn die für die Zinserhöhung maßgebenden Ursachen durch eigene Antrengungen des Betriebes beseitigt worden sind [15]. Verletzen die AHU oder der Betrieb den Kreditvertrag oder erfüllen sie die damit verbundenen betrieblichen Auflagen nicht, ist die Bank berechtigt, den

---

10) § 3 Abs. 1 der KreditVO
11) § 4 Abs. 1 der KreditVO
12) § 8 Abs. 1 der KreditVO
13) Vgl. § 8 Abs. 4 der KreditVO
14) Vgl. § 15 Abs. 1 der KreditVO
15) Vgl. § 15 Abs. 1 der KreditVO

vertraglich festgelegten Zinssatz einseitig zu erhöhen, einen bereits zugesagten Kredit für den künftigen Zeitraum zu verringern oder bereits in Anspruch genommene Kredite eigenmächtig einzuziehen [16].

Neben den stimulierenden Wirkungen des Kredits sind seine Funktionen als Kontrollmittel von Bedeutung. Die Bank im privatwirtschaftlichen Bereich hat regelmäßig nur bis zum Abschluß des Kreditvertrages die Möglichkeit, die Kreditgewährung von der Vorlage von Geschäftsunterlagen, Bilanzen usw. abhängig zu machen. In der DDR hingegen kontrolliert die Bank während der gesamten Vertragszeit sowohl die wirtschaftliche Tätigkeit des Kreditnehmers als auch die Durchführung der Planaufgaben [17]. Zu diesem Zweck kann sie vom Betrieb ständig die Vorlage von Unterlagen verlangen [18].

Die Funktionen des Kredits zur Finanzierung von Außenhandelsgeschäften sind mithin grundlegend andere als in der Marktwirtschaft. Neben der Finanzierung des Außenhandels soll er als ökonomischer Hebel die wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe stimulieren und vor allem die Ursachen von Planwidrigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit Verletzungen des Kreditvertrages aufdecken und auf deren Beseitigung hinwirken helfen [19].

IV. Innerstaatlicher Abrechnungsverkehr

In einer Wirtschaftsordnung, bei der die Initiative des Privatunternehmers im Vordergrund steht, ist die Bestimmung der Erfüllungsformen folgerichtig der freien

---

16) Vgl. § 17 Abs. 2 der KreditVO

17) Vgl. § 20 der KreditVO

18) Vgl. § 20 Abs. 3 der KreditVO

19) Vgl. hierzu im einzelnen Schumann, Das Recht des Bank- und Kreditwesens in der volkseigenen Wirtschaft der DDR, aaO. S. 26 - 28

Vereinbarung der Vertragspartner überlassen. Zudem hat die Frage, in welcher Form Geldverbindlichkeiten zu erfüllen sind, bei uns nur eine geringe Bedeutung. Unser Bürgerliches Gesetzbuch schreibt dem Schuldner nicht vor, ob er seine Verbindlichkeiten durch Überweisung, Scheckzahlung, Akkreditiv oder in bar zu erfüllen hat. Vereinbarungen hierüber sind jedenfalls bei inländischen Verträgen selten [20]. Die Initiative bei der Erfüllung von Verbindlichkeiten geht bei uns immer vom Schuldner aus [21].

Ganz anders ist der Gesetzgeber in der Zentralplanwirtschaft verfahren. Die Ware-Geld-Beziehungen zwischen den Betrieben werden in allen Einzelheiten zur Stimulierung einer bedarfsgerechten Produktion sowie von qualitäts- und termingerechten Warenlieferungen, aber auch zur Sicherung der Warenprüfung vor der Bezahlung ausgenutzt [22]. Die Bank darf mithin nicht mehr wie bei dem vor dem NÖSPL in der DDR praktizierten Forderungs- und Rechnungseinzugsverfahren [23] automatisch die Bezahlung der Lieferantenrechnungen vornehmen, sondern muß dies regelmäßig von einem Auftrag des Abnehmerbetriebes ab-

---

20) Vereinbarungen wie "Rein Netto Kasse" beziehen sich nicht auf die Erfüllungsform, sondern auf die Frage, ob dem Schuldner Abzüge vom Rechnungsbetrag (Skonti) gestattet sind.

21) Die Forderungseinziehung im Wege der Zwangsvollstreckung bedeutet nicht Vertragserfüllung, sondern Befriedigung des Gläubigers aufgrund eines Schuldtitels

22) Vgl. Präambel der inzwischen aufgehobenen Verordnung über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen vom 3. 9. 1964, GBl. II 1964 S. 764

23) Vgl. FE-Anordnung vom 24. März 1961, GBl. II 1961 S. 142; RE-Anordnung vom 24. März 1961, GBl. II 1961 S. 144

hängig machen [24]. Das administrative Verfahren ist also durch eine das ökonomische Interesse der Betriebe berücksichtigende Regelung ersetzt worden.

Die am Außenhandel beteiligten Betriebe haben das Recht, entsprechend der von ihnen getroffenen Vereinbarungen zwischen folgenden in der Verordnung geregelten Verrechnungsverfahren zu wählen [25]:

a) Überweisungsverfahren
b) Scheckverfahren
c) Lastschriftverfahren
d) Akkreditivverfahren.

Das Überweisungs- und das Scheckverfahren als diejenigen Verrechnungsarten, die es dem Käufer ermöglichen, die Warenlieferung vor ihrer Bezahlung zu prüfen und die Bezahlung bei Vertragsverletzungen zu verweigern, sind die hauptsächlichen Verrechnungsformen [26]. Hierbei geht die Initiative vom Käufer aus, der eigenverantwortlich über seine Geldfonds disponiert. Sie werden insbesondere beim Ausfuhrvertrag ohne Auslandsbindung, für den Exportlagerauftrag und für den Einfuhrvertrag vereinbart. Hier haben die AHU die reale Möglichkeit, die Ware auf ihre Qualität zu überprüfen [27].

---

24) § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen - Verrechnungsverordnung - vom 12. Juni 1968, GBl. II 1968 S. 423

25) Vgl. § 2 Abs. 1 der Verrechnungsverordnung

26) Vgl. § 2 Abs. 2 und 3 der Verrechnungsverordnung

27) Das Scheckverfahren soll vorzugsweise in solchen Fällen vereinbart werden, bei denen der Käufer die Warenlieferung unmittelbar vom Verkäufer entgegennimmt und ihre sofortige Prüfung möglich ist; vgl. § 2 Abs. 3 der Verrechnungsverordnung

Das Lastschriftverfahren darf nur dann angewendet werden, wenn die Beschaffenheit der Ware eine Prüfung durch den Käufer unmöglich oder nicht erforderlich macht [28]. Es kommt insbesondere beim Exportstreckengeschäft in Betracht [29].

Beim Lastschriftverfahren geht die Verrechnungsinitiative vom Verkäufer (Exportlieferbetrieb) aus. Er fertigt einen Lastschriftauftrag an [30] und überreicht diesen seiner Bank, die den Kaufpreis sofort seinem Konto gutschreibt und von dem Konto des Bestellers (AHU) abbucht. Hierdurch hat der Verkäufer erhebliche Vorteile, denn er spart Kreditzinsen und Kontenüberwachungskosten. Die eigenmächtige Erfüllung der Forderung durch den Verkäufer bringt indessen dem Käufer Nachteile, der dadurch riskiert, eine mangelhafte Ware zu bezahlen. Beim Ausfuhrvertrag mit Auslandsbindung ist dieses Verfahren aber zweckmäßig, weil die Ware vielfach ohne Prüfung durch das AHU direkt vom Produktionsbetrieb an den ausländischen Empfänger versandt wird. Dieses Verrechnungsverfahren soll verhindern, daß die Exportlieferbetriebe im Außenhandel erst Zahlung nach Eingang der Ware beim ausländischen Empfänger erhalten und deshalb am Export ein geringes Interesse haben. Liefern Exportproduktionsbetriebe nicht qualitätsgerecht oder verstoßen sie gegen andere Liefermodalitäten, so kann das AHU die weitere Verrechnung seiner Verbindlichkeiten im Lastschriftverfahren ablehnen [31], auch wenn die Anwendung dieses Verfahrens gesetzlich vorgeschrieben

---

28) Vgl. § 2 Abs. 1 der Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Lastschriftverfahren - Lastschrift-Anordnung - vom 12. Juni 1968, GBl. II 1968 S. 425

29) Vgl. § 2 Abs. 2 d der Lastschriftanordnung

30) Vgl. § 3 Abs. 1 der Lastschriftanordnung

31) Vgl. § 3 Abs. 3 der Verrechnungsverordnung

ist. Die Vorschrift dient der Stimulierung ordnungsgemäßer Arbeit und somit der Erfüllung der Wirtschaftsverträge. Der Vorteil, im Lastschriftverfahren abrechnen zu dürfen, wird als ökonomischer Hebel zur Stimulierung der Produktion mangelfreier Exporterzeugnisse benutzt [32].

V. Zwischenstaatlicher Abrechnungsverkehr

Der zwischenstaatliche Zahlungs- und Verrechnungsverkehr ist ebenfalls durch die Wirtschaftsordnungen der am Außenhandelsgeschäft beteiligten Länder gekennzeichnet. Im Verkehr mit Ostblockstaaten gelten andere Gesichtspunkte als für die Zahlungsbeziehungen mit westlichen Ländern.

Im Außenhandel mit sozialistischen Ländern entfallen alle Überlegungen, die im marktwirtschaftlichen Bereich hinsichtlich der Kreditsicherung anzustellen sind. Denn wenn sich auf beiden Seiten staatliche Handelsorgane gegenüberstehen, dann stellt sich weder die Frage der Absicherung einer Vorleistung in Ware oder Geld, noch die der Zuverlässigkeit hinsichtlich auftrags- oder termingemäßer Lieferung. Die Banken haben hier zwar eine Kontrollfunktion; sie sind indessen nicht ein sogenanntes Delkredere-Organ, das die Erfüllung zu garantieren hat. Die Gestellung eines Akkreditivs wird deshalb zwischen Ländern des Ostblocks als unwürdig angesehen, weil die Staaten hier selbst Gläubiger und Schuldner im Warenverkehr sind [33].

Im Verhältnis zu den "kapitalistischen" Ländern hat das Prinzip der innerstaatlichen zentralen Planung kaum

---

32) Vgl. Langer "Die neuen Verrechnungsverfahren im System ökonomischer Hebel", Vertragssystem 1964, Heft 12, S. 454

33) Vgl. Falkenberg aaO. S. 86

Auswirkungen auf die Zahlungs- und Verrechnungsverfahren haben können. Zahlungsmittel und -formen richten sich nach den vom Einzelunternehmertum geprägten internationalen Usancen am Weltmarkt.

1. Zahlungsverkehr mit dem "kapitalistischen" Ausland

Die totale Devisenbewirtschaftung im Inland bringt der Zentralplanwirtschaft auf dem westlichen Markt keine Vorteile. Einfuhren hat die DDR in der im Lieferland für den Außenhandel geltenden Währung zu bezahlen. Die staatlich festgesetzte Relation zu fremden Währungen ist hier nicht wirksam. Der Zahlungsverkehr wird, sofern keine bilateralen Verrechnungsabkommen vorhanden sind oder die Zahlungsregulierung im Wege der Kompensation durch Warengegenlieferungen stattfindet, mit Hilfe des Dokumentenakkreditivs abgewickelt.

2. Zahlungsverkehr mit den sozialistischen Ländern

Die Planung der Finanzen und des Außenhandels im Inland erfordert eine in dieses System einzubeziehende Währungseinheit auf dem Außenmarkt. Eine solche Verrechnungseinheit haben sich die RGW-Staaten in Form des transferablen Rubels geschaffen [34]. Die in Rubel ausgedrückten Salden der Ex- und Importe werden auf die Länderkonten bei der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit (IBWZ) übertragen. Sie ist ein Völker- und Zivilrechtssubjekt. Deshalb besitzt sie

---

34) Vgl. Abkommen über die mehrseitige Verrechnung in transferablen Rubeln und die Gründung der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit: der verbindliche Text dieses Abkommens ist in russischer Sprache abgefaßt und im GBl. I 1964 S. 4 veröffentlicht. Deutsche Fassung: GBl. I 1964 S. 4

die Berechtigung zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge [35] und kann die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechte und Pflichten begründen. Ihre Hauptfunktion besteht in der Durchführung der mehrseitigen Verrechnung zwischen den RGW-Staaten [36]. Daneben übt die IBWZ Kreditfunktionen aus [37]. Im Zusammenhang mit der mehrseitigen Verrechnung gewährt die Bank planmäßige technische Kredite, Valuten in Form des Verrechnungskredits, Swings zum Ausgleich kurzfristiger Differenzen zwischen Zahlungsein- und -ausgängen und Saisonkredite zur Überbrückung länger währender Differenzen aufgrund der unterschiedlichen Warenstruktur der Partnerländer [38]. Zur Abdeckung von Zahlungsrückständen wegen Nicht- oder nicht termingerechter Erfüllung der Lieferpflichten aus Außenhandelsverträgen sowie zum Ausgleich der Zahlungsbilanz können außerplanmäßige Kredite gewährt werden [39]. Die zunächst in bilateralen Allgemeinen Lieferungsbedingungen und später in den AB / RGW 58 geregelten Zahlungs- und Verrechnungsverfahren entwickelten sich folgendermaßen: Nachdem im Zahluhgsverkehr mit den RGW-Staaten nach Abschaffung des Dokumentenakkreditivs mehrere Inkassoformen wie das formalisierte [40] und das automatische Inkasso [41]

---

35) Vgl. Engelmann, Kemper, Krahl, Willma, Dimke aaO.S. 38

36) Vgl. Art. II des Abkommens

37) Vgl. Art. II Abs. 2 lit. b des Abkommens

38) Vgl. Art. VI des Abkommens

39) Vgl. Art. VI Abs. 1 lit. c u. e

40) Der Lieferer reichte die Dokumente bei seiner Bank ein, diese übersandte sie ihrer ausländischen Korrespondenzbank, welche sie dem Besteller präsentierte. Der Besteller leistete nach Prüfung der Dokumente innerhalb bestimmter Fristen, die in allgemeinen Lieferungsbedingungen festgelegt waren, Zahlung

41) Die Bank des K ä u f e r l a n d e s belastete das Konto des Bestellers automatisch und bewirkte die Verrechnung, falls der Besteller innerhalb einer festgelegten Frist dem Inkasso nicht widersprach.

experimentiert worden sind, entwickelte man das sogenannte Sofortbezahlungsverfahren. Dies führte zu einer weiteren Rationalisierung des Zahlungsweges und einer Beschleunigung des Zahlungseingangs beim Lieferer. Die Bank des V e r k ä u f e r l a n d e s bewirkt bereits nach Vorlage der entsprechenden Dokumente die Gutschrift auf dem Konto des Lieferers, benachrichtigt die Bank des Käuferlandes und belastet deren Clearingkonto [42].

Die von dem Lieferer seiner Bank eingereichten Dokumente, für deren vertragsmäßige und rechnerische Richtigkeit er selbst verantwortlich ist [43], werden nur auf ihre zahlenmäßige Vollständigkeit und ihre wechselseitige Übereinstimmung [44], nicht aber auf ihren Inhalt hin überprüft. Das Geldinstitut des Verkäuferlandes gibt die Verrechnungsforderung im Rahmen einer täglichen Sammelmeldung an die IBWZ und die Zahlungsdokumente an die Bank des Käuferlandes weiter [45]. Die IBWZ verrechnet den Vorgang unverzüglich auf den Länderkonten und benachrichtigt die beteiligten Banken. Wann dem Lieferer die G u t s c h r i f t auf seinem Konto erteilt wird, ist Gegenstand der innerstaatlichen Regelung [46]. Die B e l a s t u n g des Bestellers nimmt dessen Bank unverzüglich nach Eingang der Dokumente von dem Geldinstitut des Lieferers vor, und zwar ohne daß es einer ausdrücklichen Zustimmung des Bestellers bedarf.

Als Korrektiv für dieses formalisierte und ohne Mitwirkung des Bestellers durchgeführte Zahlungsverfahren

---

42) Dieses Verfahren galt seit Inkrafttreten des AB / RGW 58 generell.

43) Vgl. §§ 35 lit. a, 36 Abs. 1 AB / RGW 58

44) Vgl. § 36 Abs. 2 AB / RGW 58

45) Vgl. § 36 Abs. 3 AB / RGW 58

46) Die Banken der DDR haben das Verfahren sofortiger Gutschriften bei Dokumenteneingang beibehalten

ist ein Rückerstattungsverfahren vorgesehen[47]. Der Besteller kann im Falle von Vertragsverletzungen oder bei Zusendung unbestellter Waren [48] seine Bank zu einer Rückbuchung veranlassen. Die Bank hat nur zu prüfen, ob der Rückforderungsantrag schlüssig ist. Unbegründete Rückforderungen sind durch die Zahlung einer zusätzlichen Vertragsstrafe sanktioniert [49].

Ausgangspunkt für dieses formalisierte Verrechnungsverfahren ist der Gedanke, daß in einem zentralgeplanten Wirtschaftssystem der Staat selbst durch seine Außenhandelsorgane am internationalen Warenverkehr teilnimmt und demzufolge selbst die termin- und qualitätsgerechte Durchführung und Erfüllung der getroffenen Außenhandelsvereinbarungen garantiert.

Darüber hinaus sind die Staatsbanken bei diesem Verfahren in der Lage, tägliche Übersichten über den Stand der gegenseitigen Warenlieferungen und Wareneingänge zu fertigen. Dadurch wird eine dem Außenhandel und der Produktion nützliche Kontrolle über die Einhaltung der Außenhandelspläne ermöglicht.
Diese Entwicklung zeigt mithin, daß die systemeinheitlichen Wirtschaftsordnungen der Ostblockländer zur Gewährleistung des innerstaatlichen Planungssystems koordinierende Instrumente auf internationaler Basis in Form eines einheitlichen Verrechnungsraums, allgemeiner Lieferbedingungen und internationaler Außenhandelsplanung schaffen mußten. Neben den so entstandenen wirtschaftlichen Abhängigkeiten - der Außenhandel der DDR wird zu mehr als 80 v. H. mit sozialistischen Ländern abgewickelt-

---

47) Vgl. § 38 AB / RGW 58

48) Die Voraussetzungen für die Rückerstattung sind in § 38 A 1 - 10 und B 1 - 7 AB / RGW 58 enumerativ aufgeführt

49) Vgl. § 39 Abs. 7 AB / RGW 58

ist mit Hilfe des internationalen Warenaustauschs auch die gewünschte politische Abhängigkeit der Ostblockländer untereinander bewirkt worden.

Ergebnisse und Schlußbetrachtung

Die vergleichenden Betrachtungen des Außenhandelsrechts in beiden Teilen Deutschlands führen zu dem Ergebnis, daß Ausgestaltung und praktische Durchführung weitgehend von der jeweiligen staatlichen Grundentscheidung für eine bestimmte Wirtschaftsordnung abhängen. Die auf dem hier behandelten Gebiet einschlägigen Normen sehen nach Inhalt und Form in einem Staat, in dem die Privatinitiative einzelner Unternehmer in das Zentrum rückt, anders aus als in einem System, das vom Vorrang gesamtgesellschaftlicher Interessen ausgeht und das Wirtschaftsgeschehen mit Hilfe eines zentralen Planes selbst steuert.

1. Die Funktion des Außenhandels in einer Marktwirtschaft besteht in der Maximierung des durch eine private Eigentumsverfassung repräsentierten Volkseinkommens im Wege des freien und unbehinderten Güteraustausches. Die weitgehende Ausnutzung der internationalen Arbeitsteilung und das Streben nach Ausfuhrüberschüssen sind seine Kennzeichen.
   In der DDR hingegen wird der Außenhandel geprägt durch den einheitlichen Plan für die Gesamtwirtschaft und die auf die Teilung Deutschlands zurückzuführende Importabhängigkeit. Die bilanzmäßige Gegenüberstellung des g e p l a n t e n Bedarfs auf der Verwendungsseite mit den Deckungsmöglichkeiten auf der Aufkommensseite soll die Proportionen zwischen Fertigungsindustrie und Rohstoffwirtschaft sichern. Ziel ist die Veränderung des gesellschaftlichen Gesamtprodukts. Das Prinzip der "Internationalen Arbeitsteilung" wird folgerichtig als internationale planmäßige Produktionszusammenarbeit der RGW-Länder aufgefaßt. Hohe Ausfuhrüberschüsse haben gegenüber dem Bestreben, mit Hilfe des Außenhandels

die Planmäßigkeit des Wirtschaftsablaufs zu sichern, nur sekundäre Bedeutung.

2. Die in beiden Teilen Deutschlands nach 1945 kraft Besatzungsrechts angeordnete Zwangswirtschaft entwickelte sich im Außenhandel der Bundesrepublik konsequent zu dem Grundsatz des freien Außenwirtschaftsverkehrs (§ 1 AWG). Die zentrale Regelungsbefugnis der Besatzungsmacht in der DDR wurde hingegen ohne inhaltliche Veränderung auf deutsche Stellen übertragen. Dies stand mit der Übernahme der wirtschaftlichen Gesamtkonzeption sowjetischen Musters und der Verstaatlichung der Produktionsmittel im Einklang.

3. Das marktwirtschaftliche Prinzip, die Individualinteressen über den Markt zu koordinieren, hat bei uns im Hinblick auf die erheblichen Auswirkungen des internationalen Warenaustauschs auf die Gesamtwirtschaft Einschränkungen erfahren. Um den Schutz der Sicherheit in der BRD zu gewährleisten, zur Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen und zur Abwehr schädlicher Folgen für die eigene Wirtschaft ist ein System staatlicher Eingriffsermächtigungen geschaffen worden. Ihre enge Bindung an gesetzlich umschriebene Voraussetzungen und das Gebot der Verhältnismäßigkeit sichern aber wiederum vorrangig das Individualinteresse. Die Beschränkungsmöglichkeiten sollen Mißbräuche verhindern und den Bestand des vom privaten Unternehmertum getragenen Außenhandels gewährleisten. Sie sind typische Mittel zur Erhaltung der Selbststeuerung über den Markt. Die zentrale Planung der Binnenwirtschaft in der DDR bedingt hingegen die Zusammenfassung sämtlicher Außenhandelsaufgaben in der Hand des Staates. Das Außenhandelsmonopol ist das typprägende Mittel, um die Planmäßigkeit zu gewährleisten.

4. Typisch für unsere Marktwirtschaft ist die Ausführung der Außenhandelsgeschäfte durch Privatunternehmer. Die Fixierung der internationalen Warenlieferungen in einem Plan bedingt hingegen in der DDR besondere, nach Industriezweigen gegliederte und von den Produktionsbetrieben unabhängige staatliche Organe. Sie sind als juristische Personen organisiert. Dies macht sie als Instrument der Planerfüllung beweglicher und ermöglicht ihnen den Abschluß von Wirtschaftsverträgen. Die Außenhandelsunternehmen besitzen kein Eigentum. Sie sind der Zentralinstanz unterstellt und werden mit Hilfe der Kontenführungspflicht zusätzlich durch den Bankenapparat kontrolliert. Entsprechend ihrer Sonder- oder Teilrechtsfähigkeit fehlt ihnen eine umfassende Vertragsfreiheit. Vielmehr haben sie die Pläne durch Wirtschaftsverträge, deren Abschluß und Inhalt in dem Allgemeinen Vertragssystem für Planzwecke geordnet ist, zu konkretisieren. Sie sollen mithin als Instrumente der Planung die Feinregulierung durchführen.

5. Die systemdeterminierte Trennung der Produktion vom Außenhandel in der DDR bedingt den Vollzug des Warenaustausches in zwei verschiedene Sphären. Das international privatrechtliche Vertragsverhältnis ist durch innerstaatliche, planwirtschaftliche Maßnahmen grundsätzlich nicht zu beeinflussen. Es richtet sich nach dem Obligationenstatut oder nach den von den Planwirtschaften für ihre Zwecke geschaffenen Lieferbedingungen des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe. Das binnenwirtschaftliche Vertragsverhältnis ist hingegen in das Allgemeine Vertragssystem eingebettet.

6. Bei uns stellt der Vertrag das ordnungsgerechte Mittel zur Gestaltung der durch die einzelnen Wirtschaftssubjekte gewollten Rechtsbeziehungen dar. In der DDR

bildet er dagegen ein Instrument der staatlichen Leitung innerhalb des Plans. Der Abschluß von Vereinbarungen richtet sich nach staatlichem Befehl. Der Inhalt ist weitgehend gesetzlich reglementiert. Staatliche Qualitätsvorschriften, gesetzlich gebildete Preise und eine im Interesse der Planerfüllung ausgerichtete Verantwortlichkeitsregelung mit der Tendenz, Verträge möglichst zu erhalten, garantieren den Einfluß der Zentralinstanz.

7. Die für den binnenwirtschaftlichen Teil der Ex- und Importgeschäfte geltenden, von der Planerfüllung bestimmten gesetzlichen Vertragselemente werden durchbrochen, wenn die Vereinbarung mit dem ausländischen Lieferanten oder Abnehmer eine deckungsgleiche Regelung nicht ermöglicht. Insoweit ist die Planwirtschaft gezwungen, systemfremde Bedingungen des Außenvertrages mit dem innerstaatlichen allgemeinen Vertragssystem zu koordinieren. Daraus resultiert der Trend zum Abschluß internationaler Vereinbarungen und die Schaffung einheitlicher Lieferbedingungen innerhalb des Ostblocks.

8. Bei uns bildet sich der Preis sowohl im Inland als auch auf dem Weltmarkt nach Angebot und Nachfrage. Er ist Ausdruck der Knappheitsverhältnisse. Staatliche Eingriffe in den Preisbildungsprozeß sind folgerichtig im Prinzip nicht vorhanden.
In der DDR stellt die gesetzliche Preisbildung im Inland ein determinierendes Element staatlicher Planung und Leitung dar. Das inländische Preissystem läßt sich aber regelmäßig auf die Außenmärkte nicht übertragen. Es entstehen zwei Preisebenen (inländisches Preissystem und Weltmarktpreis). Der Aufwand für Importe muß deshalb dem Inlandspreissystem angepaßt werden. Beim Export bildet sich der Preis nicht nach den innerstaatlichen Normen, sondern nach den Weltmarktbedingungen.

9. In einer nach Angebot und Nachfrage funktionierenden Ordnung veräußert der Produzent regelmäßig die zu exportierenden Waren selbst. Der Importeur ist grundsätzlich ihr Endempfänger. Die Finanzierung bezieht sich daher auf e i n Geschäft.
In der Zentralplanwirtschaft bedingt die Geschäftsabwicklung in zwei Verträgen umständliche und komplizierte Finanzierungswege. Der Kredit als Finanzierungsmittel hat darüber hinaus die Funktion, den Geschäftsablauf zu stimulieren und zu kontrollieren.

10. Im innerstaatlichen Abrechnungsverkehr der DDR werden die Zahlungsmodalitäten (Scheck, Überweisung, Lastschrift, Akkreditiv) als ökonomische Hebel zur Stimulierung einer bedarfsgerechten Produktion benutzt. Sie sind daher weitgehend gesetzlich vorgeschrieben.

11. Der zwischenstaatliche Verrechnungsverkehr in der DDR unterscheidet sich je nach der Wirtschaftsordnung des Partnerlandes. Im Verkehr mit dem "kapitalistischen" Ausland sind die vom Einzelunternehmertum geprägten Usancen maßgebend. Die Ostblockstaaten untereinander sind hingegen bestrebt, eine einheitliche in den Plan einzuordnende Verrechnungseinheit sowie ein Verrechnungsverfahren zu schaffen, das der Außenhandels- und Finanzplanung der Planwirtschaften gerecht wird.

12. Im Außenhandel der DDR läßt sich seit Einführung des NÖSPL und ÖSS ein ständiges Zurückdrängen administrativer Befugnisse zugunsten ökonomischer Beziehungen beobachten. Ziel aller Maßnahmen ist es, die stimulierende Wirkung des Weltmarktes auf die geplante inländische Produktion zu übertragen, ohne die planwirtschaftlichen Grundsätze zu beeinträchtigen.

Die markanteste Reformmaßnahme besteht in der Einführung

des Kommissionsverhältnisses zwischen den AHU und einem ausgewählten Teil der Industriebetriebe. Die Stellung der Produktionsbetriebe als Kommittenten hat nunmehr die durchgängige Wirkung der Vertrags- und Preisbeziehungen vom ausländischen Partner auf den Betrieb zur Folge. Die schrittweise Abschaffung des Preisausgleichssystems und das Prinzip der Eigenerwirtschaftung von Valutamitteln sollen die Konfrontation der Betriebe mit dem Weltmarkt verstärken. Diese ökonomisch wirkenden Maßnahmen haben eine Selbstregelung des Außenhandels auf der Grundlage des Planes zur Folge und steigern seine Effizienz. Der Grundsatz zentraler Planung des Außenhandels sowie das Außenhandelsmonopol wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Der Staat hat nach wie vor das Recht, mit hoheitlichen Mitteln die Organisation und die Durchführung des Außenhandels zu regulieren.

13. Die Abhängigkeit der für den Außenhandel maßgebenden Normen von der jeweiligen staatlichen Grundentscheidung für eine bestimmte Wirtschaftsordnung ist somit deutlich. Sie hat allerdings dort Grenzen, wo über den Außenhandel verschiedene Ordnungen konfrontiert werden.

L e b e n s l a u f

Am 6. Dezember 1934 wurde ich als Sohn des Arbeiters Anton Murawo und dessen Ehefrau Theresia geb. Kretschmer in Berlin geboren. Mein Vater ist im Krieg vermißt und wurde für tot erklärt. Meine Mutter starb am 7. März 1959.

Von 1940 bis 1946 besuchte ich die Volksschule in Berlin und Strasburg / Uckermark. Im Jahre 1946 wechselte ich auf die 1. und 2. Mittelschule in Berlin über, die ich nach Abschluß der 10. Klasse verließ.

Während der Schulzeit habe ich bei einem Rechtsanwalt in Berlin an den Nachmittagen eine Botentätigkeit verrichtet. Nach meiner Schulentlassung begann ich am 1. Januar 1952 eine Lehre als Rechtsanwalts- und Notariatsgehilfe, die ich im Oktober 1954 abschloß. Neben dieser Ausbildung bereitete ich mich im Wege des Selbststudiums auf das Abitur vor. Ich bestand es im Oktober 1955 vor einer Kommission für Nichtschüler in Berlin. Anschließend studierte ich sieben Semester Rechtswissenschaft an der Freien Universität Berlin. Am 25. Juni 1959 legte ich die erste juristische Staatsprüfung vor dem Justizprüfungsamt Berlin ab. Dort bestand ich auch am 19. November 1963 das zweite juristische Staatsexamen.

Seit dem 17. Dezember 1963 betreibe ich als Rechtsanwalt eine eigene Praxis, die ich mit Wirkung vom 1. April 1969 durch Aufnahme eines Sozius erweitert habe.

OMNIA
Organisation Geselischaft m. b. H.
1 Berlin 12 · Knesebeckstraße 30
Telefon 881 63 00